



28. Oktober 2022

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **03.11.2022**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/9/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022**
- 2. Anträge**
 - 2.1 Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Maßnahmen im Stadtteil Westerfeld (Überflutung am 18.10.2022)
Vorlage: 320/2022
- 3. Punkte ohne Aussprache**
 - 3.1 2022 - 04 „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach
1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 310/2022
 - 3.2 Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13
Vorlage: 304/2022
 - 3.3 Wassergebühren 2023
Vorlage: 298/2022
 - 3.4 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023
Vorlage: 299/2022
 - 3.5 Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance
Vorlage: 302/2022
- 4. Punkte mit Aussprache**
 - 4.1 Grundstückseinfriedung mit Tür in Richtung Bebauung Otto-Sorg-Weg
Grundsatzentscheidung
Vorlage: 293/2022
 - 4.2 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021
Vorlage: 308/2022

4.3 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 305/2022

4.4 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
Vorlage: 284/2022

4.5 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord"
Vorlage: 321/2022

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg; Prüfung von verkehrlichen Maßnahmen wie z.B. Haltverboten oder einer Einbahnstraßenregelung
Vorlage: 276/2022

5.2 Sachstand "Blühflächen auf den Friedhöfen"
Vorlage: 288/2022

5.3 Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen
Vorlage: 289/2022

5.4 Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H.
Vorlage: 318/2022

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

7.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zur Weiterentwicklung des Baugebietes Westerfeld West
Vorlage: 291/2022
Vorlage: 316/2022

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

Nr. 10

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 03.11.2022.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2022, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 28.10.2022 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 29.10.2022, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 03.11.2022 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 21:42 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Kirberg, Till
4. Töpferwien, Bernd
5. Bolz, Ulrike
6. Gemander, Reinhard
7. Hoffmann, Klaus
8. Kraft, Uwe
9. Löffler, Guntram
10. Muschter, Jan
11. Dr. Selzer, Dieter
12. Stöckl, Charlotte
13. Strutz, Birger
14. Weber, Matthias
15. Ziegele, Stefan
16. Gerstenberg, Petra
17. Scheer, Cornelia
18. Schirner, Andreas
19. Utterodt, Anja
20. Birk-Lemper, Karin
21. Fleischer, Hans-Peter
22. Dr. Henritzi, Patrick
23. von der Schmitt, Christian
24. Jäger, Thomas
25. Lurz, Günther
26. Moses, Andreas
27. Komma, Nicole
28. Dr. Kulp, Kevin
29. Müller, Marcel
30. Rahner, Judith
31. Schmidt, Fabian
32. Siats, Günter
33. Zunke, Sandra

ab TOP 2.1

III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Dr. Göbel, Jürgen
Linden, Cornelius

Meyer, Horst
Planz, Sascha
Scheer, Volker
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Otto, Artur
Eisenkolb, Anke
Schirner, Regina

II. vom Magistrat

Lauer, Jan
Bosch, Corinna
Buhlmann, Heinz

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Stadtverordnete Ulrike Bolz gibt an, sie habe nur indirekt eine Meldung zur Tagesordnung. Es gebe Irritationen bezgl. einer Vorlage, die in der laufenden Sitzungsrunde in den Fachausschüssen beraten wurde. Man habe beschlossen, diese Vorlage in die nächste Sitzungsrunde zu schieben, deshalb erscheine sie auch heute nicht auf der Tagesordnung der StaV-Sitzung. Allerdings sei diese Vorlage komplett aus den Unterlagen der Fachausschüsse verschwunden. Das gehe nicht, denn man habe keine Zusammenhänge mehr und könne diese auch später im Protokoll nicht mehr zuordnen. Weiter habe sie Schwierigkeiten mit einer Aussage des Bürgermeisters. In der Sitzung des Sozialausschusses habe der Bürgermeister die Frage, ob der Personalrat dem Inhalt der Vorlage zugestimmt habe, mit Ja beantwortet. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses habe er auf die gleiche Frage geantwortet, die Antwort komme mit dem Protokoll. Im Protokoll lese man jetzt, dass der Personalrat befragt wurde, aber die Antwort noch ausstehe. Sie erklärt, sie sei sicher, dass ihr Vortrag korrekt ist.

Bürgermeister Thomas Pauli erwidert direkt, dass er nicht gesagt habe, dass der Personalrat zugestimmt habe. Das hätte er im Moment der Frage gar nicht beantworten können. Weiter gibt er an, verwundert zu sein, dass man in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussprotokolle berate.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, führt aus, die Frage bzw. die Antwort diene der Klarheit für die Kommunalpolitiker. Die bereits beratenen Vorlagen müssen wieder sichtbar sein. Auch könne dann die interessierte Öffentlichkeit die Dinge nachlesen.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bittet darum, dass der Tagesordnungspunkt 3.2, Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13, in den Bereich „mit Aussprache“ überführt werde.

Stadtverordneter Kevin Kulp erinnert an die Diskussion in der Sitzung des Umweltausschusses, wonach eventuell eine Befangenheit für Dieter Selzer, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, im Tagesordnungspunkt 3.2 vorliege. Der Stadtverordnete Roland Höser habe gesagt, dass möglicherweise Anwohner gegen den Funkmast klagen wollen oder es zumindest denkbar wäre, dass eine Klage eingereicht werde. Dann sei es ärgerlich, wenn ein Gericht später feststellen sollte, dass eine Befangenheit vorlag. Man könne diesen Sachverhalt jetzt bei dem Tagesordnungspunkt besprechen bzw. klären. Sollte dies nicht

passieren, bittet er zumindest um Einschätzung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Sache.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt an, den entsprechenden Abschnitt im Protokoll der Sitzung des Umweltausschusses gelesen zu haben. Nach seinem Empfinden ist keine Befangenheit gegeben, da der Betroffene keinen direkten Vorteil aus der Entscheidung habe. Auch für das Unternehmen, für welches der Betroffene arbeite, was ja kein Unternehmen in diesem Sinne ist, entstehen keine Vorteile bei einem entsprechenden Beschluss. Dies sei z.B. in der Sache DRK-Wache anders gewesen, dabei habe er sich selbst für befangen erklärt, aufgrund seiner Tätigkeit im DRK-Kreisvorstand. Hier seien Vorteile für das Unternehmen denkbar gewesen. Solch einen Vorteil sehe er hier im aktuellen Fall nicht. Auch wegen dem einstimmigen Votum, welches in der Sitzung des Umweltausschusses gefasst wurde, sehe er bezgl. einer Klage keine Probleme.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine weiteren Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/9/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/9/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2. Anträge

2.1 Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Maßnahmen im Stadtteil Westerfeld (Überflutung am 18.10.2022)

Vorlage: 320/2022

SPD-Fraktionsvorsitzender Kevin Kulp erläutert 1-2 Hintergründe zum Antrag. Mitte Oktober habe es eine Überflutung in Westerfeld, Anspach und Teilen von Hausen gegeben. Dies bereits zum 2. Mal innerhalb kürzerer Zeit. U.a. Ursache dafür sei das Einlassgitter vor der Bachverrohrung gewesen, welches defekt sei bzw. die Arbeit nicht ausreichend geleistet habe. Äste haben sich darin verfangen und Unrat habe sich angesammelt, somit sei ein regelrechter Damm entstanden. Die stark bewachsenen Uferböschungen haben dies beschleunigt, daher müsse das Absperrgitter erneuert werden, ob man es direkt entfernen muss, darüber könne man streiten. Laut Aussagen von Bürgerinnen und Bürger habe es bis in die 1990er Jahre habe es eine Art Teich vor dem Ortseingang zum Auffangen von Wasser, bei entsprechenden Regenmengen, gegeben. Jedoch wurde dieser zurückgebaut bei Entstehung des Wohngebiets. Weiter führt er aus, dass Teile der Punkte im vorliegenden Antrag auch direkt ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umgesetzt werden können. Er erinnert jedoch daran, dass im Zusammenhang der Diskussion von Personalstellen auf dem Baubetriebshof seitens des Leistungsbereichs gewünscht wurde, klare Aufträge aus der Politik mit Beschlüssen abzusichern. Deshalb enthalte der Antrag auch Dinge, welche schon direkt seitens des Magistrats erfolgen bzw. umgesetzt werden könnten.

FWG-UBN Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer begrüßt, dass etwas für den Überschwemmungsschutz getan werde. Auf Worte müssen jetzt aber auch Taten folgen. Allerdings habe seine Fraktion ein Problem damit, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, ohne vorher den Rat von Experten einzuholen. Aus diesem Grund beantragt er, dass der Magistrat mit Experten mögliche Maßnahmen zum Überschwemmungsschutz erarbeiten möge, welche dann mit den Punkten 1, 2 und 4 des vorliegenden SPD-Antrags im Bauausschuss zu diskutieren und abzustimmen sind. Den Punkten 3, 5, 6 und 7 des SPD-Antrags könne man zustimmen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt, man habe sich in der Fraktion sehr gewundert, dass es nur um Westerfeld gehe und nicht auch um alle betroffenen Gebiete in Neu-Anspach. Der Bürgermeister habe in den Fachausschüssen berichtet, dass eine Starkregengefahrenkarte und auch eine Fließgewässerkarte beauftragt sei und diese sich in Erarbeitung befinden. Konkrete Maßnahmen könne man erst aus diesen beiden Karten ableiten, dazu gehören z.B. auch Regenrückhaltebecken. Zu den Punkten 3, 5 und 6 aus dem SPD-Antrag stellt sie fest, dass dies originäre Aufgaben der Verwaltung seien und es dafür keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benötige. Der Bürgermeister habe auch in den Ausschusssitzungen gesagt, dass einiges bereits veranlasst wurde. Wenn ein Unwetter angekündigt sei, könne man etwas im Vorfeld tun, sei kein Unwetter angekündigt, sei dies sehr schwierig. Sie stellt daher den Änderungsantrag, wonach sofort, wenn die Starkregengefahrenkarte da ist, Expertinnen und Experten in den Unterausschuss einzuladen sind, nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung, um die konkreten möglichen Maßnahmen darzustellen und zu erläutern. Dies gelte für alle Gefahrenstellen, nicht nur für Westerfeld. Für die Maßnahmen, die sich daraus ergeben, müssen Mittel im Haushalt 2023 eingestellt werden.

Stadtverordneter Jan Muschter von der CDU-Fraktion ist der Meinung, der Antrag sei in der Sache gut und gehe in die richtige Richtung. Allerdings müsse er fragen, warum der Antrag wiederkomme. Es gebe bereits einen Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2021, dieser besage, es sei zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um solche Schadensereignisse möglichst zu verhindern. Jetzt seien 16 Monate vergangen, es gab zwei Überflutungen und die Karten liegen immer noch nicht vor. Wenn man dann sage, man sei auf einem guten Weg, würde er als von der Überschwemmung Betroffener auch das Vertrauen verlieren. Zum Absperrgitter sei er auch der Meinung, dass man es nicht einfach entfernen könne, hier müsse zunächst geprüft werden, ob dies auch sinnvoll sei. Bezüglich anderer Arbeiten, welche scheinbar nicht ausgeführt wurden, sei er der Meinung, die Verwaltung habe die Prioritäten falsch gesetzt.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass sofort im Herbst 2021 eine Überschwemmungskarte angefordert wurde. Gleichzeitig habe man einen Förderantrag für die Starkregenfließkarte gestellt. Dieser wurde im Herbst 2022 per Förderbescheid genehmigt und anschließend auch direkt ein Auftrag an ein Ingenieurbüro erteilt. Zur Dauer rechnet er mit einem Jahr Bearbeitungszeit. Bei der Überschwemmung im letzten Jahr gab es im Vorfeld einen Hinweis, daraufhin wurden alle Sinkkästen und Einläufe kontrolliert. Bei dem Ereignis im Oktober gab es keine Vorwarnung und keine Starkregenwarnung. Nur in einer E-Mail in der Nacht gab es die Warnung vor starken/schweren Gewittern, da blieb keine Zeit mehr, zu reagieren. Auch war es so, dass am Tag zuvor starke Winde vorhanden waren, weshalb viel Laub abgeworfen wurde, auch während des Gewitters. Dies führe innerhalb kürzester Zeit zu Verstopfung der Sinkkästen. Man könne gerne die Dokumentation bezgl. der Sinkkästenreinigung bekanntgeben.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, fragt nach, wann genau mit dem Erscheinen der Starkregengefahrenkarte zu rechnen sei.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass er hoffe, sie liege im Sommer 2023 vor.

Der Vorsitzende, Holger Bellino, ist der Meinung, die vorliegenden Anträge enthalten keine falschen Dinge. Eventuell sei es eine Möglichkeit, zusammen mit Experten die Dinge zu besprechen, aufbauend auf dem vorliegenden SPD-Antrag sowie den weiteren Ergänzungsanträgen.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion gibt an, sie habe auch Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern aus Westerfeld geführt. Viele seien erschrocken, dass wieder eine Überschwemmung passiert sei, weiter könne man nicht verstehen, dass die Stadt keine Möglichkeiten hatte, im Vorfeld etwas zu tun. Darüber seien die Bürgerinnen und Bürger sehr besorgt. Individuelle Präventionsmaßnahmen hätte man schon im letzten Jahr machen können, auch hätte man sich schon Hilfe von Experten einholen können. Wenn man jetzt höre, dass das Einlaufgitter beschädigt sei, frage sie sich, warum dies nicht längst behoben sei. Man müsse jetzt öffentlich erklären, was getan werde, damit die Bürgerinnen und Bürger in Westerfeld beruhigter schlafen können.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass er nicht sagen kann, wann das Einlaufgitter beschädigt wurde, wahrscheinlich sei dies bei den Aufräumarbeiten mit schwerem Gerät bei der Entfernung des Unrats geschehen. Weiter möchte er klarstellen, dass das Rathaus nichts dafür könne, wenn ca. ein Dreivierteljahr Bearbeitungszeit zur Ausstellung des Förderbescheids vergehe und erst danach der Auftrag erteilt werden könne. Man sei in Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde, man tausche sich regelmäßig aus. Das Problem mit dem Wasser trete auch eher kleinflächig auf, nicht großflächig. Zum Stichwort Bäume könne er sagen, dass im Monat November etwas passieren werde.

Der Vorsitzende, Holger Bellino, hält nach den letzten Aussagen den Antrag der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen für obsolet. Wenn man erst nach dem Vorliegen der Starkregengefahrenkarte beraten wolle, rede man über den Haushalt 2024. Er fragt, ob es für die Fraktion Bündnis´90/Die Grünen eine Möglichkeit wäre, wenn man die zuständigen Experten in den Umweltausschuss einlade, um dort zusammen mit dem SPD-Antrag die Dinge zu besprechen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion nimmt Bezug auf die Aussage des Bürgermeisters, wonach es überhaupt keine Wetterwarnung gegeben habe. Auch eine Bereitschaft, wie sie hier im Antrag gefordert werde, müsse angeordnet werden. Allerdings sei ohne eine Vorwarnung keine Anordnung einer Bereitschaft möglich. Außerdem erfordere eine durchgehende Bereitschaft für das ganze Jahr eine wahnsinnige Personalstärke. Dies bringe hohe Folgekosten mit sich. Zum Feuerwehreinsatz selbst könne er nur sagen, dass man auf dem Weg zum Gerätehaus wie auch zur Gefahrenstelle aufgrund der Tempo-30-Zonen eine längere Anfahrzeit benötigt habe. Er erinnert an seinen Prüfantrag, die Tempo-30-Zone in Verbindung mit den Hilfsfristen zu betrachten, welcher von großen Teilen der Stadtverordnetenversammlung verwehrt wurde. Dies habe gezeigt, dass entweder der Antrag von seiner Person ignoriert wurde oder die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend nicht wertgeschätzt wurde.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses wundert sich, warum man über Einzelpunkte eines Antrags so lange diskutiere. Man führe hier lange Debatten ohne Expertise. Die Sache gehöre in einen Fachausschuss, ob eine Karte jetzt vorliege oder nicht. Nur allein mit dem gesunden Menschenverstand komme man schon weiter. Das Einlaufgitter sei dazu da, groben Unrat abzuhalten, damit dieser nicht in die Bachverrohrung gelange und dort womöglich eine Verstopfung entstehe. Solch eine Verstopfung sei viel schwerer zu beseitigen als vor dem Einlaufgitter. Auch gehe er davon aus, dass der Sand und Kies, welcher durch das Einlaufgitter hindurch in die Bachverrohrung gelange, regelmäßig abgepumpt werde. Er lehne es ab, auf Verdacht ein Regenrückhaltebecken zu bauen, man benötige vorher eine genaue Planung für den richtigen Standort sowie einer genauen Kubatur.

Der Vorsitzende, Holger Bellino, wiederholt seinen Vorschlag, wonach man den Antrag als Arbeitsgrundlage in einen Fachausschuss gebe und dort mit den zuständigen Experten diskutieren und beraten könne.

Von der b-now-Fraktion bestätigt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien, dass alle Stadtverordneten keine Experten im Thema seien. Er stimmt der Aussage des Kollegen Moses zu, wonach man mit Experten gemeinsam besprechen müsse, was dort Sinn ergebe. Er empfiehlt dringend eine vorherige Ortsbegehung. Weiter warne er dringend davor, die beiden Überschwemmungsereignisse miteinander zu vergleichen. Im letzten Jahr gab es einen starken Sommerregen, ohne Laub, hier war schlicht die Masse des Wassers zu viel. Jetzt gab es einen Herbstregen, welcher in kurzer Zeit viel Laub abgeworfen habe, weshalb in kurzer Zeit sämtliche Gullideckel zugesetzt waren. Hier hätten auch gereinigte Sinkkästen nicht genutzt. Er appelliere daher, die Fachleute hinzuzunehmen und dann zu entscheiden, was zu tun sei.

Stadtverordneter Kevin Kulp erklärt, man könne dem Antrag der FWG-UBN zustimmen, die Punkte 1, 2 und 4 in den Bau- oder in den Umweltausschuss zu verweisen. Zu den Punkten 3, 5, 6 und 7 bestehe Konsens. Er fragt deshalb, welchen Mehrwert eine Fließkarte für z.B. die Infoveranstaltung oder auch den Krisenplan der Verwaltung haben sollte. Man könne nicht noch auf eine Expertenrunde und das Erscheinen der Fließkarte oder auf Ideen, was dann gemacht werden könnte, warten. Wenn in der Zwischenzeit noch einmal etwas passiere, können es die Leute nicht mehr verstehen.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion wiederholt, dass der CDU-Prüfantrag vom 16.09.2021 zu 80% deckungsgleich mit dem jetzt vorliegenden Antrag sei. Er stellt fest, dass außer der Beauftragung der Fließkarte nichts passiert sei. Man könne die Leute nicht wieder verträsten. Der Hinweis auf eine Sondersitzung des Bauausschusses mit Fachleuten sei richtig, die Experten können, unabhängig von einer Fließkarte, Tipps geben, was den betroffenen Menschen empfohlen werden kann und was die Stadt selbst tun könne, um die Situation abzumildern. Man brauche heute nicht über einzelne Ziffern des Antrags abstimmen, vielmehr müssen die Sachen insgesamt bewertet werden und dann auch transparent nach außen getragen werden. Zur Tempo-30-Zone ergänzt er, dass es von übergeordneten Stellen einen deutlichen Hinweis gegeben habe, wonach an bestimmten Stellen zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten werden können. Dadurch könne eine Immissionsgefährdung für alle ausgehen. Daher sei es eine Abwägung bei der Entscheidung gewesen. Dies habe nichts damit zu tun, ob man ignorant gegenüber der Feuerwehr sei. Im Gegenteil, er würde es unterstützen, das mögliche Ordnungswidrigkeiten bei Einsatzfahrten entfallen sollen. Für die Zukunft könne sich der Kollege Kirberg diese Aussagen sparen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer stimmt vollumfänglich der Aussage des Kollegen Moses zu. Man möge den Antrag komplett in einen Fachausschuss geben und dort mit Experten beraten. Die Einläufe bzw. die

Bachläufe könne man schon proaktiv reinigen, diese Dinge und Probleme müsse man auch ansprechen. Von einer Person, welche die Stadtverwaltung führe, erwarte man den Einsatz des gesunden Menschenverstands.

Stadtverordneter Andreas Moses wiederholt, dass man eine Sondersitzung des Bauausschusses inkl. Einladung von Experten benötige. Da es abends schon früh dunkel werde, empfiehlt er, schleunigst eine Ortsbegehung am lichten Tag durchzuführen.

Stadtverordneter Till Kirberg erinnert an den Bebauungsplan zum neuen Edeka-Markt, darin sei eine Vorratsfläche für Wasserrückhaltung bzw. eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken genannt. Er bittet um Prüfung, wo die Entwässerung der Regenwasserfläche des Gewerbegebiets hingehe und ob die vorhandene Pufferfläche ausreichend sei.

Stadtverordnete Cornelia Scheer fasst zusammen, dass ihre Fraktion dem Vorschlag des Vorsitzenden zustimmen werde. Sie beantragt eine gemeinsame Sitzung des Bau- und des Umweltausschusses inkl. Einladung von Experten. Darin sollen die Anträge der CDU-Fraktion aus 2021 sowie der SPD-Fraktion beraten werde. Zusätzlich möge eine vorherige Ortsbegehung durchgeführt werden.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien ergänzt, wonach auch der Antrag der b-now-Fraktion aus 2020 zum Thema Schaffung von Rückhalteflächen bzw. Versickerungsflächen berücksichtigt werden soll.

Stadtverordneter Kevin Kulp erklärt, dass der CDU-Prüfantrag absolut zu begrüßen sei und er auch darauf Bezug genommen habe. Hier gebe es keinen Dissens. Dem Antrag von der Kollegin Scheer werde seine Fraktion zustimmen. Er bittet darum, dass die Sondersitzung noch vor der nächsten Sitzungsrunde stattfinden möge. Man müsse schnellstmöglich an den Punkt kommen, wo man handelt und nicht wieder die Dinge auf das Frühjahr verschiebe.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass sich die Sache mit den Fachleuten regeln lasse. Dies seien Vertreter der Behörden, welche sich mit den Themen befassen. Er ruft zur Abstimmung über den zuletzt genannten Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag in eine gemeinsame Sondersitzung des Bau- sowie des Umweltausschusses zu verweisen. Bei einem Ortstermin kann man sich die Situation im Stadtteil Westerfeld anschauen. Zur Sondersitzung sollen neben den zuständigen Leistungsbereichen der Verwaltung auch Experten zur Thematik sowie Vertreter weiterer Behörden eingeladen werden. Auch sollen bereits frühere Anträge mit ähnlichem Bezug,

-Antrag der b-now-Fraktion zur Prüfung der Schaffung von potentiell geeigneten Versickerungsflächen für Niederschlagswasser, Vorlage 198/2020

-Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung von Maßnahmen, um Schadensereignisse zu verhindern, Vorlage 307/2021

als Arbeitsgrundlage dienen und bei der Beratung berücksichtigt werden.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Lüftungspause.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 21:08 Uhr wieder.

3. Punkte ohne Aussprache

- 3.1 2022 - 04 „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach
1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Vorlage: 310/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. zu dem Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung die in Anlage 1 dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

2. den Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13

Vorlage: 304/2022

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Bereich „mit Aussprache“ verschoben. Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Protokollierung an der ursprünglichen vorgesehenen Stelle.

Für den Umweltausschuss berichtet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino. Die Vorsitzende des Umweltausschusses, Regina Schirner, habe ihn schriftlich über den Ausgang informiert. Der Umweltausschuss habe bei Punkt 1 die Höhe des Funkmastes auf max. 30 Meter begrenzt. Weiter habe der Umweltausschuss den Beschluss ergänzt, wonach die hinsichtlich einer evtl. Verschattung der bei der Feuerwehr geplanten PV-Anlage bestmögliche Ausführungsform des Funkmastes durch die Sonneninitiative e.V., Marburg, prüfen zu lassen und abzustimmen. Der Beschluss sei einstimmig erfolgt.

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Guntram Löffler. Der Bauausschuss habe analog des Beschlusses im Umweltausschuss entschieden. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe den Beschluss des Bauausschusses übernommen und zusätzlich ergänzt, dass die Beschattungsverluste der Photovoltaikanlage festzustellen und auf den Mieter umzulegen sind.

Für die b-now-Fraktion beantragt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien folgende Ergänzung. Es möge zwei weitere Punkte in den Vertrag mitaufgenommen werden. 1. Eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament, damit die Stadt nicht auf den Kosten sitzen bleibe, wenn der Mast irgendwann nicht mehr benötigt werde. 2. Eine jährliche Mietpreisanpassung über Index-Miete, was unter dem Aspekt der heutigen Inflation durchaus sinnvoll sei.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer gibt an, dass er Probleme mit dieser Vorlage habe. Zwei Dinge seien nicht geklärt. Zuerst sei unklar, welcher Mast errichtet werde, es sei die Rede von einem Stahlbetonmast oder einem Stahlgittermast. Darüber hinaus sei unklar, welche Höhe der Mast haben werde.

Bürgermeister Thomas Pauli erläutert die aktuelle Beschlusslage. Bezgl. des Mastes wird die Solarinitiative e.V. aus Marburg prüfen, welcher Mast für die Verschattung die optimale Lösung ist. Gemäß dieser Prüfung wird dann die entsprechende Art des Mastes vorgeschrieben. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde vom Hochtaunuskreis liegt die Empfehlung vor, einen Stahlgittermast zu errichten.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer ist der Meinung, dass Rod am Berg höher als der aktuelle Standort des Mastes auf dem Hochtaunusstift liege. Ein Mast mit 30 Meter Höhe sehr hässlich aus und würde Neu-Anspach noch mehr verschandeln.

Der Vorsitzende, Holger Bellino, geht davon aus, dass die Höhe entsprechend den technischen Anforderungen entsprechen muss. Er interpretiert den Beschlussvorschlag so, dass bis zu maximal 30 Meter Höhe möglich sind, aber sicher nicht höher gebaut werde als nötig sei.

Bürgermeister Thomas Pauli ergänzt, dass die Deutsche Funkturm GmbH gerne einen Freischein für bis zu 40 Meter Höhe haben wollte. Aber es sei klar kommuniziert, dass nur so hoch gebaut werde, wie es sein muss.

Der Vorsitzende, Holger Bellino, ruft zur Abstimmung, aufbauend auf dem Beschluss des Umweltausschusses, ergänzt durch den Beschluss aus dem Haupt- und Finanzausschuss sowie den beiden Punkten Rückbaubürgschaft und Index-Miete.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Errichtung eines Funkmastes bis zur Höhe von max. 30 Metern auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 als Ersatzsatzort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 zuzustimmen.
2. Dem Aufstellen eines provisorischen Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 für die Sicherstellung der Funkversorgung in Neu-Anspach, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird, zuzustimmen.
3. Mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.
4. Die hinsichtlich einer evtl. Verschattung der bei der Feuerwehr geplanten PV-Anlage bestmögliche Ausführungsform des Funkmastes durch die Sonneninitiative e.V., Marburg, prüfen zu lassen und abzustimmen.
5. Die Beschattungsverluste der Photovoltaikanlage sind festzustellen und auf den Mieter umzulegen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, in den Mietvertrag eine Rückbaubürgschaft für den Mast sowie das Fundament aufzunehmen und eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete zu vereinbaren.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 Wassergebühren 2023

Vorlage: 298/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023

Vorlage: 299/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe

Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel II

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance

Vorlage: 302/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Grundstückseinfriedung mit Tür in Richtung Bebauung Otto-Sorg-Weg Grundsatzentscheidung

Vorlage: 293/2022

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Guntram Löffler. Der Bauausschuss habe gemäß Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einer nachträglichen Änderung des Bebauungsplans nicht zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 308/2022

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist Stadtverordnete Karin Birk-Lemper für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Für den Sozialausschuss berichtet die stellvertretende Ausschussvorsitzende Judith Rahner. Man habe lange über die Vorlage diskutiert, auch unter Beteiligung des Stadtelternbeirats. Man habe die 100 Euro für das Essensgeld beschlossen, jedoch unter Vorbehalt einer Stellungnahme des Stadtelternbeirats. Die Thematik der unterschiedlichen Kosten für den Mittagstisch soll im nächsten Jahr angegangen werden. Es soll Gespräche mit den freien Trägern geben und im Sommer 2023 erneut über das Thema beraten werden. Der Sozialausschuss habe einstimmig beschlossen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe einstimmig den Beschluss aus dem Sozialausschuss übernommen.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass die Stellungnahme des Stadtelternbeirats vorliege und diese am 02.11.2022 unter „Downloads“ den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben wurde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) und der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 388,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 554,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 66,67 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 93,33 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 224,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 224,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 304,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 330,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 213,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 12,50 €

für ein Mittagessen 5,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 305/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Vorlage: 284/2022

Bürgermeister Thomas Pauli bringt für den Magistrat der Stadt Neu-Anspach den Haushaltsplan inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 in die Stadtverordnetenversammlung ein.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren,

ich bin heute sehr glücklich, dass es uns trotz aller widrigen Umstände gelungen ist, einen Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 vorzulegen, der ohne Steuererhöhungen auskommt und in dieser Form genehmigungsfähig ist. Allerdings ist es uns nicht gelungen, die erhoffte Senkung des Generationenbeitrags zu erreichen. Ich bitte jetzt Sie, meine Damen und Herren, sich die schwierige wirtschaftliche Lage bewusst zu machen und die Haushaltsplanberatungen konstruktiv zu begleiten. Die Verwaltung und ich stehen Ihnen gerne für alle Fragen zur Verfügung.

Mit dem Jahresabschluss 2021 hat die Stadt Neu-Anspach den von der Kommunalaufsicht auferlegten Abbaupfad, die Liquiditätskredite bis 2024 vollständig abzubauen und den vorgeschriebenen Liquiditätspuffer aufzubauen, erfüllt.

Wie bereits 2021 profitiert die Stadt auch 2022 von positiven Steuereinnahmen und wird gemäß den Hochrechnungen ein positives Jahresergebnis verzeichnen und über genügend Liquidität auf den Bankkonten der Stadt verfügen.

Hierbei wird die Stadt erstmals seit 2019 wieder auf verfügbare Kreditermächtigungen zurückgreifen. Investitionen wie das Gewerbegebiet in der Us oder die grundhafte Sanierung der Gartenstraße konnten bisher aus dem laufenden Geschäft finanziert werden. Um für die Zukunft ordentlich aufgestellt zu sein, wird die Stadt zum Jahresende 2 Mio. € an Krediten aufnehmen.

Die guten unerwarteten Steuereinnahmen aus den Jahren 2021 und 2022, die sich auch in 2023 fortsetzen werden, zeigen in der Planung für das Jahr 2023 leider auch ihre Kehrseite. Allein durch zurückgehende Schlüsselzuweisungen und steigende Kreis- und Schulumlagen fehlen der Stadt im Vergleich zum Haushalt 2022 2,2 Mio. €. Hierbei ist eine angekündigte Erhöhung der Kreis- und Schulumlage für 2023 bereits eingepreist.

Dieser Umlagenmehrbedarf kann - zum Teil - durch weiterhin gute Einkommenssteuerprognosen sowie der sehr gut sprudelnden Gewerbesteuer aufgefangen werden.

Die Kommunen stehen weiterhin zwischen den Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine Krieges, und hier insbesondere in der Flüchtlingshilfe und bei den Energiekosten. Allein die Kosten des Gasbezugs steigen um 160 %.

Bei den Steuereinnahmen sind die Prognosen aus der Mai-Steuerschätzung sowie des Finanzplanungserlasses unerwartet positiv und zuversichtlich geblieben. Es bleibt abzuwarten welche Konsequenzen aus dem doch schlechten 3. Quartal der Einkommensteuer für die November-Steuerschätzung gezogen werden müssen.

Die Gewerbesteuer in der Stadt Neu Anspach steht weiterhin auf einem Allzeit-Hoch. Die „großen“ Gewerbesteuerzahler sind zuversichtlich, auch in 2023 positive Erträge zu erwirtschaften.

Ich darf dabei zitieren: „Wir erwarten 2023 ähnliche Zahlen wie 2022!“

Daher ergeben sich für den Haushalt folgende Eckdaten: Die Steuereinnahmen steigen gegenüber dem Haushalt 2022 um 2,46 Mio. €. Darin enthalten sind Steigerungen in der Einkommensteuer von 1,2 Mio. € sowie in der Gewerbesteuer von 1,15 Mio. €.

Es ist im Entwurf, trotz immens gestiegener Kosten, wie schon erwähnt, keine Erhöhung des Generationenbeitrags notwendig. Zur Erinnerung: Dieser liegt weiterhin bei 218 Punkten und führt zu einem Grundsteuer B-Hebesatz von 758 Punkten. Oberstes Ziel bei dieser Haushaltsplanung war es, zusätzliche Steuerbelastungen zu vermeiden.

Die ordentlichen Erträge steigen um 2,4 Mio. € auf 42,4 Mio. €. Gleichzeitig steigen aber auch die ordentlichen Aufwendungen um 3,3 Mio. € auf 42,3 Mio. €.

Weiterhin beschäftigen die Stadt große Investitionen wie die Schwimmbadbeckensanierung, die Erschließung Michelbacher Str. und des Baugebiets Westerfeld West, die Investitionszuschüsse für den Bau des Technikzentrums der Feuerwehr oder die Sanierung des Skaterparks, um nur einige zu nennen. Über das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ wird der Architektenwettbewerb für die Neue Mitte durchgeführt werden.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 ist, wie bereits erwähnt, genehmigungsfähig. Er ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, verzeichnet auch mittelfristig einen positiven Cashflow. Die Kredittilgungen können erst wieder ab 2025 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden, sodass hier der Finanzhaushalt nur durch Einsatz der vorhandenen Liquidität inkl. der mittelfristigen Planung ausgeglichen ist. Die Hinweise zu § 92a HGO sehen diese Regelung zur Herstellung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes vor. Durch den Finanzplanungserlass 2023 ist es uns sogar erlaubt, auf ein Haushaltssicherungskonzept zu verzichten.

Die detaillierten Informationen finden Sie in dem Ihnen vorliegenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, den ich hiermit einbringe. Ich lege Ihnen das Studium des Vorberichts ans Herz, hier finden Sie viele Informationen zum Inhalt des Haushaltes gut erläutert und zusammengefasst. An dieser Stelle möchte ich mich bei der Finanzverwaltung in Usingen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt herzlich für ihre geleistete Arbeit bedanken, die manchmal auch deutlich über das normale Maß hinausgeht.

Weiterhin möchte ich mich bei den Mitgliedern des Magistrats für die kollegiale und konstruktive Arbeit an diesem Haushalt und auch in allen anderen Belangen bedanken.

Ihnen meine Damen und Herren biete ich an, dass Fragen, die zum Haushaltsplan auftreten, wieder vorab eingereicht werden können. Diese werden wir, wie in den vergangenen Jahren, beantworten und allen Stadtverordneten zur Verfügung stellen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei stehen Ihnen gerne für alle Ihre Fragen zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat eingebrachten Haushaltsentwurf inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Versammlung des Zweckverbandes "Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord"

Vorlage: 321/2022

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses bittet darum, anstatt seiner Person den Stadtverordneten Thomas Jäger für die Stellvertreterposition der NBL-Fraktion zu benennen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer gibt an, dass die Vertretungsregelungen nicht immer deutlich seien. Er beantragt, eine feste Vertretungsregelung zu beschließen, wonach die Person der b-now-Fraktion die Person der CDU-Fraktion vertritt, die Person der FWG-UBN-Fraktion die Person der SPD-Fraktion und die Person der NBL-Fraktion die Person der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen.

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung Einwände erhebt, wählt die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags folgende Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in die Versammlung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“:

Vertreter/innen:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. CDU-Fraktion | Matthias Weber |
| 2. SPD-Fraktion | Sandra Zunke |
| 3. Fraktion Bündnis '90/Die Grünen | Cornelia Scheer |

Stellvertreter/innen:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 4. b-now-Fraktion | Christian Holm |
| 5. FWG-UBN-Fraktion | Hans-Peter Fleischer |
| 6. NBL-Fraktion | Thomas Jäger |

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine feste Zuordnung der Vertretungsregelung, wenn die gewählten Stellvertreter/innen zum Einsatz kommen. Der Vertreter Matthias Weber (CDU-Fraktion) wird von Christian Holm (b-now-Fraktion) vertreten, die Vertreterin Sandra Zunke (SPD-Fraktion) wird von Hans-Peter Fleischer (FWG-UBN-Fraktion) vertreten und die Vertreterin Cornelia Scheer (Fraktion Bündnis '90/Die Grünen) wird von Thomas Jäger (NBL-Fraktion) vertreten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg; Prüfung von verkehrlichen Maßnahmen wie z.B. Haltverboten oder einer Einbahnstraßenregelung

Vorlage: 276/2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.07.2022 den Magistrat damit beauftragt, die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg prüfen zu lassen, inwieweit Haltverbote und eine Einbahnstraßenregelung die Verkehrssituation verbessern können. Zudem soll geprüft werden, ob ein Streifen entlang der Straße Zum Kirchborn vom Eigentümer gepachtet werden kann, um dort Stellplätze zu errichten.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg, insbesondere unter Berücksichtigung der Parksituation und der gefahrenen Geschwindigkeiten, überprüft.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten wurden in einer Langzeitmessung mit dem Gerät „Viacount 2“ im Zeitraum vom 08.08. - 15.08.2022 in Höhe Hausnr. 5a ermittelt. Demnach lag die Überschreitungsquote bei Tempo 30 km/h bei 0,80 % in Fahrtrichtung „Zu den Gärten“ und bei 0,21 % in Fahrtrichtung „Zum Kirchborn“. Der Gesamtverkehr lag bei 374 resp. 484 Fahrzeugen im gesamten Messzeitraum. Diese Werte sind als deutlich unterdurchschnittlich zu werten.

Um die bezogenen Werte in einen Kontext im gesamten Wohngebiet zu setzen, wurden auch Langzeitmessungen im „Obernhainer Weg“ in Höhe Abzweig Richtung Friedhof durchgeführt. Der Gesamtverkehr lag bei 415/480 KZF/Woche und die Überschreitungsquote lag bei 8,96/3,37 %. Zur Veranschaulichung: In der Usinger Straße liegt der Gesamtverkehr bei 6662 resp. 7544 Fahrzeugen pro Woche. Überschreitungsquoten um 10 % und darunter sind ortstypisch und stellen keine, über das normale Maß hinausgehende Gefahrenstellen dar.

Die Parksituation im Otto-Sorg-Weg stellt sich wie folgt dar: Die Verkehrsfläche des Otto-Sorg-Weges ist homogen gepflastert. Eine Trennung des Gehweges zur Fahrbahn erfolgt ausschließlich über eine farbliche Unterscheidung.

Die Straßenverkehrsbehörde hat beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angefragt, wie solche baulichen Situationen verkehrsrechtlich zu bewerten sind. Demnach handelt es sich verkehrsrechtlich nicht um eine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg und das Parken auf den roten „Gehwegflächen“ ist zulässig. Das Parken hat jeweils in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand zu erfolgen. Satzungsrechtliche Pflichten wie die Straßenreinigungspflicht bleiben unberührt, da hier die satzungsgemäße Abgrenzung und Formulierung der Verkehrsflächen maßgeblich ist.

Bei örtlichen Überprüfungen konnte keine verkehrsbehindernde Parksituation festgestellt werden. Aufgrund der vorhanden Grundstücksein- und -ausfahrten bilden sich einige Einscherbereiche und ein Passieren der Straße

ist jederzeit, auch für große Fahrzeuge wie z.B. LKWs, möglich. Gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verkehrszeichen generell nur dort angeordnet werden, wo sie zwingend geboten sind. Die Anordnung eines Halterverbotes würde den vorhandenen Parkraum im Otto-Sorg-Weg drastisch reduzieren und parkende Fahrzeuge in die benachbarten Straßen teils mit geringeren Querschnitten verlagern. Eine Einbahnstraßen-Anordnung würde ebenso zu einer unverhältnismäßigen Verlagerung der Fahrtwege entlang des Oberhainer Weges in der Straße „Zu den Gärten“ führen.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde empfiehlt, die unauffällige Verkehrs- und Parksituation im Otto-Sorg-Weg unverändert zu belassen. Die Anordnung von Haltverböten und Einbahnstraßen-Regelungen wird mangels objektiver und gesetzlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Zum zweiten Prüfauftrag kann aufgrund von Grundstücksverhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rückmeldung gegeben werden. Es wird eine separate Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

5.2 Sachstand "Blühflächen auf den Friedhöfen"

Vorlage: 288/2022

Bereits im Jahr 2021 gab es eine Begehung auf den Friedhöfen, wobei gezielt Flächen für mögliche Aufwertungen (z.B. für Wildblumenwiesen) ausgesucht wurden. Nach Auskunft aus dem Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft konnten die konkreten Maßnahmen auf den Friedhöfen im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits für andere Maßnahmen veranschlagt waren.

Geplant ist, die Flächen auf den Friedhöfen als Ökokontomaßnahmen durchzuführen, dies erfordert jedoch die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Für den Haushalt 2023 werden erneut Gelder für neue Ökokontomaßnahmen eingestellt und davon sollen auch die Maßnahmen auf den Friedhöfen finanziert werden, unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Unabhängig davon möchte die BUND-Ortsgruppe Neu-Anspach aus Spendengeldern ebenfalls eine Wildblumenwiese auf Flächen der Friedhöfe anlegen. Auch hierfür gab es zunächst eine Begehung, wobei mehrere mögliche Standorte ausgewählt wurden. Geeignet wäre z.B. eine Teilfläche auf dem Friedhof Dörrwiese, jedoch liegt diese Fläche zu nah am Innenbereich. Die Vorgaben vom BUND fordern einen direkten Anschluss von Wildblumenwiesen an den Außenbereich. Nach Abklärung der Modalitäten werden im Frühjahr 2023 an zwei Stellen auf dem Friedhof Anspach Wildblumenwiesen durch den BUND angelegt. Eine entsprechende Erklärung/Kenntlichmachung ist vorgesehen. Aufgrund der Spende ist es leider nicht möglich, dies als Ökokontomaßnahme durchzuführen.

Zum weiteren Hintergrund:

Der Baubetriebshof hat im September 2022 einen Balkenmäher angeschafft, welcher nun die insektenschonendste Mahd möglich macht. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das Anlegen von Wildblumenwiesen in Neu-Anspach. Die in der Vergangenheit dem Bauhof zur Verfügung stehenden Arbeitsmaschinen hatten einen dezimierenden bis vernichtenden Einfluss auf die Artenvielfalt. Es bestand entweder die Möglichkeit zu mulchen, was eine hohe Mortalitätsrate bei kleinen Lebewesen (Insekten, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger) und eine Verarmung der Wildblumenvielfalt bewirkte. Bei der Mulchmahd wird das Mahdgut (einschl. aller Tiere) klein gehäckselt und verbleibt auf der Fläche zur Kompostierung. Durch die Kompostierung wird die Fläche gedüngt, was eine Abnahme der Blühpflanzen und eine Zunahme der Gräser bewirkt.

Des Weiteren konnte der Bauhof mit einem Großflächenmäher in einem Arbeitsgang Mähen und den Grasschnitt (einschl. aller Tiere) aufsaugen. Die Maschine kann sowohl kurze Rasenhalme und bei trockenem Wetter auch hochstehende Wiesen mähen.

Der neue Balkenmäher schneidet das Mahdgut nur ab und wendet es. In einem weiteren Arbeitsgang muss das Mahdgut von Hand geladen werden. In der Zeit dazwischen können die Tiere die Flucht ergreifen. Dies ist die insektenschonendste maschinelle Mahd, die überhaupt möglich ist. Im Vergleich zu den anderen Maschinen muss jedoch der Wiesenschnitt von Hand geladen und abtransportiert werden, was diese Methode wirtschaftlich weniger effektiv macht.

5.3 Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen

Vorlage: 289/2022

Die Verträge über die Sammellogistik, Los 1 (Sammlung von Restmüll, Bioabfall und PPK mit Behältermanagement inkl. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems), Los 2 (Sammlung von sperrigen Abfällen mit Altholzverwertung), Los 3 (Verwertung/Vermarktung von PPK) und Los 4 (Grüneckenentsorgung) wurden bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2027 abgeschlossen. Die Verlängerungsoption der Verträge ergibt sich automatisch, wenn die Ausschreibungsgemeinschaft (Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod sowie die Städte Usingen und Neu-Anspach) bis zum 31.12.2022 keine Kündigung ausspricht.

Das auf das Gebiet der Abfallausschreibung spezialisierte und die Ausschreibungsgemeinschaft begleitende PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs hat mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache des mangelnden Wettbewerbs im Logistikbereich und erheblich gestiegener Preise (Preiserhöhungen von 30% sind gering, 50% und mehr seien derzeit "normal") die Aufpreise der Verlängerungsoption von 9-12% sehr moderat seien. Daher wird von Seite des PAW eine Vertragsverlängerung sehr empfohlen.

Gleiches gilt auch bezogen auf die Grüneckenentsorgung. Hier wird nicht davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine Ausschreibung erzielt werden kann. Vielmehr werden wegen des fehlenden Wettbewerbs preisliche „Unverschämtheiten“ erwartet.

Die politischen Gremien hatten mit Vorlage Nr. XII/113/2019 die gemeinsame Ausschreibung ab 01.01.2020 über eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 inkl. einer Verlängerungsoption von 4 weiteren Jahren beschlossen. Der Magistrat hat mit Vorlage Nr. XII/253/2019 die Vergabe der Leistungen beschlossen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten und der Erfahrungswerte des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs wird auf eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 verzichtet und für alle Lose die Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren (bis 31.12.2027) gewählt. Zum 31.12.2027 enden die Verträge ohne Bedarf einer Kündigung.

Die Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, die Auftragnehmer Remondis GmbH & Co. KG, Palm Recycling GmbH & Co. KG sowie Knettenbrech + Gurdulic Recycling GmbH & Co. KG der guten Ordnung halber schriftlich über die Verlängerung der Verträge bzw. den Verzicht auf die Kündigung zum 31.12.2023 zu informieren.

5.4 Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H.

Vorlage: 318/2022

SPD-Fraktionsvorsitzender Kevin Kulp hat keine direkte Wortmeldung zur Mitteilung, jedoch mit ähnlicher Adresse an den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT). Es möge bitte geklärt werden, warum der bisherige Treppenabgang für Fußgänger am Bahnsteig Richtung Bahnhofstraße (Bahnhof Anspach) verschwunden sei. Dies habe zur Folge, dass sämtliche Personen nur den Treppenabgang in der Mitte des Bahnsteigs nutzen können.

Mitteilung:

Gemäß Antrag der SPD-Fraktion hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022 den Magistrat beauftragt, gegenüber dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), der Deutschen Bahn (DB) sowie gegenüber dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) auf eine schleunige Verbesserung der Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H. hinzuwirken. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass entweder die S5 wieder durchgängig von Bad Homburg v.d.H. aus verkehrt oder die Baumaßnahmen auf der Taunusbahnstrecke ausgesetzt werden.

Weiter wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Appell an die zuständigen Stellen gerichtet, wonach konkurrierende Baumaßnahmen im Bereich ÖPNV und beim Individualverkehr künftig zeitlich koordiniert werden müssen.

Der Beschluss sowie der Appell wurden mit Schreiben vom 12.08.2022 an die genannten Stellen übersandt. Der Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) hat mit Schreiben vom 26.08.2022 geantwortet, welches dieser Mitteilung beigelegt ist. Vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) und der Deutschen Bahn liegen bis heute keine Rückmeldungen vor.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

7.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zur Weiterentwicklung des Baugebietes Westerfeld West Vorlage 291/2022

Vorlage: 316/2022

Die Weiterentwicklung des Baugebietes „Westerfeld-West“ sowie der angrenzenden Grundstücke, ist seit längerer Zeit nicht mehr auf der Tagesordnung der Ausschüsse. Wir fragen daher an, wie es um das Wohnprojekt der Firma Adam Hall und um die Entwicklung der Grundstücke - im Anschluss an das Gebiet „Westerfeld-West“ - bestellt ist.

Die Anfrage der CDU-Fraktion kann wie folgt beantwortet werden:

Die Verwaltung hat für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 sämtliche Gelder zum Ankauf der Grundstücke und zum Bau der Erschließung für das Baugebiet Westerfeld West eingestellt. Gleichzeitig wird eine andere Finanzierungsmöglichkeit, um den städtischen Haushalt zu entlasten und keinen Projektentwickler einsetzen zu müssen, geprüft.

Der Bebauungsplan für das Grundstück in der Michelbacher Straße, welches für das Wohnprojekt der Firma Adam Hall vorgesehen ist, wird nun auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022 (Vorlage 185/2022) angepasst. Dieser kann unabhängig vom Bebauungsplan Westerfeld West 3.+ 4. BA entwickelt werden. Eine Wasserleitung ist vorhanden. Ein Straßenausbau und die Verlegung eines Kanals müssten noch erfolgen. Für die Erschließung des Grundstücks sind ebenfalls Gelder im Haushalt eingestellt. Ebenso kann notfalls mit einer Hebeanlage das Schmutzwasser in den Kanal der Michelbacher Straße gepumpt werden.

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Andreas Moses bittet darum, dass sich die Verwaltung Gedanken machen möge, wie ein effektiver Schutz für die beiden bestehenden Bäume an der neuen Grundstücksgrenze im Otto-Sorg-Weg aussehen könne. Es gilt, die beiden Bäumen zu erhalten bzw. zu schützen.

8.2 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Andreas Moses berichtet, dass sich die Anwohnerinnen und Anwohner im Stadtteil Westerfeld über das Bauvorhaben Anna Sindermann, ein Neubau mit 9 oder 11 Wohnungen, diskutieren. Angeblich sei das Bauvorhaben genehmigt worden, ohne den Nachweis der notwendigen Stellplätze. Dies möge die Verwaltung bitte klären.

8.3 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Cornelia Scheer gibt an, in einem Zeitungsartikel über die Ausgleichsfläche „Eichenbiegel“ des VHT sei erwähnt worden, dass der Vertrag noch nicht unterzeichnet sei. Sie fragt, ob dies der Wahrheit entspreche.

8.4 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Cornelia Scheer bittet darum, dass eine Sitzung des Ältestenrats einberufen werden solle. Es gebe einige Themen zu besprechen.

8.5 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Fabian Schmidt bezieht sich auf die Liste offener Punkte unter TOP 6. Dort sei in einer Anfrage aus der vergangenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sein Name genannt worden. Er erklärt, dass der Brief in seiner Funktion als Vorsitzender des Wirtschaftsbeirats als Antwort auf die Anfrage der Arbeitsgruppe Walter-Lübcke-Platz zum Thema Weihnachtsbeleuchtung erfolgt sei. Im ersten Versuch habe die Zustellung der E-Mail nicht funktioniert, daraufhin habe er die E-Mail erneut losgeschickt.

8.6 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt nach dem aktuellen Sachstand zum ehemaligen Hochtaunusstift.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass am 09.11.2022 ein Gesprächstermin mit dem 1. Stadtrat sowie den Fraktionsvorsitzenden zum Thema Hochtaunusstift stattfinden werde.

8.7 Anfragen und Anregungen

Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt, ob es einen aktuellen Sachstand zu den Förderanträgen für das Waldschwimmbad gebe.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, wonach der Bundesbescheid über 500.000 Euro inzwischen vorliege. Der Landesbescheid soll auf Nachfrage ca. 2 Wochen später erscheinen. Allerdings kenne man die endgültigen Finanzierungsbedingungen noch nicht.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, bedankt sich für die geleistete Arbeit und wünscht ein gutes Nachhause-Kommen.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 03.11.2022.

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/9/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/9/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2. **Anträge**

2.1 **Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Maßnahmen im Stadtteil Westerfeld (Überflutung am 18.10.2022)**

Vorlage: 320/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag in eine gemeinsame Sondersitzung des Bau- sowie des Umweltausschusses zu verweisen. Bei einem Ortstermin kann man sich die Situation im Stadtteil Westerfeld anschauen. Zur Sondersitzung sollen neben den zuständigen Leistungsbereichen der Verwaltung auch Experten zur Thematik sowie Vertreter weiterer Behörden eingeladen werden. Auch sollen bereits frühere Anträge mit ähnlichem Bezug, -Antrag der b-now-Fraktion zur Prüfung der Schaffung von potentiell geeigneten Versickerungsflächen für Niederschlagswasser, Vorlage 198/2020 -Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung von Maßnahmen, um Schadensereignisse zu verhindern, Vorlage 307/2021 als Arbeitsgrundlage dienen und bei der Beratung berücksichtigt werden.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. **Punkte ohne Aussprache**

3.1 **2022 - 04 „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Vorlage: 310/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. zu dem Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung die in Anlage 1 dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

2. den Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13

Vorlage: 304/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Errichtung eines Funkmastes bis zur Höhe von max. 30 Metern auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 als Ersatzsatzort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 zuzustimmen.
2. Dem Aufstellen eines provisorischen Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 für die Sicherstellung der Funkversorgung in Neu-Anspach, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird, zuzustimmen.
3. Mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.
4. Die hinsichtlich einer evtl. Verschattung der bei der Feuerwehr geplanten PV-Anlage bestmögliche Ausführungsform des Funkmastes durch die Sonneninitiative e.V., Marburg, prüfen zu lassen und abzustimmen.
5. Die Beschattungsverluste der Photovoltaikanlage sind festzustellen und auf den Mieter umzulegen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, in den Mietvertrag eine Rückbaubürgschaft für den Mast sowie das Fundament aufzunehmen und eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete zu vereinbaren.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 Wassergebühren 2023

Vorlage: 298/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023**

Vorlage: 299/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel II

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance

Vorlage: 302/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Grundstückseinfriedung mit Tür in Richtung Bebauung Otto-Sorg-Weg Grundsatzentscheidung

Vorlage: 293/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einer nachträglichen Änderung des Bebauungsplans nicht zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 308/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordnete Karin Birk-Lemper wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) und der §§ 1 ff des Hessischen

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 388,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 554,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	66,67 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	93,33 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €
----------	----------

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	304,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	330,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

- 5.** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind	213,50 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 12,50 €

für ein Mittagessen 5,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 305/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Vorlage: 284/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat eingebrachten Haushaltsentwurf inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord"

Vorlage: 321/2022

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung Einwände erhebt, wählt die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags folgende Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“:

Vertreter/innen:

1. CDU-Fraktion	Matthias Weber
2. SPD-Fraktion	Sandra Zunke
3. Fraktion Bündnis '90/Die Grünen	Cornelia Scheer

Stellvertreter/innen:

4. b-now-Fraktion	Christian Holm
5. FWG-UBN-Fraktion	Hans-Peter Fleischer

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine feste Zuordnung der Vertretungsregelung, wenn die gewählten Stellvertreter/innen zum Einsatz kommen. Der Vertreter Matthias Weber (CDU-Fraktion) wird von Christian Holm (b-now-Fraktion) vertreten, die Vertreterin Sandra Zunke (SPD-Fraktion) wird von Hans-Peter Fleischer (FWG-UBN-Fraktion) vertreten und die Vertreterin Cornelia Scheer (Fraktion Bündnis '90/Die Grünen) wird von Thomas Jäger (NBL-Fraktion) vertreten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg; Prüfung von verkehrlichen Maßnahmen wie z.B. Haltverboten oder einer Einbahnstraßenregelung

Vorlage: 276/2022

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.07.2022 den Magistrat damit beauftragt, die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg prüfen zu lassen, inwieweit Haltverbote und eine Einbahnstraßenregelung die Verkehrssituation verbessern können. Zudem soll geprüft werden, ob ein Streifen entlang der Straße Zum Kirchborn vom Eigentümer gepachtet werden kann, um dort Stellplätze zu errichten.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg, insbesondere unter Berücksichtigung der Parksituation und der gefahrenen Geschwindigkeiten, überprüft.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten wurden in einer Langzeitmessung mit dem Gerät „Viacount 2“ im Zeitraum vom 08.08. - 15.08.2022 in Höhe Hausnr. 5a ermittelt. Demnach lag die Überschreitungsquote bei Tempo 30 km/h bei 0,80 % in Fahrtrichtung „Zu den Gärten“ und bei 0,21 % in Fahrtrichtung „Zum Kirchborn“. Der Gesamtverkehr lag bei 374 resp. 484 Fahrzeugen im gesamten Messzeitraum. Diese Werte sind als deutlich unterdurchschnittlich zu werten.

Um die bezogenen Werte in einen Kontext im gesamten Wohngebiet zu setzen, wurden auch Langzeitmessungen im „Obernhainer Weg“ in Höhe Abzweig Richtung Friedhof durchgeführt. Der Gesamtverkehr lag bei 415/480 KZF/Woche und die Überschreitungsquote lag bei 8,96/3,37 %. Zur Veranschaulichung: In der Usinger Straße liegt der Gesamtverkehr bei 6662 resp. 7544 Fahrzeugen pro Woche. Überschreitungsquoten um 10 % und darunter sind ortstypisch und stellen keine, über das normale Maß hinausgehende Gefahrenstellen dar.

Die Parksituation im Otto-Sorg-Weg stellt sich wie folgt dar: Die Verkehrsfläche des Otto-Sorg-Weges ist homogen gepflastert. Eine Trennung des Gehweges zur Fahrbahn erfolgt ausschließlich über eine farbliche Unterscheidung.

Die Straßenverkehrsbehörde hat beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angefragt, wie solche baulichen Situationen verkehrsrechtlich zu bewerten sind. Demnach handelt es sich verkehrsrechtlich nicht um eine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg und das Parken auf den roten „Gehwegflächen“ ist zulässig. Das Parken hat jeweils in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand zu erfolgen. Satzungsrechtliche Pflichten wie die Straßenreinigungspflicht bleiben unberührt, da hier die satzungsgemäße Abgrenzung und Formulierung der Verkehrsflächen maßgeblich ist.

Bei örtlichen Überprüfungen konnte keine verkehrsbehindernde Parksituation festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Grundstücksein- und -ausfahrten bilden sich einige Einscherbereiche und ein Passieren der Straße ist jederzeit, auch für große Fahrzeuge wie z.B. LKWs, möglich. Gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verkehrszeichen generell nur dort angeordnet werden, wo sie zwingend geboten sind. Die Anordnung eines Halterverbotes würde den vorhandenen Parkraum im Otto-Sorg-Weg drastisch reduzieren und parkende Fahrzeuge in die benachbarten Straßen teils mit geringeren Querschnitten verlagern. Eine Einbahnstraßen-Anordnung würde ebenso zu einer unverhältnismäßigen Verlagerung der Fahrwege entlang des Obernhainer Weges in der Straße „Zu den Gärten“ führen.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde empfiehlt, die unauffällige Verkehrs- und Parksituation im Otto-Sorg-Weg unverändert zu belassen. Die Anordnung von Haltverboten und Einbahnstraßen-Regelungen wird mangels objektiver und gesetzlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Zum zweiten Prüfauftrag kann aufgrund von Grundstücksverhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rückmeldung gegeben werden. Es wird eine separate Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

5.2 Sachstand "Blühflächen auf den Friedhöfen"

Vorlage: 288/2022

Mitteilung:

Bereits im Jahr 2021 gab es eine Begehung auf den Friedhöfen, wobei gezielt Flächen für mögliche Aufwertungen (z.B. für Wildblumenwiesen) ausgesucht wurden. Nach Auskunft aus dem Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft konnten die konkreten Maßnahmen auf den Friedhöfen im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits für andere Maßnahmen veranschlagt waren.

Geplant ist, die Flächen auf den Friedhöfen als Ökokontomaßnahmen durchzuführen, dies erfordert jedoch die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Für den Haushalt 2023 werden erneut Gelder für neue Ökokontomaßnahmen eingestellt und davon sollen auch die Maßnahmen auf den Friedhöfen finanziert werden, unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Unabhängig davon möchte die BUND-Ortsgruppe Neu-Anspach aus Spendengeldern ebenfalls eine Wildblumenwiese auf Flächen der Friedhöfe anlegen. Auch hierfür gab es zunächst eine Begehung, wobei mehrere mögliche Standorte ausgewählt wurden. Geeignet wäre z.B. eine Teilfläche auf dem Friedhof Dörrwiese, jedoch liegt diese Fläche zu nah am Innenbereich. Die Vorgaben vom BUND fordern einen direkten Anschluss von Wildblumenwiesen an den Außenbereich. Nach Abklärung der Modalitäten werden im Frühjahr 2023 an zwei Stellen auf dem Friedhof Anspach Wildblumenwiesen durch den BUND angelegt. Eine entsprechende Erklärung/Kenntlichmachung ist vorgesehen. Aufgrund der Spende ist es leider nicht möglich, dies als Ökokontomaßnahme durchzuführen.

Zum weiteren Hintergrund:

Der Baubetriebshof hat im September 2022 einen Balkenmäher angeschafft, welcher nun die insektenschonendste Mahd möglich macht. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das Anlegen von Wildblumenwiesen in Neu-Anspach. Die in der Vergangenheit dem Bauhof zur Verfügung stehenden Arbeitsmaschinen hatten einen dezimierenden bis vernichtenden Einfluss auf die Artenvielfalt. Es bestand entweder die Möglichkeit zu mulchen, was eine hohe Mortalitätsrate bei kleinen Lebewesen (Insekten, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger) und eine Verarmung der Wildblumenvielfalt bewirkte. Bei der Mulchmahd wird das Mahdgut (einschl. aller Tiere) klein gehäckselt und verbleibt auf der Fläche zur Kompostierung. Durch die Kompostierung wird die Fläche gedüngt, was eine Abnahme der Blühpflanzen und eine Zunahme der Gräser bewirkt.

Des Weiteren konnte der Bauhof mit einem Großflächenmäher in einem Arbeitsgang Mähen und den Grasschnitt (einschl. aller Tiere) aufsaugen. Die Maschine kann sowohl kurze Rasenhalme und bei trockenem Wetter auch hochstehende Wiesen mähen.

Der neue Balkenmäher schneidet das Mahdgut nur ab und wendet es. In einem weiteren Arbeitsgang muss das Mahdgut von Hand geladen werden. In der Zeit dazwischen können die Tiere die Flucht ergreifen. Dies ist die insektenschonendste maschinelle Mahd, die überhaupt möglich ist. Im Vergleich zu den anderen Maschinen muss jedoch der Wiesenschnitt von Hand geladen und abtransportiert werden, was diese Methode wirtschaftlich weniger effektiv macht.

5.3 Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen

Vorlage: 289/2022

Mitteilung:

Die Verträge über die Sammellogistik, Los 1 (Sammlung von Restmüll, Bioabfall und PPK mit Behältermanagement inkl. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems), Los 2 (Sammlung von sperrigen Abfällen mit Altholzverwertung), Los 3 (Verwertung/Vermarktung von PPK) und Los 4 (Grüneckenentsorgung) wurden bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2027 abgeschlossen. Die Verlängerungsoption der Verträge ergibt sich automatisch, wenn die Ausschreibungsgemeinschaft (Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod sowie die Städte Usingen und Neu-Anspach) bis zum 31.12.2022 keine Kündigung ausspricht.

Das auf das Gebiet der Abfallausschreibung spezialisierte und die Ausschreibungsgemeinschaft begleitende PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs hat mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache des mangelnden Wettbewerbs im Logistikbereich und erheblich gestiegener Preise (Preiserhöhungen von 30% sind gering, 50% und mehr seien derzeit "normal") die Aufpreise der Verlängerungsoption von 9-12% sehr moderat seien. Daher wird von Seite des PAW eine Vertragsverlängerung sehr empfohlen.

Gleiches gilt auch bezogen auf die Grüneckenentsorgung. Hier wird nicht davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine Ausschreibung erzielt werden kann. Vielmehr werden wegen des fehlenden Wettbewerbs preisliche „Unverschämtheiten“ erwartet.

Die politischen Gremien hatten mit Vorlage Nr. XII/113/2019 die gemeinsame Ausschreibung ab 01.01.2020 über eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 inkl. einer Verlängerungsoption von 4 weiteren Jahren beschlossen. Der Magistrat hat mit Vorlage Nr. XII/253/2019 die Vergabe der Leistungen beschlossen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten und der Erfahrungswerte des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs wird auf eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 verzichtet und für alle Lose die Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren (bis 31.12.2027) gewählt. Zum 31.12.2027 enden die Verträge ohne Bedarf einer Kündigung.

Die Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, die Auftragnehmer Remondis GmbH & Co. KG, Palm Recycling GmbH & Co. KG sowie Knettenbrech + Gurdulic Recycling GmbH & Co.KG der guten Ordnung halber schriftlich über die Verlängerung der Verträge bzw. den Verzicht auf die Kündigung zum 31.12.2023 zu informieren.

5.4 Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H.

Vorlage: 318/2022

Mitteilung:

Gemäß Antrag der SPD-Fraktion hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022 den Magistrat beauftragt, gegenüber dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), der Deutschen Bahn (DB) sowie gegenüber dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) auf eine schleunige Verbesserung der Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H. hinzuwirken. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass entweder die S5 wieder durchgängig von Bad Homburg v.d.H. aus verkehrt oder die Baumaßnahmen auf der Taunusbahnstrecke ausgesetzt werden.

Weiter wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Appell an die zuständigen Stellen gerichtet, wonach konkurrierende Baumaßnahmen im Bereich ÖPNV und beim Individualverkehr künftig zeitlich koordiniert werden müssen.

Der Beschluss sowie der Appell wurden mit Schreiben vom 12.08.2022 an die genannten Stellen übersandt.

Der Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) hat mit Schreiben vom 26.08.2022 geantwortet, welches dieser Mitteilung beigelegt ist. Vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) und der Deutschen Bahn liegen bis heute keine Rückmeldungen vor.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

7.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zur Weiterentwicklung des Baugebietes Westerfeld West Vorlage 291/2022

Vorlage: 316/2022

Mitteilung:

Die Weiterentwicklung des Baugebietes „Westerfeld-West“ sowie der angrenzenden Grundstücke, ist seit längerer Zeit nicht mehr auf der Tagesordnung der Ausschüsse. Wir fragen daher an, wie es um das Wohnprojekt der Firma Adam Hall und um die Entwicklung der Grundstücke - im Anschluss an das Gebiet „Westerfeld-West“ - bestellt ist.

Die Anfrage der CDU-Fraktion kann wie folgt beantwortet werden:

Die Verwaltung hat für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 sämtliche Gelder zum Ankauf der Grundstücke und zum Bau der Erschließung für das Baugebiet Westerfeld West eingestellt. Gleichzeitig wird eine andere Finanzierungsmöglichkeit, um den städtischen Haushalt zu entlasten und keinen Projektentwickler einsetzen zu müssen, geprüft.

Der Bebauungsplan für das Grundstück in der Michelbacher Straße, welches für das Wohnprojekt der Firma Adam Hall vorgesehen ist, wird nun auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022 (Vorlage 185/2022) angepasst. Dieser kann unabhängig vom Bebauungsplan Westerfeld West 3.+ 4. BA entwickelt werden. Eine Wasserleitung ist vorhanden. Ein Straßenausbau und die Verlegung eines Kanals müssten noch erfolgen. Für die Erschließung des Grundstücks sind ebenfalls Gelder im Haushalt eingestellt. Ebenso kann notfalls mit einer Hebeanlage das Schmutzwasser in den Kanal der Michelbacher Straße gepumpt werden.

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Andreas Moses bittet darum, dass sich die Verwaltung Gedanken machen möge, wie ein effektiver Schutz für die beiden bestehenden Bäume an der neuen Grundstücksgrenze im Otto-Sorg-Weg aussehen könne. Es gilt, die beiden Bäumen zu erhalten bzw. zu schützen.

8.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Andreas Moses berichtet, dass sich die Anwohnerinnen und Anwohner im Stadtteil Westerfeld über das Bauvorhaben Anna Sindermann, ein Neubau mit 9 oder 11 Wohnungen, diskutieren. Angeblich sei das Bauvorhaben genehmigt worden, ohne den Nachweis der notwendigen Stellplätze. Dies möge die Verwaltung bitte klären.

8.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Cornelia Scheer gibt an, in einem Zeitungsartikel über die Ausgleichsfläche „Eichenbiegel“ des VHT sei erwähnt worden, dass der Vertrag noch nicht unterzeichnet sei. Sie fragt, ob dies der Wahrheit entspreche.

8.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Cornelia Scheer bittet darum, dass eine Sitzung des Ältestenrats einberufen werden solle. Es gebe einige Themen zu besprechen.

8.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Fabian Schmidt bezieht sich auf die Liste offener Punkte unter TOP 6. Dort sei in einer Anfrage aus der vergangenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sein Name genannt worden. Er erklärt, dass der Brief in seiner Funktion als Vorsitzender des Wirtschaftsbeirats als Antwort auf die Anfrage der Arbeitsgruppe Walter-Lübcke-Platz zum Thema Weihnachtsbeleuchtung erfolgt sei. Im ersten Versuch habe die Zustellung der E-Mail nicht funktioniert, daraufhin habe er die E-Mail erneut losgeschickt.

8.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt nach dem aktuellen Sachstand zum ehemaligen Hochtaunusstift.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass am 09.11.2022 ein Gesprächstermin mit dem 1. Stadtrat sowie den Fraktionsvorsitzenden zum Thema Hochtaunusstift stattfinden werde.

8.7 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz fragt, ob es einen aktuellen Sachstand zu den Förderanträgen für das Waldschwimmbad gebe.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, wonach der Bundesbescheid über 500.000 Euro inzwischen vorliege. Der Landesbescheid soll auf Nachfrage ca. 2 Wochen später erscheinen. Allerdings kenne man die endgültigen Finanzierungsbedingungen noch nicht.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer



Datum, 26.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIII/320/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Maßnahmen im Stadtteil Westerfeld (Überflutung am 18.10.2022)

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1) dass der Magistrat überprüfen möge, ob kurzfristig eine Entfernung des Gitters vor Beginn der Unterführung der Usa durch Westerfeld haftungsrechtlich möglich ist, und, sofern dies bejaht werden kann, eine Entfernung zeitnah durchzuführen.
- 2) vor der Unterführung der Usa ein funktionsfähiges bzw. geeignetes Absperrgitter mit Haushaltsmitteln des Haushalts 2022 zu installieren.
- 3) dass der Magistrat überprüfen möge, ob die am Ufer der Usa befindlichen Bäume zurückgeschnitten müssen, um zusätzliches Treibgut bei Starkregenereignissen zu verhindern.
- 4) schnellstmöglich im Usatal vor dem Ortseingang Westerfeld ein Regenrückhaltebecken zu errichten.
- 5) dass der Magistrat einen Krisenplan (z.B. Ad-hoc Rohrreinigungen, Bereitschaftsdienst Bauhof) zum Umgang mit Starkregenereignissen erarbeitet und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- 6) den Magistrat zu beauftragen, in regelmäßigen Abständen (sieben- oder vierzehntägig) die Absperrgitter an den Bächen auf der Gemarkung regelmäßig zu inspizieren und im Falle einer ernsthaften Verschmutzung umgehend Räumarbeiten zu veranlassen.
- 7) Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen Westerfeld und Hausen durchzuführen und einen in den Stadtteilen zu verteilenden Flyer zu erstellen. Darin soll thematisiert werden:
 - a. - Kontaktmöglichkeiten im Notfall
 - b. - Akutmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger
 - c. - Individuelle Präventionsmaßnahmen für Haus und Hof



SPD Fraktion Neu-Anspach

Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 23. Oktober 2022

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1) dass der Magistrat überprüfen möge, ob kurzfristig eine Entfernung des Gitters vor Beginn der Unterführung der Usa durch Westerfeld haftungsrechtlich möglich ist, und, sofern dies bejaht werden kann, eine Entfernung zeitnah durchzuführen.
- 2) vor der Unterführung der Usa ein funktionsfähiges bzw. geeignetes Absperrgitter mit Haushaltsmitteln des Haushalts 2022 zu installieren.
- 3) dass der Magistrat überprüfen möge, ob die am Ufer der Usa befindlichen Bäume zurückgeschnitten müssen, um zusätzliches Treibgut bei Starkregenereignissen zu verhindern.
- 4) schnellstmöglich im Usatal vor dem Ortseingang Westerfeld ein Regenrückhaltebecken zu errichten.
- 5) dass der Magistrat einen Krisenplan (z.B. Ad-hoc Rohrreinigungen, Bereitschaftsdienst Bauhof) zum Umgang mit Starkregenereignissen erarbeitet und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- 6) den Magistrat zu beauftragen, in regelmäßigen Abständen (sieben- oder vierzehntägig) die Absperrgitter an den Bächen auf der Gemarkung regelmäßig zu inspizieren und im Falle einer ernsthaften Verschmutzung umgehend Räumarbeiten zu veranlassen.
- 7) Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen Westerfeld und Hausen durchzuführen und einen in den Stadtteilen zu verteilenden Flyer zu erstellen. Darin soll thematisiert werden:
 - a. - Kontaktmöglichkeiten im Notfall
 - b. - Akutmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger

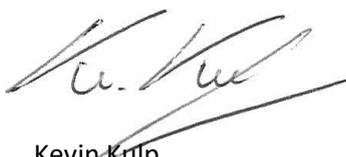
c. - Individuelle Präventionsmaßnahmen für Haus und Hof

Begründung:

Die SPD-Fraktion hat am 22. Oktober eine Ortsbegehung in den zuletzt von Überflutung betroffenen Gebieten in Westerfeld durchgeführt. In den Gesprächen mit den Anwohnern wurde klar, dass die Überflutung im Wesentlichen durch eine Verstopfung des Abfanggitters vor der Unterführung der Usa verursacht wurde. Das Abfanggitter selbst ist stark beschädigt und durch seine bauliche Machart nicht geeignet, mit großen Mengen Treibgut umzugehen. Vor dem Gitter befinden sich zahlreiche größere Bäume mit z.T. starken Beschädigungen. Es ist nicht auszuschließen, dass hier Äste o.Ä. bei weiteren Starkregenereignissen abbrechen und zu weiteren Problemen führen. Anwohner berichteten zudem, dass vor längerer Zeit eine Staumauer vor dem Ortseingang Westerfeld war, die jedoch zurückgebaut wurde. Hier scheint es sinnig, wieder eine entsprechende Mauer o.Ä. wie ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

Die im Antrag formulierten Vorschläge resultieren aus unseren Gesprächen mit den Anwohnern. Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 12.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/310/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Bauausschuss	19.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

2022 - 04 „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach

- 1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachdarstellung:

Am 19.05.2022 wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung beschlossen. Planziel ist die Korrektur der Kanaldeckelhöhe.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung lag in der Zeit von Montag, dem 05.09.2022 bis einschl. Freitag, dem 07.10.2022 öffentlich aus. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Usinger Anzeiger am 29.09.2022. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben sich 12 Behörden beteiligt, davon 5 mit Anregungen und Hinweisen; die in die Abwägung eingehen müssen. Von Seiten der Privaten sind keine Eingaben eingegangen.

Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro PlanES, in 35392 Gießen ausgewertet, abgestimmt und sind in Anlage 1 dargelegt.

Weiterhin ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. zu dem Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung die in Anlage 1 dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

2. Der Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger TöBs mit Beschlussempfehlung
2. Bebauungsplan, Stand 12.10.2022
3. Begründung, Stand 12.10.2022

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach
Bebauungsplan
„Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Neu-Anspach und Gießen, den 12.10.2022

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Deutsche Telekom Technik GmbH (02.09.2022)
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung
(28.09.2022)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen/hessenArchäologie (14.09.2022)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen/hessenArchäologie (12.10.2022)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (06.10.2022)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (07.10.2022)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn (14.09.2022)
Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr (01.09.2022)
Fraport AG (02.09.2022)
Hessen Mobil Wiesbaden (13.09.2022)
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (07.09.2022)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (06.09.2022)
Syna GmbH (06.09.2022)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Abwasserverband Oberes Usatal
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
BUND Hochtaunus
Finanzamt Bad Homburg
Gemeindevorstand Schmitten
Gemeindevorstand Wehrheim
Gemeindevorstand Weilrod
Kreisausschuss Hochtaunuskreis Brandschutz
Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss – Veterinärwesen und Verbraucherschutz
IHK Frankfurt am Main
Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege

Magistrat der Stadt Usingen
Magistrat der Stadt Bad Homburg
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hessischer Fischer e.V.
Verkehrsverband Hochtaunus
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
Wanderverband Hessen
Wasserbeschaffungsverband Usingen
Zweckverband Naturpark Hochtaunus

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine
Stellungnahmen vorgebracht worden.**



Deutsche Telekom Technik GmbH, Oeserstraße 111, 65934 Frankfurt
am Main

Plan ES
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen
Deutschland

Heiko Schopf | Südwest – Frankfurt
+49 69 20060 9906 | Heiko.Schopf@telekom.de
2.9.2022 | **Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stt. Anspach, Bebauungsplan "Südlicher
Stabelstein" | Südwest34_2022_12416**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren
Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vom eingereichten Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich
Telekommunikationsanlagen - Hausanschlüsse- der Telekom. (s. Anlage Lageplan)

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme
berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen
Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von
Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der
zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die
Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

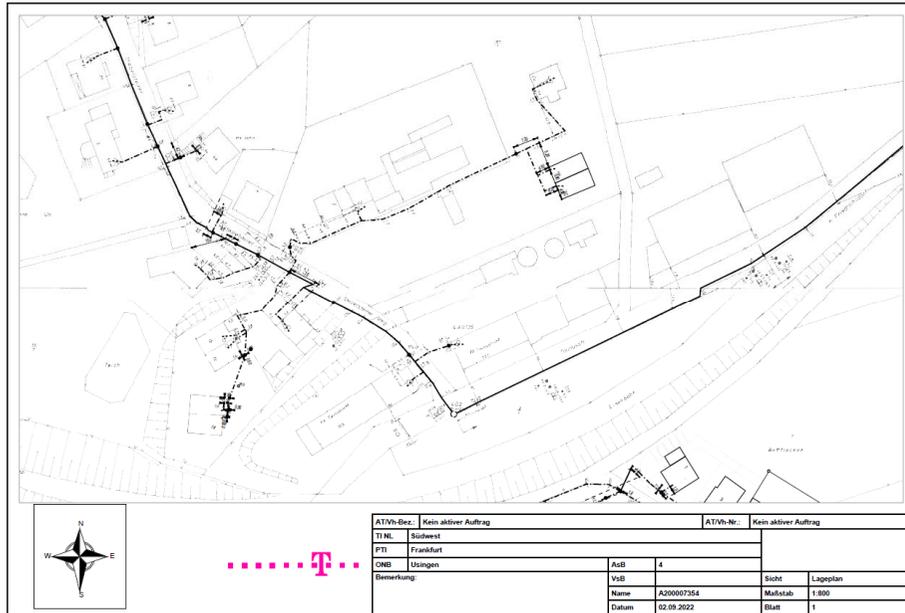
Deutsche Telekom Technik GmbH (02.09.2022)

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise der Deutschen Telekom GmbH auf das Vorhandensein von Leitungen
und deren Berücksichtigung bei der Bauausführung und der Bepflanzung sowie die
frühzeitige Einbindung in die Ausführungs- und Koordinierungsplanung werden zur
Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebau-
ungsplan aufgenommen.

Anlage Lageplan der Deutschen Telekom Technik GmbH



HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ UND BAULEITPLANUNG

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v. d. H.

PlanES
Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen



Herr Annussek
Haus 5, Etage 4, Zimmer 409

Tel.: 06172 999-6002
Fax: 06172 999-76-6002

christian.annussek@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.02-430

28. September 2022

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach
Vorhabenbezogener B-Plan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 01.09.2022 (eingegangen am 06.09.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Seitens des **Fachbereichs Bauaufsicht** wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- 1.** Planurkunde
Bereits in dem bisherigen B-Plan ist die Herleitung von TH und FH etwas umständlich: Es ist die laufende Nummer zu ermitteln bzw. die Höhe und der dazugehörige Buchstabe. Dann muss noch die eigentliche Bezugshöhe gefunden werden (der Kanaldeckel). In der aktuellen Planänderung ist die korrigierte Höhe des Kanaldeckels groß und deutlich hervorgehoben. Es fehlt jedoch ein deutlicher Hinweis, dass dies der Punkt ist, auf den sich alle anderen Höhenmaße beziehen. Insofern wird angeregt, dies beispielsweise durch den Hinweis in der Nutzungsschablone (Kästchen) des Planes selbst und ggf. noch einen Hinweis in den textlichen Festsetzungen hierzu aufzunehmen.
- 2.** Begründung S. 3 Abs. 3 S. 2
Der dortige Satz „Es wurde vermutlich statt der Kanaldeckelhöhe vermutlich die Kanalsole als Referenz verwechselt.“ ist sprachlich unsauber/unklar und sollte angepasst werden.
- 3.** Begründung S. 7 Ziffer 1.4 sowie Begründung S. 9, Ziffer 2
Die Ziffern 1.4 und 2 sollten vollständig entfallen. Diese sind für die angestrebte Änderung des Bebauungsplans (ausschließlich Höhenbezugspunkt; siehe Fettdruck der Begründung Ziffer 3) ohne jegliche Relevanz. Hier könnte der Eindruck entstehen, es soll doch mehr verändert werden oder gar ein Vorhaben- und Erschließungsplan geschaffen werden. Mithin wird dringend empfohlen, auch nur das in den Plan und alle dazugehörigen Unterlagen aufzunehmen, was tatsächlich Gegenstand der inhaltlichen Änderung ist und alle weiteren Informationen ersatzlos zu streichen.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9805
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF13K

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 345 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 00
SWIFT-BIC: NASSDE55

Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung
(28.09.22)

Beschlussempfehlung

Zu 1.: Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Auf der Plankarte zum Bebauungsplan unter der Überschrift Hinweis und Festsetzung finden sich folgende Sätze: „Gegenstand der Änderung / Konkretisierung des Bebauungsplans "Südlicher Stabelstein" ist ausschließlich die Konkretisierung des unteren Bezugspunktes zur Ermittlung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe auf KD 325,34 m ü. NHN. Sämtliche sonstige zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unberührt.“

Zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.

Die unklare Formulierung wird redaktionell angepasst.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen legt die Praxis die Berücksichtigung von weit mehr Aspekten nahe, als vom Gesetzgeber vorgegeben wird; denn eine auf die Mindestbestandteile reduzierte Begründung wird den praktischen Anforderungen meist nicht gerecht. Auch wenn die Planung einzig die Anpassung / Korrektur einer Höhenangabe beinhaltet, so liegt es doch nahe, einige Hintergründe zum Planverfahren auszuführen. Z.B. den, warum der augenscheinliche Fehler nach rd. 26 Jahren Rechtskraft nun zu Tage tritt; nämlich durch den Einstieg in eine konkrete Planung. Dem lesenden Dritten, wird sich das Verfahren und dessen Zielsetzung hierdurch womöglich eher erschließen. Da die Rückläufer aus dem Beteiligungsverfahren nicht den Eindruck entstehen lassen, das Verfahren oder das Planziel wären missverständlich, wird an den erklärenden Ausführungen festgehalten.

Seitens des **Verkehrsverbands Hochtaunus** wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

4.

der Verkehrsverband Hochtaunus weist als Eigentümer der angrenzenden Taunusbahnstrecke darauf hin, dass die Parkplatzfläche zwischen Bahn und Taunusstraße (Flur 10, Flurstück 2/1 mit einer Fläche von 1597m²) im Rahmen der Elektrifizierungsarbeiten entlang der Taunusbahn als BE-Fläche vorgesehen ist. Weiterhin wird ein schmaler Streifen dieser Fläche direkt entlang der Strecke (87m²) mit einer dinglichen Sicherung versehen.

Während der Zeit der Oberleitungsarbeiten wäre die Fläche nicht anderweitig verfügbar, beispielsweise für Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Bebauungsplans „Südlicher Stabelstein“. Wir bitten diesen Sachverhalt zu berücksichtigen und ggf. näher mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit dem Verkehrsverband Hochtaunus (Herrn T*****) konnte am 10.10.2022 folgendes Vorgehen vereinbart werden:

- Der VHT erhebt keine Ansprüche an dem Parkplatz für eine spätere Baustelleneinrichtung im Zuge der Elektrifizierungsarbeiten.
- -Als dingliche Sicherheit könnte, wenn überhaupt, später eine Dienstbarkeit gefordert werden zu kurzfristigen Wartungszwecken der Hochspannungsleitungen.
- Man denkt darüber nach, dem zukünftigen Eigentümer das Eckgrundstück, die rechte Einfahrt des Parkplatzes zu überschreiben.

Die Vereinbarungen betreffen den Vollzug des Bebauungsplans, so dass das Planverfahren ohne Zeitverzug weitergeführt werden kann.

Planungsbüro Plan ES
Alte Brauereihöfe Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen

Aktenzeichen
BearbeiterIn Dr. Kai Mückenberger
Durchwahl (0611) 6906-169
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Kai.Mueckenberger@ifd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 14.09.2022

Bauleitplanung der Stadt Neu Anspach Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befinden sich mehrere vorgeschichtliche Fundstellen mit bislang unbekannter Ausdehnung, deren Entdeckung in den Zeitraum nach dem In Kraft treten des ursprünglichen B-Plans 1998 fällt.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53113 Bonn geführt. Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen **Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

Landesamt für Denkmalpflege (14.09.22)

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für die hiermit vorliegende Planung bedeutet das jedoch keinen Zeitverzug, da sich die Auflage nach dem derzeitigen Sachstand auf die Flurstücke 150, 151, 153 sowie 154 bezieht.

Für künftige Baumaßnahmen im ehemaligen Flurstück 90/4 (jetzt 90/5 und 90/6) bestehen somit keine weiterführenden Auflagen zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler. (vgl. ergänzende Stellungnahme vom 12.10.2022.)

Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung – Abw. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

2. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Kai Mückenberger
Bezirksarchäologe

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Baudenkmalpflege wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme vorgetragen.

BPD Immobilienentwicklung GmbH
Solmsstr. 18
60486 Frankfurt am Main

Aktenzeichen
BearbeiterIn Dr. Kai Mückenberger
Durchwahl (0611) 6906-169
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Kai.Mueckenberger@ifd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 12.10.2022

**Bauleitplanung der Stadt Neu Anspach
Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ – 1. Änderung
Ergänzung zur Stellungnahme vom 14.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. mit Schreiben vom 14.09.2022 wurde seitens der Denkmalfachbehörde für das oben genannte Baugebiet eine vorbereitende Untersuchung in Form einer geophysikalischen Prospektion zur Auflage gemacht. Die Auflage bezieht sich nach derzeitigem Sachstand auf die Flurstücke 150, 151, 153 sowie 154. Für künftige Baumaßnahmen im ehemaligen Flurstück 90/4 (jetzt 90/5 und 90/6) bestehen somit keine weiterführenden Auflagen zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler. Vorsorglich verweisen wir auf die allgemeine Meldepflicht von Bodendenkmälern gemäß § 21 HDSchG.
2. **Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Kai Mückenberger
Bezirksarchäologe

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Vielen Dank für die Konkretisierung, für die hiermit vorliegende Planung bedeutet das insofern keinen Zeitverzug.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Baudenkmalpflege wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme vorgetragen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Per E-Mail

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/18-2022/1
Dokument-Nr.: 2022/1354480
Ihr Zeichen: Christine Braumann
Ihre Nachricht vom: 1. September 2022
Ihre Ansprechpartnerin: Karin Schwab
Zimmernummer: 3.018
Telefon/ Fax: 06151 12 6321/ +49 611 327642295
E-Mail: karin.schwab@rpd.hessen.de
Datum: 8. Oktober 2022

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach,
Bebauungsplanentwurf "Südlicher Stabelstein" 1. Änderung, St. Anspach,
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 iVm. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer** Sicht keine Bedenken. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung zur Höhenfestsetzung, die korrigiert werden musste.
2. Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).
3. Aus Sicht der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** teile ich Folgendes zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit:
Grundwasser
Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.
4. **Bodenschutz (vor- und nachsorgend)**
Die Belange des Bodenschutzes (vor- und nachsorgend) sind von der beantragten Änderung nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.
5. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung, die auf dem ehemaligen Produktionsgelände der „Taususlicht Glühlampenfabrik Otto Müller GmbH & Co KG“ (jetzt Taunus-

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt
Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 8347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (06.10.2022)

Beschlussempfehlung

Regionalplanung

Zu 1.: Die Zusammenfassung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abt. Umwelt Wiesbaden

Zu 3.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

licht Optoelektronik GmbH) nach vollständiger Stilllegung geplant ist, weise ich darauf hin, dass für die in Kapitel 8 erwähnte Abstimmung des Untersuchungsumfangs für den Boden folgende Behörde zuständig ist: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Grundwasser, Bodenschutz.

Oberflächengewässer

6. Mit vorliegendem Bebauungsplan sollen nur die Höhenangaben korrigiert werden, weil sie in der originalen Version des Bebauungsplanes falsch eingetragen wurden. Aus wirtschaftlicher Sicht meines Dezernats Oberflächengewässer spricht nichts gegen diese Korrektur.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

7. Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

Abfallwirtschaft

8. Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind. Bodenaushub kann unter das Abfallrecht fallen (siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Das Abfallrecht findet keine Anwendung für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, wenn diese zeitnah an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau verwendet werden. In der Regel gilt schon das Nachbargrundstück nicht als Anfallstelle. Bei einer Lagerung des Erdaushubs kann eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden (siehe Kapitel 3.4 des v.g. Merkblattes). Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde, RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de – Umwelt und Energie – Abfall – Bau- und Gewerbeabfall – Bodenmaterial und Bauschutt

Immissionsschutz

9. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen. Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage des bereits erwähnten schalltechnischen Gutachtens möglich.

10.

Bergaufsicht

11. Durch das o.g. Vorhaben werden bergbauliche Belange nicht berührt. Es stehen daher seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

Zu 6.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Kampfmittelräumdienst

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

PlanES
Dipl.-Ing. Elisabeth Schade
Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
N 1952-2022
Ihr Zeichen: Frau Christine Braumann
Ihre Nachricht vom: 01.09.2022
Ihr Ansprechpartner: Suzan Hainz
Zimmernummer: 0.19
Telefon/ Fax: 06151 12 65 02 / 12 5133
E-Mail: suzan.hainz@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de
Datum: 07.10.2022

**Neu-Anspach, Stadtteil Anspach - "Südlicher Stabelstein"
Bauleitplanung; Bebauungsplan - 1. Änderung
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

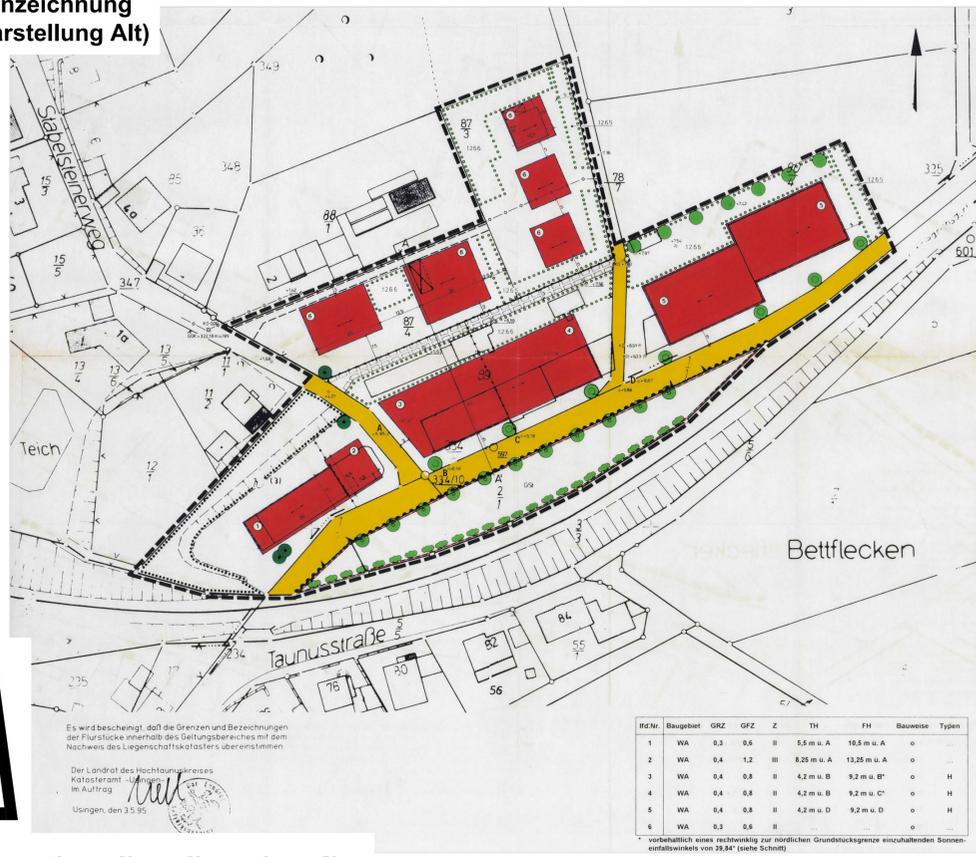
gez. Suzan Hainz

Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD (07.10.2022)

Beschlussempfehlung

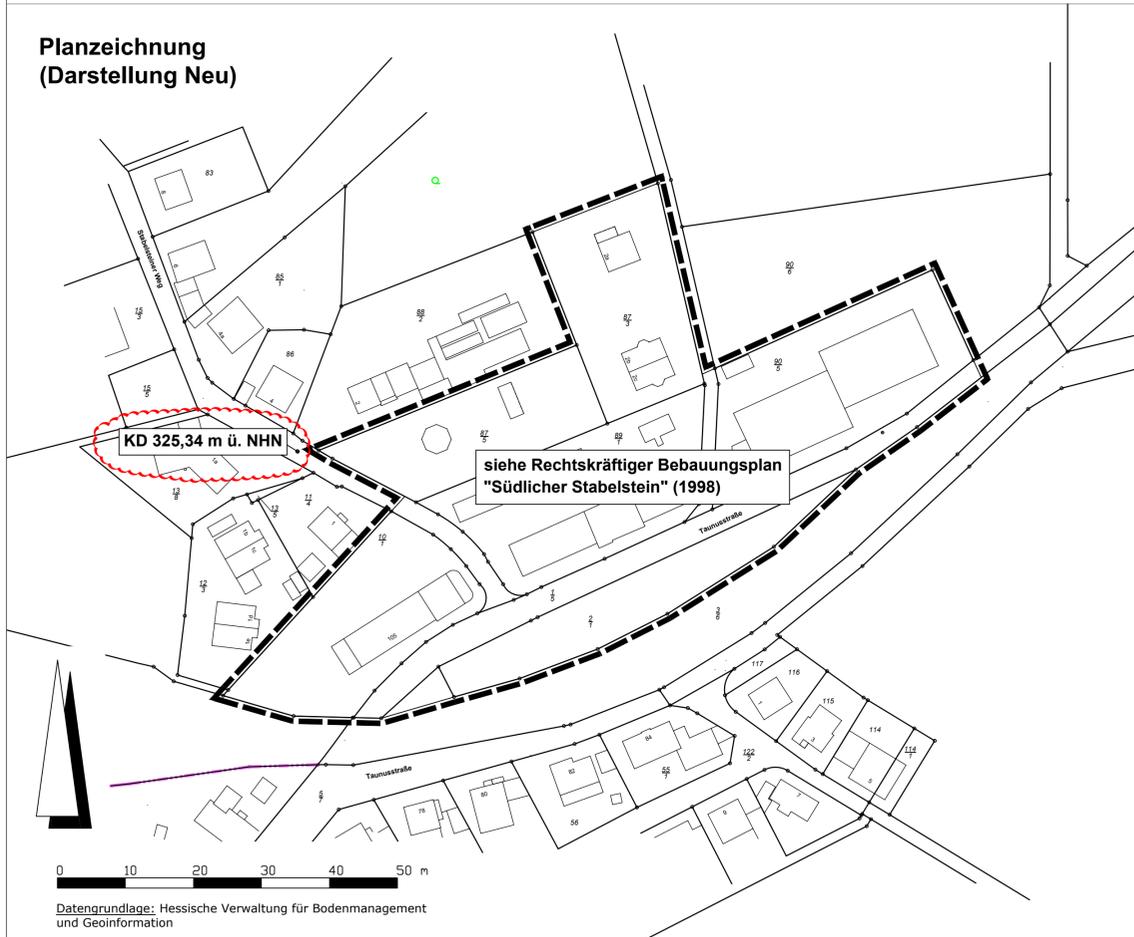
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**Planzeichnung
(Darstellung Alt)**



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

**Planzeichnung
(Darstellung Neu)**



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378)

1	Zeichenerklärung
1.1	Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1	Flurgrenze
1.1.2	Flurnummer
1.1.3	Polygonpunkt
1.1.4	Flurstücksnummer
1.1.5	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2	Planzeichen
1.2.1	Art der baulichen Nutzung
	Bei Farbkarte: überbaubare Grundstücksfläche angelegt
1.2.1.1	WA Allgemeines Wohngebiet
	Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(10) BauNVO: Für Flst. Fl. 6 Nr. 10, 89 und 90/4 gilt, daß die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung der Anlagen des hier ansässigen Unternehmens zur Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten im Umfang eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes ausnahmsweise zugelassen werden kann.
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1	GRZ Grundflächenzahl
1.2.2.2	GFZ Geschößflächenzahl
1.2.2.3	Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.2.4	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über dem angegebenen Bezugspunkt
1.2.2.4.1	TH Traufhöhe (Schnittkante aufgehendes Mauerwerk - Oberkante Dachhaut)
1.2.2.4.2	FH Firsthöhe
1.2.3	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1	o offene Bauweise
1.2.3.2	H nur Hausgruppen zulässig
	Hinweis: Bei einer Hausgruppe handelt es sich um mindestens drei auf mehreren Reihenhausgrundstücken ohne Grenzabstand aneinandergebaute Häuser (...). Die Einzelhäuser können auch gegeneinander versetzt - gestaffelt oder in anderer Form - errichtet werden, ohne daß der Hausgruppencharakter entfällt.
1.2.3.3	Baugrenze
1.2.3.4	Firstrichtung; abweichend zulässig sind Zwerchhäuser (von der festgesetzten Firstrichtung abweigender Quergiebel) bis zu einer Breite von 5,0 m.
1.2.4	Verkehrsflächen
1.2.4.1	gelb Straßenverkehrsfläche
1.2.4.2	braun Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
1.2.4.3	Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
1.2.4.3.1	▲ Einfahrtsbereich
1.2.4.3.2	▲ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.5	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
1.2.5.1	o Abwassersammler (Gemeinde Neu-Anspach)
1.2.6	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.2.6.1	● Anpflanzung von Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche); Mindestgröße bei Baumscheiben: 4 qm
1.2.6.2	● Anpflanzung von Tilia cordata (Winterlinde); Mindestgröße bei Baumscheiben: 6 qm
1.2.6.3	● Anpflanzung von fachgerecht zu pflegenden, bewährten Hochstammobstbäumen (Apfel, Birne, Süßkirsche)
1.2.6.4	● Anpflanzung von Weißdorn (Crataegus monogyna/Crataegus laevigata); Schnitthecke, einreihig, 1 Strauch/lfd. m
1.2.6.5	● Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubstrüchern gemäß Artenliste 2, blühende Ziersträucher und Beerensträucher können bis zu einem Anteil von 30 v.H. der Einzelpflanzen eingestreut werden (Mindestanpflanzung 1 Strauch pro qm, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu 6-8 Exemplaren)
1.2.6.6	● Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen: Pro Grundstück ist je angefangene 150 m² Pflanzfläche mind. 1 bewährter Hochstammobstbaum anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen.
1.2.6.7	● Erhalt von (Laub-)Bäumen
1.2.6.8	● Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.7	Sonstige Planzeichen
1.2.7.1	GS Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Gemeinschaftsstellplätze zu der zulässigen Bebauung Flst. 10, 89 und 90/4; vgl. auch 2.3.2
1.2.7.2	— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; hier:
1.2.7.2.1	— Leitungsrecht für die Gemeinde Neu-Anspach (Abwasserkanal)
1.2.7.2.2	— Geh-, Fahr und Leitungsrecht für Nutzungsberechtigten der überbaubaren Grundstücksflächen Flst. 87/3
1.2.7.3	— Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.7.4	— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweis und Festsetzung

Gegenstand der Änderung / Konkretisierung des Bebauungsplans "Südlicher Stabelstein" ist ausschließlich die Konkretisierung des unteren Bezugspunktes zur Ermittlung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe auf KD 325,34 m ü. NHN.
 Sämtliche sonstige zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unberührt.

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____
 Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu Anspach, den _____

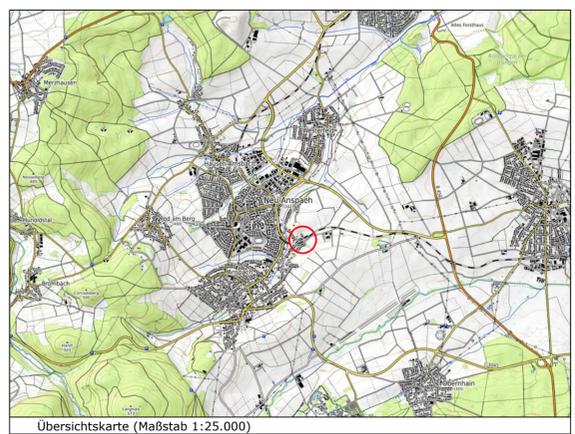
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu Anspach, den _____

Bürgermeister

 **Stadt Neu Anspach**
 Stadtteil Anspach
 Bebauungsplan
 "Südlicher Stabelstein" 1. Änderung



Fassung zum Satzungsbeschluss	Stand:	19.08.2022 12.10.2022
	Bearbeitet:	Schade
	CAD:	Leinweber
	Maßstab:	1 : 500

Verfasser:
 Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
 Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH
Alle Brauereihöfe Leihgesterner Weg 37 35392 Gießen
 Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

Begründung
zum Bebauungsplan
„Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung

Planstand: 12.10.2022

Fassung zum Satzungsbeschluss

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Übergeordnete Planungen	5
1.3.1	Vorbereitende Bauleitplanung	5
1.3.2	Verbindliche Bauleitplanung	5
1.3.3	Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete	7
1.4	Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen	7
1.4.1	Topografie	7
1.4.2	Heutige Nutzungen und Baustruktur	7
1.4.3	Verkehrliche Einbindung	7
1.4.4	Besitz und Eigentumsverhältnisse	7
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	8
1.6	Verfahren	8
2	Städtebauliche und planerische Konzeption	9
3	Inhalt und Festsetzungen	9
4	Berücksichtigung umweltschützender Belange	9
5	Immissionsschutz	10
6	Klimaschutz	10
7	Sonstige Belange	11
8	Altablagerungen und Altlasten	11
9	Kampfmittel	11
10	Denkmalschutz	12
11	Bodenordnung	12
12	Verfahrensstand	13

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Der Bebauungsplan "Südlicher Stabelstein" ist am 23.04.1998 in Kraft getreten. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets I.S. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Bereich des ehemals durch das Unternehmen „Taunuslicht“ gewerblich genutzten Bereichs. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 10 BauNVO wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan zudem festgesetzt, dass die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung der Anlagen des Unternehmens – Taunuslicht – im Umfang eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes ausnahmsweise, d.h. im Einvernehmen mit der Stadt Neu-Anspach zugelassen werden kann. Das Unternehmen ist im letzten Teilbereich noch bis Ende 2022 in Betrieb und der Bebauungsplan soll 2022/2023, vollzogen werden.

Im Rahmen der konkreten Bauplanung durch einen Vorhabenträger trat nun ein augenscheinlicher Irrtum in der Festsetzung des unteren Bezugspunktes als Grundlage zur Höhenermittlung von baulichen Anlagen zu Tage.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ und folglich der Planzeichnung ist irrtümlich eine fehlerhafte Referenzhöhe als Ausgangspunkt aller Bezugshöhen der baulichen Nutzung angegeben. Durch die falsche Angabe, kann das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht umgesetzt werden. Mit der Korrektur kann die Ausnutzung der festgelegten Vollgeschosse und maximaler First- und Traufhöhen in der weiteren Planung berücksichtigt werden, um die hier geplante Einfamilienhäuser errichten zu können. Die restlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes können eingehalten werden, sodass keine Befreiungen oder Abweichungen vom Bebauungsplan angedacht sind.

Planziel des hiermit vorliegenden Bebauungsplans ist somit ausschließlich die Behebung dieses Mangels. Die korrekte Höhenangabe des Referenzpunktes, die Höhe des Kanaldeckels lautet: 325,34 NHN und soll somit als unterer Bezugspunkt für die Höhenentwicklung festgesetzt werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ wird auf Seite 3 der Begründung von 1998 unter der Fußnote ⁹ ausgeführt:

Der Kanaldeckel vor dem Zugang Stabelsteiner Weg 2 wurde als Ausgangshöhe angenommen, um den Vollzug des Bebauungsplans zu erleichtern. Die Höhe des KD beträgt gemäß den vorliegenden Bestandsplänen 322,18 müNN.

Das Gelände wurde im März 2022 erneut vermessen hier stellte sich heraus, dass der festgesetzte untere Bezugspunkt tatsächlich eine Kanaldeckelhöhe von 325,34 im Höhenbezug NHN aufweist¹.

Diese tatsächliche Höhe soll nunmehr auch im Bebauungsplan als unterer Bezugspunkt genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf das gegenwärtig geltende Höhenbezugssystem NHN umgestellt² (vgl. hierzu die Fußnote).

¹ Grundstücks- und Höhenplan, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flst. Nr. 10/1, 89/1 und 90/4. Höhenbezug: NHN, gefertigt am 03.03.2022, Hofmann und Köstler. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, 63486 Bruchköbel.

Die Begründung zum Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ müsste unter 3.2 Maß der baulichen Nutzung heißen:

Um die angestrebte Homogenität des Geltungsbereiches zu gewährleisten, wird eine zulässige Trauf- und Firsthöhe bestimmt.⁹

⁹ Der Kanaldeckel (KD) vor dem Zugang Stabelsteiner Weg 2 wurde als Ausgangshöhe angenommen, um dem Vollzug des Bebauungsplanes zu erleichtern. Die Höhe des KD beträgt gemäß dem vorliegenden Vermessungsplan 325,34 NHN (DHHN2016).

Durch die Ergänzung im Sinne einer Korrektur einer bislang objektiv falschen Höhenangabe sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 19.05.2022 den Aufstellungsbeschluss zu dem hiermit vorliegenden Bebauungsplan gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB durchgeführt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung betrifft den gesamten räumlichen Geltungsbereich, da es sich um die Anpassung des unteren Bezugspunktes zur Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe handelt.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich mit eingetragenem Bezugspunkt

² Zum 01.07.2017 wurde in Hessen das amtliche Höhensystem auf das neue amtliche Höhenbezugssystem „Deutsches Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)“ umgestellt. Damit ist das alte, noch weit verbreitete Höhenbezugssystem DHHN 12 (NN-Höhen) nicht mehr gültig.

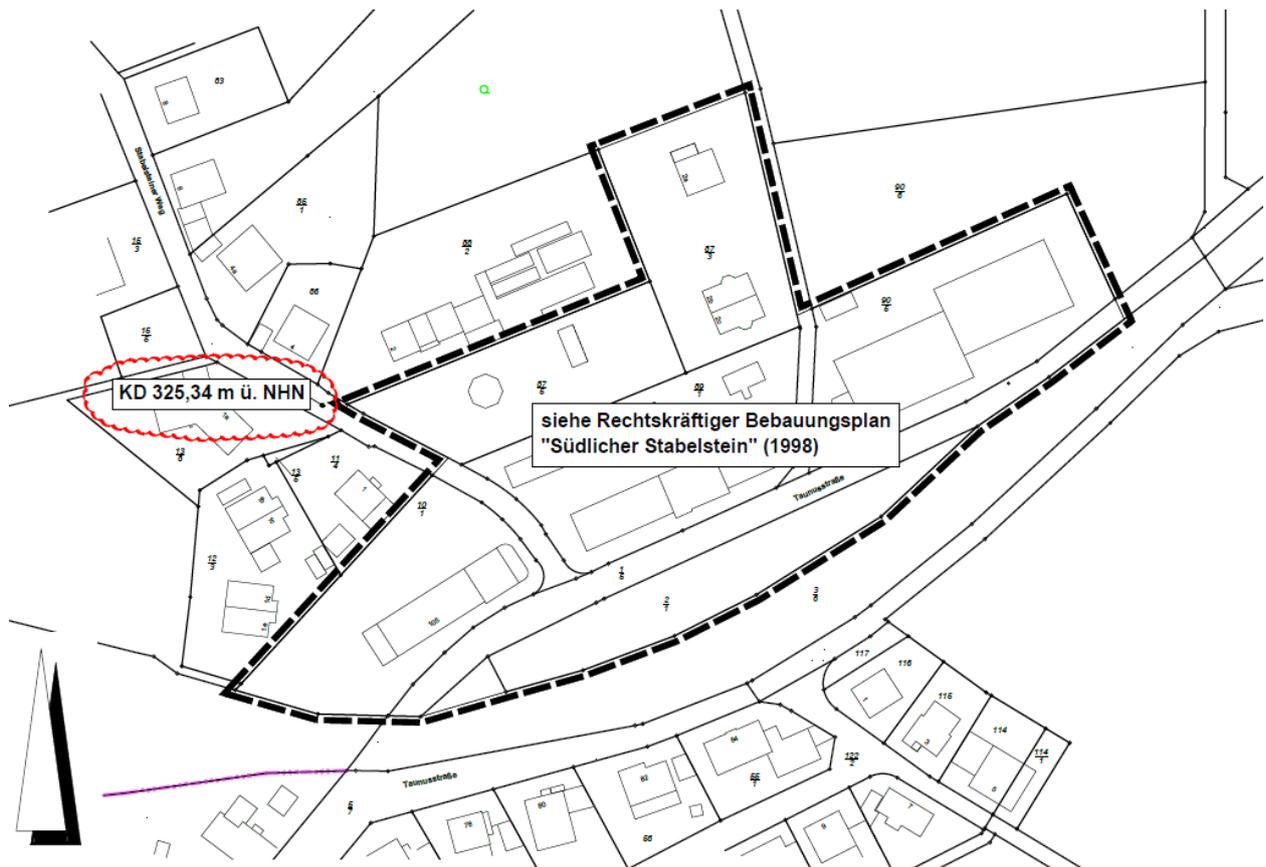
Das bisherige Höhensystem DHHN12 stammte ursprünglich vom Amsterdamer Pegel ab und wurde durch eine Gruppe von besonderen Höhenfestpunkten als Datumspunkt des Deutschen Haupthöhennetzes 1912 repräsentiert. Von diesem Datumspunkt aus wurde das gesamte Deutsche Höhennetz erstellt. Bis 2017 war dies das gebräuchlichste Höhensystem in Bayern.

Im Zuge des neuen integrierten Raumbezuges 2016 wurde das Höhensystem in das Lagesystem integriert und zu einem 3D-Koordinatensystem. Historisch bedingt waren Lagesystem und Höhensystem bisher getrennt. Durch neue Messverfahren mit GNSS sollten diese beiden Systeme in ein einheitliches 3-dimensionales Koordinatensystem überführt werden. So wird sichergestellt, dass Höhen aus GNSS-Messungen und Höhen aus Nivellements mit größtmöglicher Genauigkeit übereinstimmen.

Das führt dazu, dass die Höhen der beiden Systeme nicht identisch sind. Der Unterschied der beiden Systeme liegt bei etwa +4cm bis -4cm und ist nicht linear. Im Frankfurter Raum sind die Höhen über NHN um etwa 3cm tiefer als die Höhen über NN.

Das heißt ein Punkt mit einer Höhe von z.B. 376,95 m üNN (DHHN12) hat im Höhensystem DHHN2016 eine Höhe von z.B. 376,92 m üNHN.

Sollte der Bauantrag auf einer Bestandsaufnahme basieren in dem die Höhen im alten System angegeben sind, so müssen diese umgerechnet werden. Dabei ist vor allem auf die genaue Bezeichnung des verwendeten Höhensystems zu achten. Die hiermit vorliegende Anpassung berücksichtigt diese Vorgabe.



Quelle: PlanES: genordet, ohne Maßstab

1.3 Übergeordnete Planungen

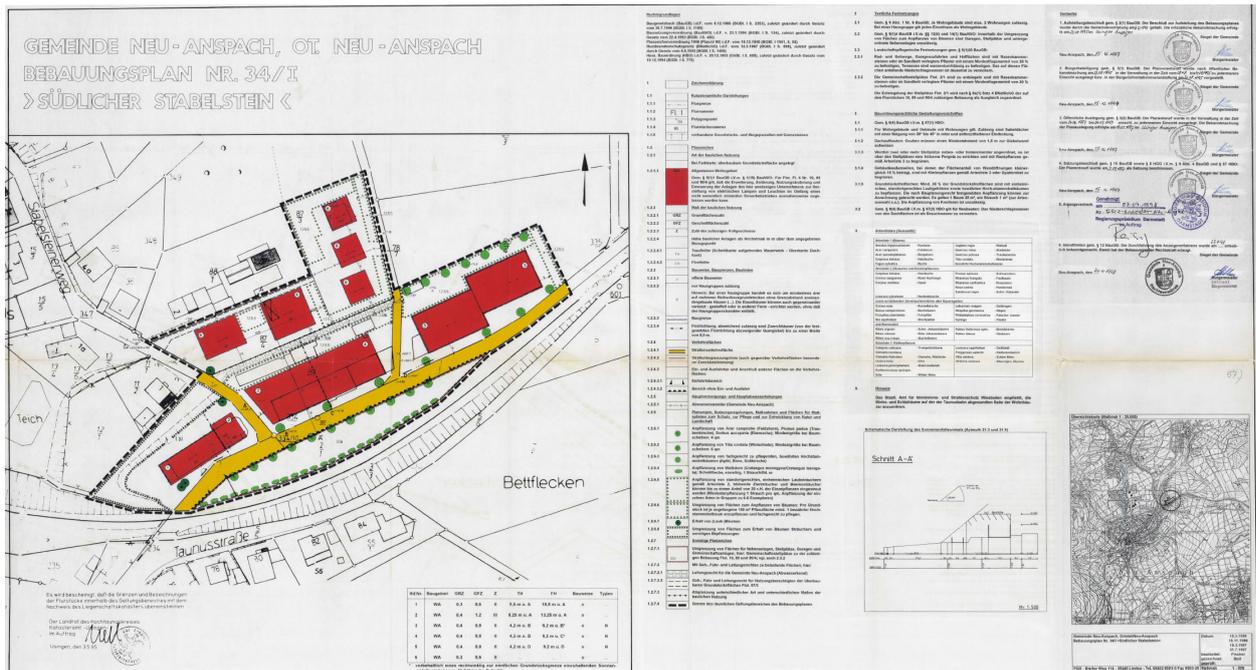
1.3.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP 2010) stellt für den Bereich des Bebauungsplans „Wohnbauflächen – Bestand dar“.

1.3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ von 1998 setzt als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauNVO fest. Als Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl vor GRZ = 0,3 – 0,4, die Geschossflächenzahl, von GFZ = 0,6 – 1,2, baufeldbezogen die Trauf- und Firshöhen, die Bauweise (Offen) sowie die Haustypen (Hausgruppen) fest. Zudem werden grünordnerische Festsetzungen hinsichtlich der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen getroffen. Bauordnungsrechtlich sind Festsetzungen zur Dachform, -neigung und -eindeckung sowie zu Dachaufbauten, der Firstrichtung sowie zu Stellplätzen und weitergehender Begrünung enthalten. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 10 BauNVO wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan zudem festgesetzt, dass die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung der Anlagen des Unternehmens – Taunuslicht – im Umfang eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes ausnahmsweise, d.h. im Einvernehmen mit der Stadt Neu-Anspach zugelassen werden kann.

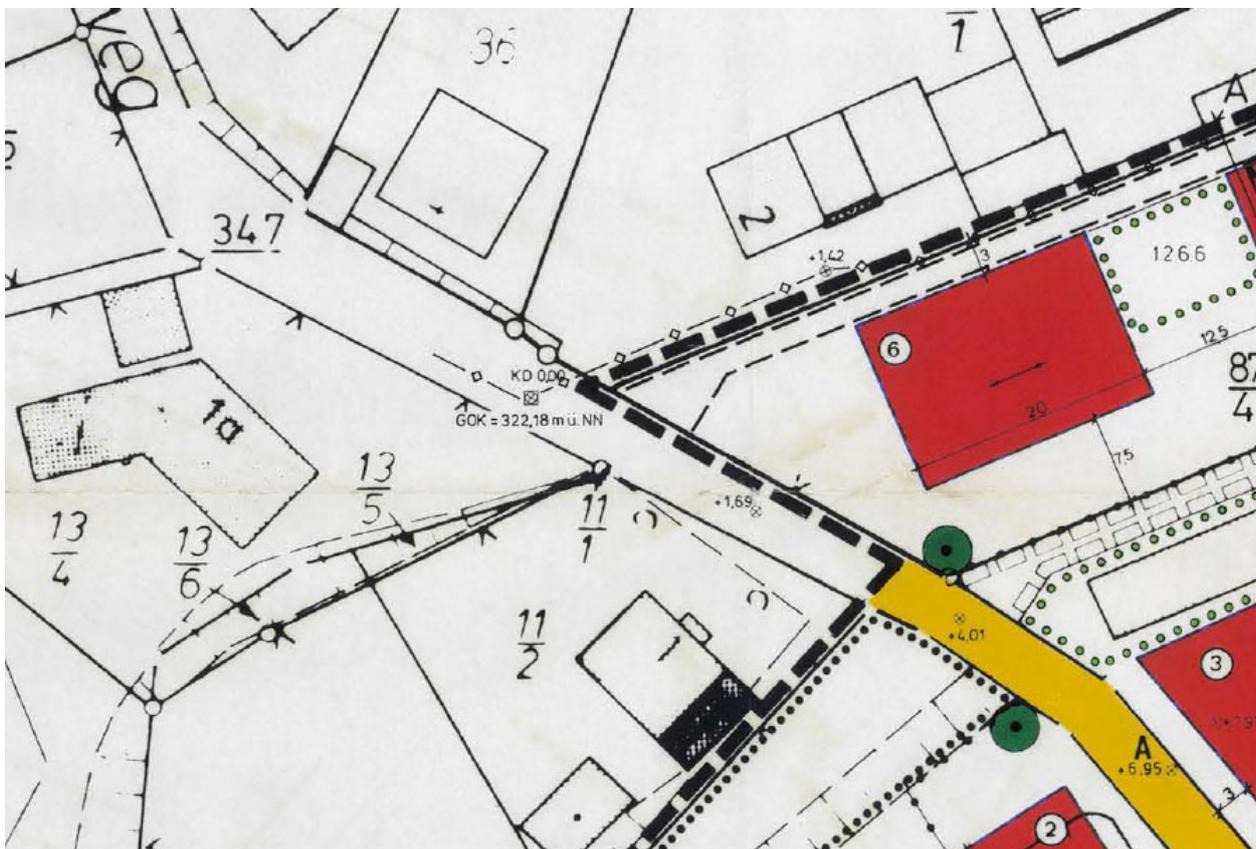
Abb. 2: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ (1998)



genordet, ohne Maßstab

Abgesehen von der klarstellenden Höhe des Kanaldeckels KD 006 sind keine weiteren Änderungen Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Abb. 3: Auszug aus dem Bebauungsplan – Bezeichnung Kanaldeckel.



genordet, ohne Maßstab

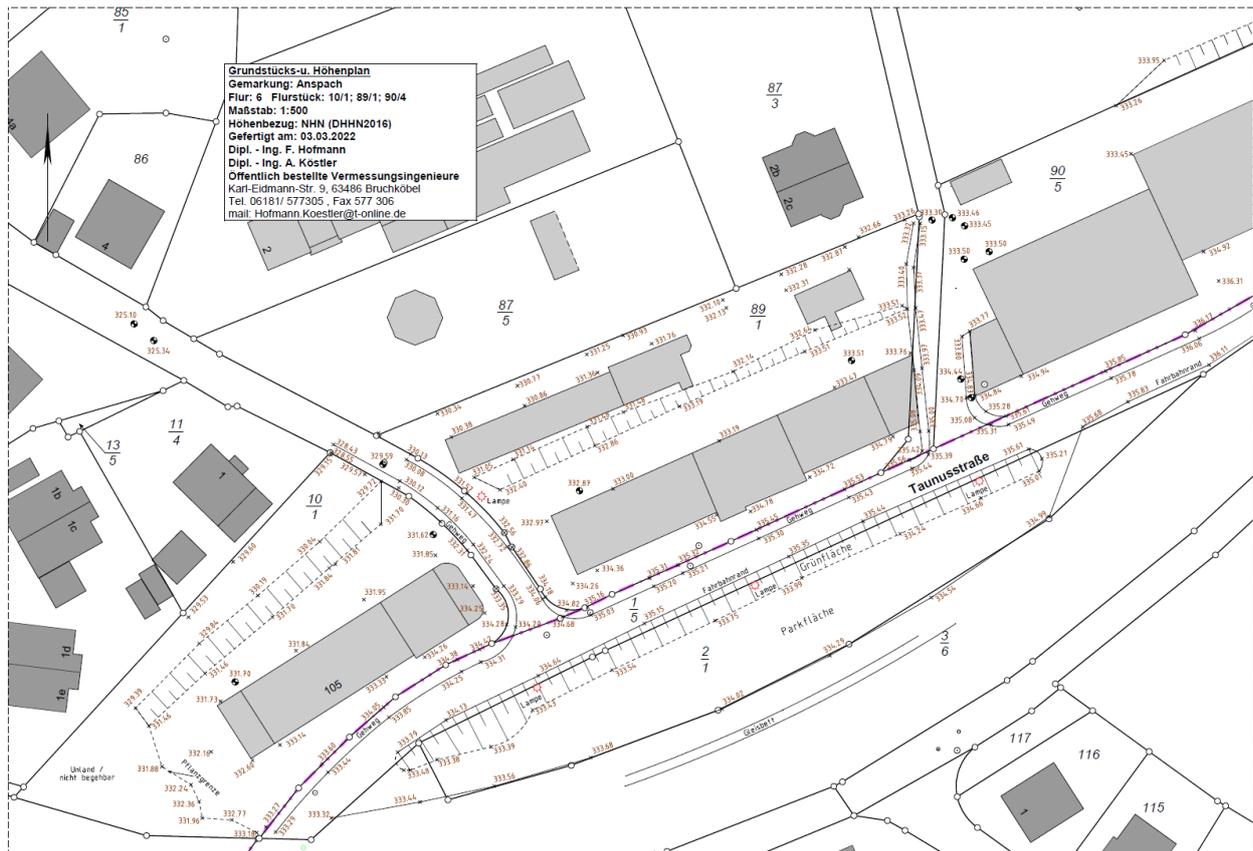
1.3.3 Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete

Gebiets- oder Objektschutzausweisungen nach dem Naturschutzrecht oder dem Forstrecht sind nicht gegeben. Auch ist das Plangebiet nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und/oder Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG).

1.4 Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen

1.4.1 Topografie

Abb. 4: Vermessung



genordet, ohne Maßstab

1.4.2 Heutige Nutzungen und Baustruktur

Die überwiegend leerstehenden Liegenschaften aus der ehemals gewerblichen Nutzung befinden sich noch auf dem Grundstück. Ein entsprechender Abbruchartrag ist gegenwärtig in Bearbeitung.

1.4.3 Verkehrliche Einbindung

Die Verkehrserschließung des Plangebiets ist Bestand. Sie erfolgt von der Bahnhofstraße, L 3270, aus über den Stabelsteiner Weg und die Taunusstraße.

1.4.4 Besitz und Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke sind verfügbar, eine Eigentumsübertragungsvormerkung ist im Grundbuch vermerkt. Die Planung kann insofern vollzogen werden.

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken (durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)). Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt:

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Durch die konkrete Bauplanung erfolgt die Umsetzung eines seit 1998 bestehenden Planungsrechtes, das bereits damals dazu diente, eine Gewerbebrache einer neuen Nutzung als dringend benötigtem Wohnraum zuzuführen.

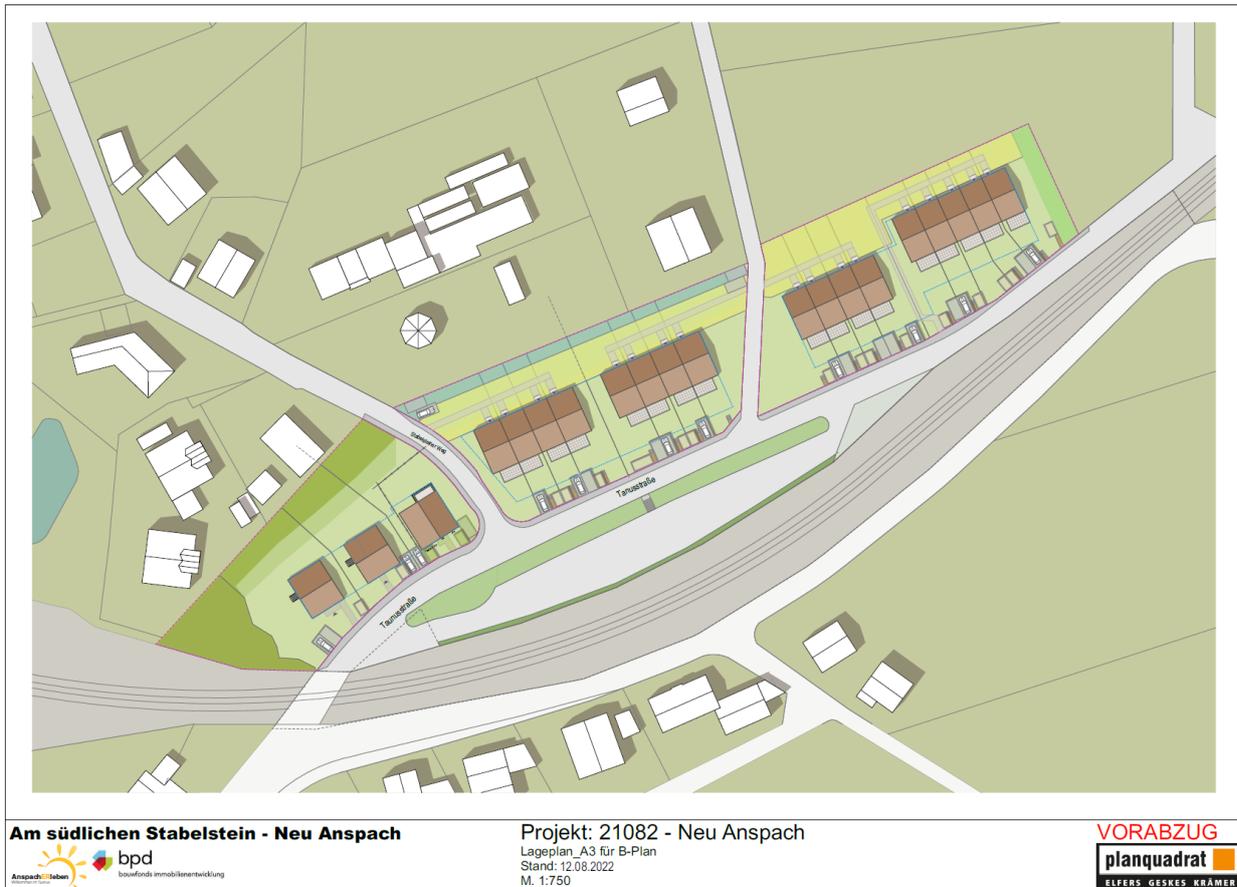
1.6 Verfahren

Da die geplante Änderung in Form der Korrektur des unteren Bezugspunktes weder Außenwirkung entfaltet noch die Grundsätze der Planung berührt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB, abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 Städtebauliche und planerische Konzeption



Der Vorentwurf des städtebaulichen Gestaltungsplans zeigt die geplante Bebauung mit drei Einfamilienhäusern sowie vier kleineren Hausgruppen die über die bestehende Taunusstraße verkehrlich erschlossen werden. Die Erschließung der Gebäude erfolgt fußläufig von Norden und ermöglicht eine Südausrichtung der Wohnbereiche.

3 Inhalt und Festsetzungen

Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist ausschließlich die Korrektur des zum Planerstellungszeitpunkt 1998 irrtümlich eingetragenen Höhenbezugspunktes. Weitere Festsetzungen werden hier nicht berührt.

4 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Umweltplanerische Belange sind durch die Anpassung des Höhenbezugspunktes an die tatsächliche Situation keine betroffen.

5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Lage des Allgemeinen Wohngebiets seitlich der Taunusbahn Frankfurt-Grävenwiesbach gibt Anlass zur Erörterung möglicher Immissionskonflikte. Die Ausführungen in der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung für ein Allgemeines Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Es wurde daher festgestellt, dass die an gesunde Wohnverhältnisse zu stellenden Anforderungen in Gebäuden regelmäßig gewahrt sind und ein besonderer Festsetzungsbedarf nicht besteht.

Parallel zum Bauantragsverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Handlungsempfehlungen daraus, werden bei der Ausführung berücksichtigt.

6 Klimaschutz

Seit der BauGB-Novelle 2004 wurde die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im Baugesetz aufgeführt. Gemeinden wurde grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Nach der Neufassung von § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr „Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Beachtlich ist hierbei die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Über die im Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeiten (s.o.) kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der regelmäßig novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Geprüft wird zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gegenwärtig eine Kombination aus Photovoltaik- und Solaranlagen.

7 Sonstige Belange

Die übrigen Belange von Baugrund und Boden, Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz bleiben gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

8 Altablagerungen und Altlasten

Die Daten in der Altflächendatei beinhalten Auswertungen der abgemeldeten Gewerbedaten bis 31.12.2021. Dementsprechend könnte in 2022 noch abgemeldete Gewerbemeldungen hinzukommen, die überprüft und ggf. berücksichtigt werden müssten. Die Stadt Neu-Anspach konnte zum Anwesen Taunusstraße 105 folgendes in ihrer Altflächendatei finden:

Art der Fläche	Status der Gesamtfläche	ALTIS-Nummer	Erfassungsdatum	Arbeitsname	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Straße	Name-Firmenbezeichnung	Name der Anlage	Beschreibung	Wirtschaftszweig	Wz-Klasse	Datum des Betriebsanfangs	Datum des Betriebsendes
Altstandort	überprüft (validiert)	434.007.010-000.207	07.10.2021	Taunusstraße 105	Neu-Anspach	Anspach	Taunusstraße 105	Müller-Taunuslicht Glühlampenfabrik Otto Müller GmbH & Co KG	Müller-Taunuslicht Glühlampenfabrik Otto Müller GmbH & Co KG	Herstellung von Telefon- und Signalanlagen	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	5	07/1980	09/2002

Das ehemalige Produktionsgelände wurde im Zuge der Erstellung eines Abbruchkonzeptes im Rahmen der Abbruchvoruntersuchungen auf Altlasten und Ablagerungen untersucht³. Im Rahmen der Untersuchungen wurden verschiedene Altlasten in den Gebäuden, die leider üblich für die jeweiligen Baujahre sind, gefunden. Diese werden beim Abbruch der Gebäude berücksichtigt und gesondert abtransportiert, sodass für die zukünftigen Bewohner keine Gefährdung besteht. Bei kontaminiertem Boden, wird selbstverständlich ein Bodenaustausch durchgeführt. Eine vollständige Untersuchung erfolgt sinnvoller Weise nach weitgehender Räumung des Geländes. Der Untersuchungsumfang wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

9 Kampfmittel

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-absuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. (Stellungnahme RP Kampfmittelräumdienst vom 07.10.2022)

³ Rückbauerkundung für die Gebäudesubstanz, Taunusstraße 105, Prof. Dr. Knoblich Umwelt & Baugrundberatung GmbH, 35435 Wettenberg (02.08.2022)

10 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

Die Abt. Hessen Archäologie weist in der Stellungnahme vom 14.09.2022 darauf hin, dass sich im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld mehrere vorgeschichtliche Fundstellen mit bislang unbekannter Ausdehnung befinden, deren Entdeckung in den Zeitraum nach dem In Kraft treten des ursprünglichen B-Plans 1998 fällt.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 12.11.2022 wird konkretisierend ausgeführt:

„Mit Schreiben vom 14.09.2022 wurde seitens der Denkmalfachbehörde für das oben genannte Baugelände eine vorbereitende Untersuchung in Form einer geophysikalischen Prospektion zur Auflage gemacht. Die Auflage bezieht sich nach derzeitigem Sachstand auf die Flurstücke 150, 151, 153 sowie 154. Für künftige Baumaßnahmen im ehemaligen Flurstück 90/4 (jetzt 90/5 und 90/6) bestehen somit keine weiterführenden Auflagen zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler. Vorsorglich verweisen wir auf die allgemeine Meldepflicht von Bodendenkmälern gemäß § 21 HDSchG.“

11 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung ist nicht vorgesehen.

12 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 19.05.2022, Bekanntmachung: 29.08.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB**: 05.09.2022 – 07.10.2022 (einschl.),
Bekanntmachung: 29.08.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB**: Anschreiben: 01.09.2022, Frist: 07.10.2022

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: __.__.____

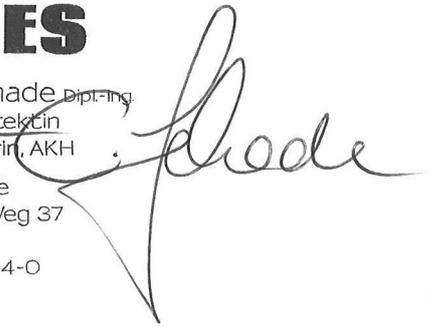
aufgestellt:

aufgestellt:

Plan!ES

Elisabeth Schade, Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin
und Stadtplanerin, AKH

Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen
06 41/87 73 634-0





Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 30.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/304/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.10.2022	
Umweltausschuss	17.10.2022	
Bauausschuss	19.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13

Sachdarstellung:

Die Deutsche Funkturm GmbH hat für die Telekom auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 eine Mobilfunkanlage, für die mit dem ggf. anstehenden Abbruch des Gebäudes einen Ersatzstandort gefunden werden muss. Anbieten würde sich die Errichtung auf dem Grundstück der Feuerwehr Rod am Berg; Höhenstraße 112 (Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3. Weitere alternative Standorte wurde geprüft, jedoch aufgrund von anderen Planungen bzw. nicht Bereitstellung von Grundstücken durch Dritte wieder verworfen.

Als Bauweise kommt entweder ein Schleuderbetonmast oder ein Stahlgittermast in Frage, jeweils mit zwei Bühnen. Der Betonmast nimmt weniger Bodenfläche ein (ca. 1,2 m x 1,2 m) gegenüber einem Stahlgittermast (ca. 4 m x 4 m). Es muss jedoch eine freie Fläche von ca. 15 m x 15 m geschaffen werden. Der Funkmast wird aufgrund des Geländeprofiles eine Höhe von ca. 30 m haben.

Der Mietvertrag würde mit einer Festlaufzeit von 15 Jahren und der Option auf Verlängerung von 3-mal um 5 Jahre abgeschlossen. Die Kalenderjahresmiete würde 3.000 € zusätzlich bei Gebrauchsüberlassung für jeden weiteren zusätzlichen Funknetzbetreiber 1.500 € betragen (analog des Entgelt- und Entschädigungskatalogs des Landes Hessen).

Gleichzeitig ist die Anfrage eingegangen, ob auf dem Grundstück der Feuerwehr, bis zur endgültigen Errichtung des Funkmastes, ein provisorischer Funkmast – wahrscheinlich ein Mastwagen mit einer Höhe von 25 m – 30 m – aufgestellt werden kann, damit auch zwischenzeitlich die Funkversorgung in Neu-Anspach sichergestellt werden kann, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, der Errichtung des Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 an der Feuerwehr Rod am Berg zuzustimmen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnte noch nicht erfolgen. Die Verwaltung hofft, dass eine Aussage der Unteren Naturschutzbehörde zu den Ausschusssitzungen vorliegt.

Beschlussvorschlag:

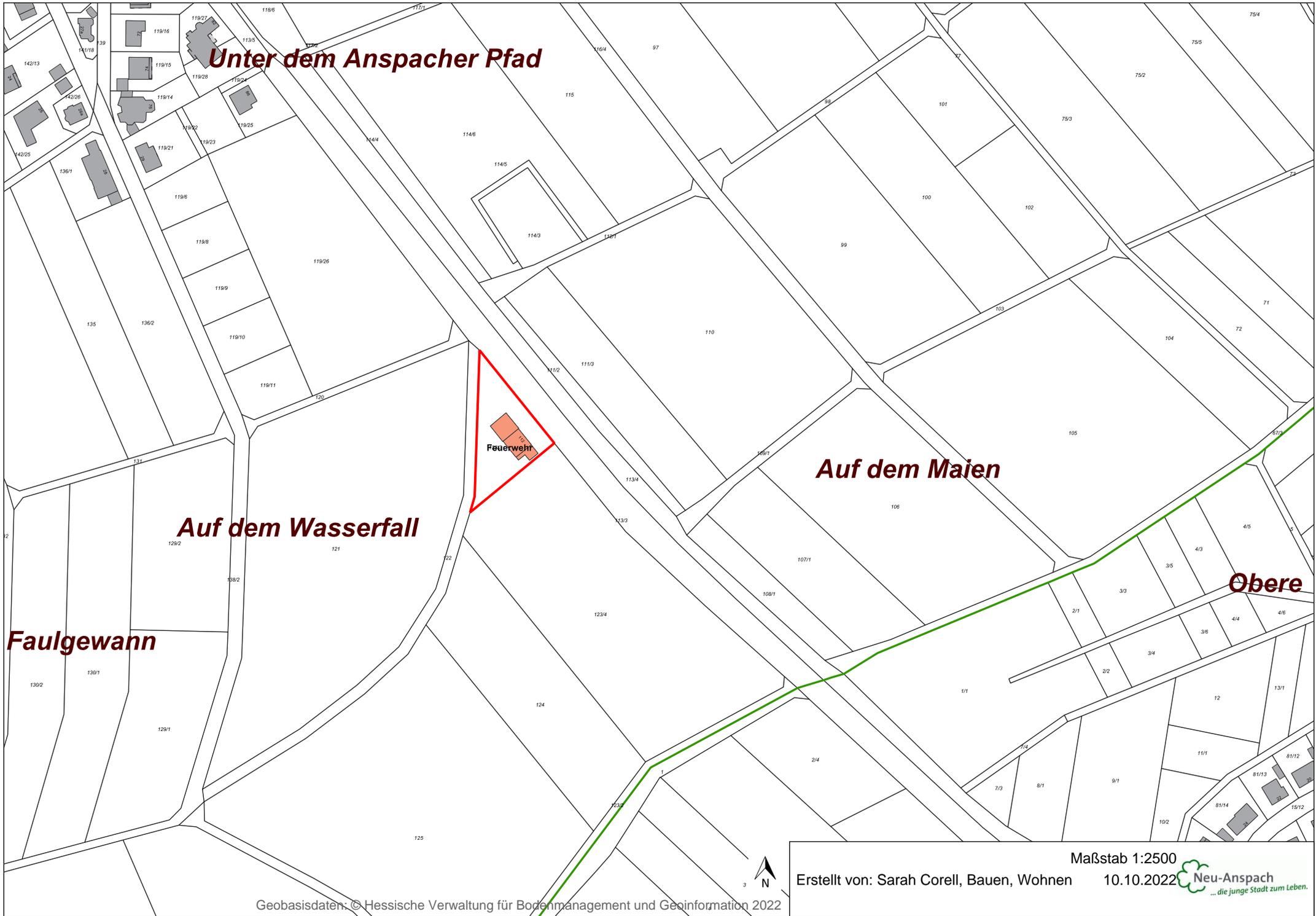
Es wird beschlossen,

1. der Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 als Ersatzsatzdort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 zuzustimmen.
2. Dem Aufstellen eines provisorischen Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 für die Sicherstellung der Funkversorgung in Neu-Anspach, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird, zuzustimmen.
3. Mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan
2. Luftbild
3. Beispielfotos



Unter dem Anspacher Pfad

Auf dem Wasserfall

Faulgewann

Feuerweh

Auf dem Maien

Obere



Maßstab 1:2500

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen

10.10.2022  **Neu-Anspach**
... die junge Stadt zum Leben.

Geobasisdaten: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2022











Datum, 28.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/298/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Wassergebühren 2023

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2023 wieder unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2018 müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt werden. Zurzeit stehen folgende Rücklagenbeträge zur Verfügung.

•	Gebührenüberdeckung 2017:	15.071,84 € (in Nachkalkulation 2021 aufgelöst)
•	Gebührenüberdeckung 2018:	215.663,79 € (in NK 2021 aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2019:	- 180.327,49 €
•	Gebührenüberdeckung 2020:	254.186,75 € (in NK 2021 teilweise aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2021:	- <u>104.572,56 €</u>
		200.022,33 €

Die Stadt Neu-Anspach steht an dem Punkt, an dem die vorhandene Gebührenausgleichsrücklage nicht mehr ausreicht um die Gebühr stabil zu halten. Für die Gebührenkalkulation 2023 wird der volle Einsatz der Rücklage von 200.022,33 € eingerechnet.

Somit müssen die Wassergebühren bei brutto 2,68 €/m³ (netto 2,50 €/m³) gegenüber den Vorjahren erhöht werden. Der Stadt verbleiben damit jedoch keine Rücklagen für künftige Kalkulationen. Die zukünftige Entwicklung der Gebühr hängt vom Ergebnis 2022 und den zukünftigen Entwicklungen ab.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2023 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom

14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

**1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022**

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister



**Stadt Neu-Anspach - Wasserversorgung -
Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023**

Ermittlung Kosten 2023

Name	Nr.	Gesamt
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1	-3.400,00 €
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2	-46.600,00 €
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3	-197.350,00 €
4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	4	
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5	
6 Erträge aus Transferleistungen	6	
7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	7	
8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	8	-154.558,00 €
9 Sonstige ordentliche Erträge	9	-200,00 €
11 Personalaufwendungen	11	468.901,00 €
12 Versorgungsaufwendungen	12	38.807,00 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	205.057,00 €
14 Abschreibungen	14	197.821,00 €
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	15	12.000,00 €
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	16	1.050.584,00 €
17 Transferaufwendungen	17	
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	18	378,00 €
21 Finanzerträge	21	
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	22	
29 Erlöse Innere Leistungsverrechnung	29	-133.943,00 €
30 Kosten Innere Leistungsverrechnung	30	337.741,00 €

zu deckende Kosten **1.775.238,00 €**

davon Grundgebühr (Wasserzählergebühren)

Bemessungsgrundlage **1.775.238,00 €**

Wassergebühr

Wasserabgabe in m³ 630.000

kostendeckende Gebühr (€/m³)	netto	2,82 €
	brutto	3,02 €

Wassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen

durch Gebühr zu deckende Kosten

	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2017:	-15.071,84 €	0,00 € Rest
Gebührenüberdeckung 2018:	-215.663,79 €	0,00 € unter
Gebührenunterdeckung 2019:	180.327,49 €	0,00 € Berücksichtigung
Gebührenüberdeckung 2020:	-254.186,75 €	-200.022,33 € Unterdeckungen 2019+2021
Gebührenunterdeckung 2021:	104.572,56 €	in NK 2021 eingesetzt.
<i>voraussichtl. Gebührenüberdeckung 2022:</i>		<u>0,00 €</u>
	-200.022,33 €	
		-200.022,33 €

zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckung **1.575.215,67 €**

kostendeckende Gebühr (€/m³)	netto	2,50 €	Vorjahr	2,35 €	Diff.	0,15 €
	brutto	2,68 €		2,52 €		0,16 €



Datum, 28.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/299/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2023 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Seit 2018 wurden erhebliche Überschüsse angesammelt, deren Höhe wie folgt ist:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenüberdeckung 2018:	49.050,20 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2019:	84.342,28 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2020:	202.578,55 €	76.427,90 €
• Gebührenunter-bzw. überdeckung 2021:	- 138.254,68 €	94.560,14 €
Stand Gebührenrücklage:	197.716,35 €	355.832,47 €

Die Gründe für die erheblichen Überdeckungen sind vor allem mit der Haushaltslage der Stadt und der andauernden vorläufigen Haushaltsführung zu begründen. Obwohl die Gebührenbereiche eigentlich haushaltsunabhängig sind, litt der Bereich ebenso daran, dass nur die dringendsten Ausgaben geleistet werden konnten, weil die Zahlungsunfähigkeit der Stadt Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung praktisch nicht zuließ. Entsprechend wurden eingeplante und eigentlich notwendige Ausgaben nicht umgesetzt. In der Nachkalkulation 2021 wurde im Schmutzwasser erstmals seit 2017 wieder ein Defizit gefahren.

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese Not besteht in der Kalkulation 2023 nicht, weil die Überdeckungen 2018, 2019 (jeweils komplett) und 2020 (ein kleiner Teil) die Unterdeckung 2021 ausgeglichen hat.

Schmutzwassergebühr 2023

Im Sinne der Gebührenstabilität empfiehlt die Verwaltung im Bereich Schmutzwasser die vollständige restliche Überdeckung aus dem Jahr 2020 einzusetzen um die Gebührenerhöhung abzufedern und auf 2,15 €/m² festzulegen. Leider stehen dann zukünftig keine Rücklagen für spätere Kalkulationen zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten wie das Jahr 2022 im Gebührenbereich abschließt und ob hier ggf. wieder Rücklagen gebildet werden können.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2023 entnommen werden.

Niederschlagswassergebühr 2023

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind die Rücklagen noch deutlich höher. Allerdings ergibt das Ergebnis der Kalkulation 2023 selbst ohne Einsatz von Rücklagen schon eine leichte Reduzierung. Das Ziel, die Gebühr konstant zu halten, kann hier nicht erreicht werden, jedoch würde bei steigenden Wasser- und Schmutzwassergebühren der Bürger hier entlastet werden.

Aufgrund der Höhe der Rücklagen ist es daher geboten, einen Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde die Gebühr 2023 deutlich gesenkt. Was im ersten Moment positiv klingt hätte aber Folgen für den Haushalt (Finanzhaushalt). Werden die Gebühren gesenkt, werden weniger liquide Gebühreneinnahmen generiert. Ausgeglichen würde dies durch nicht liquide Rücklagen. Auf den Ergebnishaushalt hätte dies zwar keine Auswirkungen, dagegen aber auf den Finanzhaushalt, der ohnehin das Problem der Stadt ist. Wird die Niederschlagswassergebühr weiter gesenkt, wird das „Loch im Finanzhaushalt“ vergrößert und die Notwendigkeit die Lücke durch Grundsteuer B oder andere Einsparungen zu schließen vergrößert.

Es muss also zwischen der akuten Haushaltslage in 2023 gegen das Ziel der Bürgerentlastung abgewogen werden. In der derzeitigen Kalkulation wird ein Einsatz von Rücklagen vorgesehen. Daraus folgt eine Gebührensenkung von 0,06 €/m².

Für 2023 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

- Schmutzwassergebühr 2,15 €/m³ (2,08 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr 0,80 €/m² (0,86 €/m²)

	max. möglich	wird eingesetzt	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2018	49.050,20	0,00		
Gebührenüberdeckung 2019	84.342,28	0,00		
Gebührenüberdeckung 2020*	202.578,55	197.716,35	76.427,90	48.066,00
Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021	-138.254,68	0,00	94.560,14	0,00
	197.716,35	197.716,35	170.988,04	48.066,00

*Im Vergleich zum Vorjahr hat sich bei der Gebührenüberdeckung eine Verschiebung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind 61.699,03 € aus der Rücklage für das Niederschlagswasser in die des Schmutzwassers umgebucht worden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 07.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister



**Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -
Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023**

**Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -
Ermittlung der Ansätze des Jahres 2023 für die Gebührekalkulation**

							Anlage I
		Erge.	Ansatz lt. Vorschauorg. 2023	Anteil Schmutz- wasser	Schmutz- wasser	Anteil Niederschlags- wasser	Nieder- schlags- wasser
Bezeichnung		Code	EUR	%	EUR	%	EUR
Aufwendungen							
1.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	13	416.384,00	60,96	253.827,69	39,04	162.556,31
2.	Personalaufwand	11+12	195.462,00	60,96	119.153,64	39,04	76.308,36
3.	Abschreibungen	14	404.683,00	40,43	163.613,34	59,57	241.069,66
5.	Kostenerstattung im Rahmen IKZ*	15	12.000,00	60,96	7.315,20	39,04	4.684,80
5.	Verbandsumlage	16	1.327.587,00				
7365000	Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.		1.327.587,00				
33,94%	davon Betriebskosten		450.583,03	74,92	337.576,80	25,08	113.006,22
66,06%	davon Kapitalkosten		877.003,97	61,39	538.392,74	38,61	338.611,23
	Summe Verbandsumlage		1.327.587,00		875.969,54		451.617,46
6.	Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	30	130.434,00	60,96	79.512,57	39,04	50.921,43
7.	Kalkulatorische Verzinsung	30	289.048,00	40,43	116.862,11	59,57	172.185,89
	Gesamtsumme Aufwendungen		2.775.598,00		1.616.254,07		1.159.343,93
Erträge							
1.	sonstige Umsatzerlöse	1+ 2	-7.200,00	60,96	-4.389,12	39,04	-2.810,88
2.	Auflösung Sonderposten	8	-190.380,00	40,43	-76.970,63	59,57	-113.409,37
3.	Sonstige betriebliche Erträge	3	-46.800,00	60,96	-28.529,28	39,04	-18.270,72
	Gesamtsumme Erträge		-244.380,00		-109.889,03		-134.490,97
	zu deckende Kosten		2.531.218,00		1.506.365,04		1.024.852,96
	Schmutzwassermenge in m³				610.000		
	versiegelte Fläche in m²						1.213.400
	kostendeckende Gebühr (€/m³)						
	Schmutzwassermenge in m³				2,47		
	versiegelte Fläche in m²						0,84
	Abwassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen						
				max. möglich	wird eingesetzt	max. möglich	wird eingesetzt
	Gebührenüberdeckung 2018			49.050,20	0,00		
	Gebührenüberdeckung 2019			84.342,28	0,00		
	Gebührenüberdeckung 2020			202.578,55	197.716,35	76.427,90	48.066,00
	Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021			-138.254,68	0,00	94.560,14	
				197.716,35	197.716,35	170.988,04	48.066,00
	zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckungen				1.308.648,69		976.786,96
	kostendeckende Gebühr (€/m³)						
	Schmutzwassermenge in m³				2,15		
	versiegelte Fläche in m²			Vorjahr	2,08		0,80
				Differenz	0,07	Vorjahr	0,86
						Differenz	-0,06



Datum, 28.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/302/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance

Sachdarstellung:

Mit Vorlage XII/36-2020 vom 02.07.2020 wurde der Kämmerei der Projektauftrag erteilt, ein Tax Compliance Management System zu erstellen, ein Umstellungskonzept für den neuen § 2b UStG zu entwickeln, ein entsprechendes Haushaltsscreening durchzuführen und alle notwendigen Anpassungen für das neue Umsatzsteuerrecht vorzunehmen (auf diese wird verwiesen).

Aufgrund der flächendeckenden Bedeutung für die Kommunen und der sich daraus ergebenden steuerstrafrechtlichen Risiken wurde gleichzeitig vereinbart, den Gremien fortlaufend über den Projektablauf zu berichten.

Mit Mitteilung XII/6-2021 wurde das letzte Mal über den Projektablauf berichtet. Bereits hier wurden folgende Schritte als erledigt markiert:

1. Schaffung Rahmenbedingungen (Projektauftrag, Projektleitung, Projektdauer, Haushaltsmittel),
2. Erlangen des notwendigen Fachwissens des Projektteams,
3. Erarbeitung eines Umstellungskonzepts und Projektzeitplanes,
4. Teilnahme an einer IKZ-Arbeitsgruppe und Kontaktaufnahme zur Steuerberatung,
5. Muster einer Erfassungstabelle für das Haushaltsscreening erarbeiten, Erstellung einer Checkliste und Führen einer Fallsammlung.

Zwischenzeitlich konnte der sechste, wesentlichste und umfangreichste Schritt abgeschlossen werden. ALLE Einnahmepositionen der Stadt wurden auf eine mögliche Steuerbarkeit überprüft und alle zweifelhaften Fälle mit dem Steuerberater durchgesprochen. Dies waren auch nach Aussortieren alle eindeutigen, nicht näher zu prüfenden Fälle, immer noch 130 Sachverhalte, die einzeln und individuell beurteilt werden mussten. Aus dieser Analyse heraus sind nun die Fälle bekannt, die zukünftig steuerpflichtig sein werden.

Während bisher die Stadt mit Ausnahme im Forst, in der Wasserversorgung und im Dualen System stets hoheitlich und damit steuerfrei agierte, kommen nun folgende Fälle hinzu:

- Verkauf von Werbeartikel
- Einspeisevergütung Photovoltaik Rathaus
- Verkauf von Ökopunkten
- Strom- und Gaskonzessionen
- Kostenerstattungen Brauchwasser (Fischteiche)
- Jagdpacht
- IKZ-Leistungen in den Bereichen Forst und Wasserversorgung

Glücklicherweise halten sich die neuen Fälle in Grenzen und diese haben für die Stadt keine gravierende Bedeutung. In Fällen, in denen die Stadt Einnahmen durch Unternehmer erzielt (z.B. Strom-/Gaskonzessionen) hat dies auch keine Bedeutung für die „Kunden“, da diese die Umsatzsteuer selbst als Vorsteuer geltend machen können.

Bedeutender ist dies in Fällen, in denen der Bürger als Privatmensch Kunde ist (Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, Werbeartikel) weil die Leistungen damit um die Umsatzsteuer, derzeit 19 %, teurer werden. Hier wird man im Nachgang prüfen, ob die um die Steuern erhöhten Preise 1:1 weitergegeben werden sollen, oder ob man auf einen Teil der Steuerbelastung an das Finanzamt sitzen bleiben möchte.

Noch nicht abschließend geklärt sind diverse IKZ-Fälle. In den Fällen, wo die Stadt selbst ausschließlich Kunde ist (Ordnungsamt, Standesamt) herrscht glücklicherweise Klarheit, dass es sich auch weiterhin um eine steuerfreie hoheitliche Leistung handelt, die nicht 19 % teurer wird.

Doch im Finanzbereich und im Ausbildungsverbund, ist die Rechtslage noch unsicher. Hier wurde eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt gestellt, dessen Beantwortung noch auf sich warten lässt. Sollten diese Bereiche als wettbewerbsrelevante Dienstleistung eingestuft werden, müssen wir unsere Leistung mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Während es z.B. für Usingen selbst keine Belastung wäre, wäre die Belastung für Neu-Anspach und Glashütten nicht unerheblich. Kostensynergien durch die IKZ gingen verloren, das Risiko einer Aufkündigung bestünde.

Auch das neue IKZ-Technikzentrum ist noch rechtlich unsicher. Hier hat man in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater noch satzungstechnische Anpassungen vorgenommen um eine großflächige Steuerbarkeit zu verhindern..

Folgende Schritte sind bis zum 01.01.2023 nun noch notwendig:

7. Systemanpassungen in der Buchhaltung
8. Anpassung von Verträgen und ggf. Satzungen für o.g. Fälle
9. Schulung der Mitarbeiter im Haus (Schulungsunterlagen, Leitfäden und Checklisten bedarfsgerecht erstellen)

Nach derzeitigem Stand wird das Projekt rechtzeitig abgeschlossen werden können und die Stadt vor möglichen steuerstrafrechtlichen Risiken geschützt werden können. Nichtsdestotrotz ist der verbleibende Zeitrahmen aufgrund der kommenden Aufgaben (Haushaltsplanungen, Gründung Zweckverband etc.) weiterhin sportlich. Eine große Herausforderung wird es sein, die Belegschaft auf das Thema zu sensibilisieren. Das Thema „Steuern“ ist bisher für den Großteil der Mitarbeiter völlig unbekannt, wird aber plötzlich für viele zum Thema. Bis die Problematik in den Köpfen verankert sein wird, besteht die Gefahr, dass neue steuerrechtliche Risiken nach Abschluss des eigentlichen Prüfungsvorgangs entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 26.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/293/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.10.2022	
Bauausschuss	19.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Grundstückseinfriedung mit Tür in Richtung Bebauung Otto-Sorg-Weg Grundsatzentscheidung

Sachdarstellung:

Die Grundstückseigentümer des Gartengrundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 102 haben kurz vor Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Stützmauer und eine Einfriedung inkl. einer Tür in Richtung Grundstück Otto-Sorg-Weg errichtet. Die Eigentümer haben sich an die Verwaltung gewendet und beantragen nach eigener Aussage, dass ein 2,50 m breiter Weg entlang der Gartengrundstücke Richtung Bebauung Otto-Sorg-Weg erhalten bleibt. Begründet wird der Antrag damit, dass der Weg zum Abtransport von Laub über den Wiesenweg benötigt werde, zudem solle das Gartengrundstück in der Mitte geteilt werden.

Hintergrund:

Nach Aussage der Grundstückseigentümer befand sich eine Einfriedung mit einem Törchen bis vor ca. 7-8 Jahren an der Stelle, wo es jetzt neu errichtet wurde. Die Verwaltung hatte davon keine Kenntnis. Das Grundstück werde derzeit, jeweils zur Hälfte, von zwei Brüdern genutzt. Der eine Bruder erschließe das Grundstück von vorne, der andere Bruder von hinten. Eine reale Teilung (Vermessung und Grundbucheintragung) des Grundstücks wurde nicht vorgenommen und ist auch in Zukunft nicht angedacht.

Es wird angegeben einen durchgängigen befahrbaren Weg zu benötigen, da man von oben in den Weg einfahre und unten wieder rausfahre. Insbesondere wenn das Laub abgefahren werde könne man nicht rückwärtsfahren.

Wie in der Vorlage (42/2021) zur Grundsatzentscheidung, ob der Wirtschaftsweg ins Bauleitplanverfahren einbezogen werden soll, beschrieben, hat sich einer der beiden o.g. Eigentümer gemeldet. Seine Antwort lautete, dass er die Wegeparzelle in irgendeiner Art und Weise nutze und er der Hinzunahme des Weges in das Bauleitplanverfahren widerspreche. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.02.2021 unter Abwägung der vorliegenden Rückmeldungen entschieden die Wegeparzelle mit einzubeziehen. Leider ist anschließend seitens der Verwaltung versäumt worden, den betroffenen Eigentümern eine Rückmeldung über den Beschluss zu geben.

Die Wegeparzelle Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 115 lag auch vor Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand Westerfeld Erweiterung“ im Bereich des Bebauungsplanes „Gartengebiet Hinter den Zäunen“ (Rechtskraft 23.03.1997). Dort ist für die o.g. Wegeparzelle eine öffentliche Grünfläche mit Fußweg (unbefestigt) festgesetzt. Somit ist ein Befahren des Weges auch nach bisherigem Bebauungsplan nicht zulässig. Ein Schild, welches das Befahren des Weges verbietet, steht dort nicht. Die Fußwegeverbindung wird zukünftig über einen 1,0 m breiten Grasweg nach Norden entlang des Baugebiets Östlicher Ortsrand Westerfeld weitergeführt.

Für die Erschließung des betroffenen Grundstücks über den Wirtschaftsweg besteht kein Anspruch, da eine Erschließung von vorne, über die im Bebauungsplan gekennzeichnete Erschließungsstraße (asphaltiert), gegeben ist.

Wenn ein 2,50 m breiter Weg erhalten bleiben soll, müsste der Bebauungsplan Östlicher Ortstrand Westerfeld Erweiterung entsprechend geändert werden.

Der Beschlussvorschlag bleibt der Beratung vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Bleibt der Beratung vorbehalten.

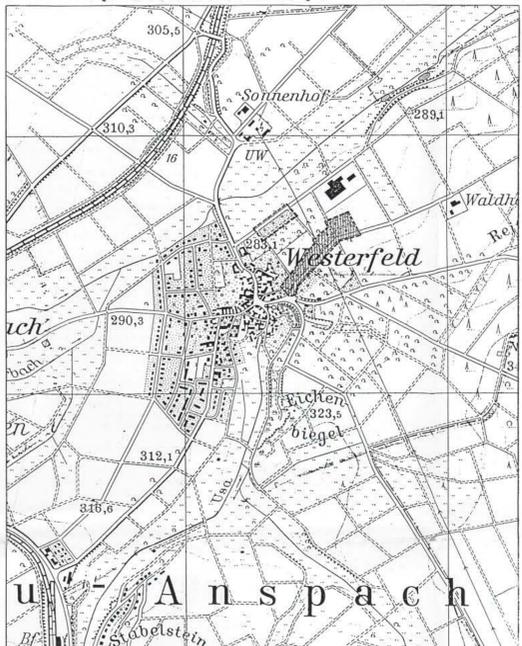
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Foto / Weg Grundstück
2. Bebauungsplan Gartengebiet Hinter den Zäunen
3. Bebauungsplan Östlicher Ortstrand Westerfeld Erweiterung



Foto des betroffenen Gartengrundstücks aus dem Jahr 2020



Übersichtskarte
(Vergrößerung der TK 25)

BP/LP HINTER DEN ZÄUNEN

Maßstab: 1 : 10.000 Neu-Anspach - Westerfeld

- HINWEISE
- Diesem Bebauungsplan mit Landschaftsplan liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde:
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)
 - Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 12.07.1990 (GVBl. I Seite 395)
 - Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I Seite 102)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (GVBl. I Seite 3573); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1988 (GVBl. I Seite 130) und durch Gesetz vom 04.04.1990 (GVBl. I Seite ...)
 - Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 19.09.1980 (GVBl. I 309)
 - Regionaler Raumordnungsplan "Planungsregion Südhessen", festgestellt am 09.12.1986, bekannt gemacht vom Hessischen Ministerpräsidenten -Staatskanzlei- mit Erlaß vom 22.12.1986 (StAns. 08/1987)
 - Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers des Inneren vom 12.10.1982 über die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

zu TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

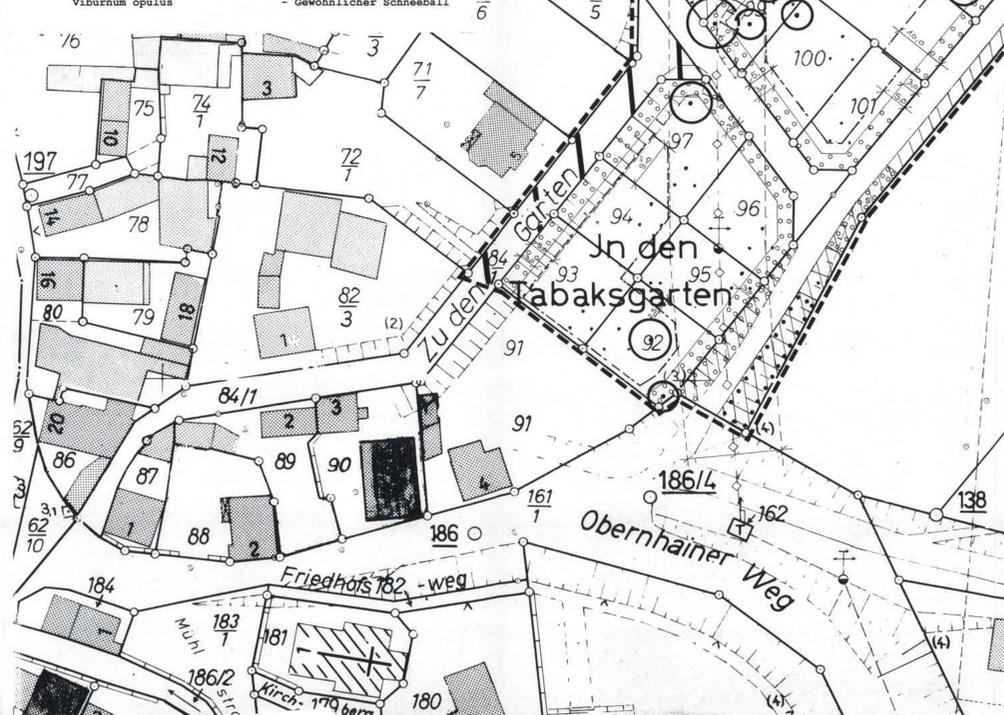
PFLANZENLISTE

Bäume:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| Acer campestre | - Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | - Spitz-Ahorn |
| Alnus glutinosa | - Schwarz-Erle |
| Betula pendula | - Hänge-Birke |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Fagus sylvatica | - Rot-Buche |
| Fraxinus excelsior | - Gemeine Esche |
| Malus silvestris | - Holz-Äpfel |
| Mespilus germanica | - Echte Miappel |
| Populus nigra | - Schwarz-Pappel |
| Prunus avium | - Vogel-Kirsche |
| Prunus mahaleb | - Steinweichsel |
| Prunus padus | - Trauben-Kirsche |
| Pyrus pyrastrer | - Holzbirne |
| Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Salix alba | - Silber-Weide |
| Salix caprea | - Sal-Weide |
| Salix viminalis | - Korb-Weide |
| Sorbus aria | - Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |
| Sorbus domestica | - Speierling |
| Sorbus torminalis | - Elsbäume |
| Tilia cordata | - Winter-Linde |
| Ulmus glabra | - Berg-Ulme |

Sträucher:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| Berberis vulgaris | - Berberitze |
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| Corylus avellana | - Hasel |
| Crataegus laevigata | - Weißdorn |
| Eunonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Rhamnus cathartica | - Kreuzdorn |
| Ribes alpinum | - Berg-Johannisbeere |
| Rosa canina | - Hunds-Rose |
| Rosa rubiginosa | - Wein-Rose |
| Salix purpurea | - Purpur-Weide |
| Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | - Roter Holunder |
| Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | - Gewöhnlicher Schneeball |



VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlagen
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Im Auftrag: *Bauer*

Uisingen, den 5. Aug. 1996

Der Landrat des Hochtaunuskreises -Katasteramt-

Aufstellungsbescheid
Die Gemeindevertretung hat am 24.08.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 25.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach (Dienststempel)

Neu-Anspach, den 07. NOV. 1996

Bürgerbeteiligung
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.12.1993 bis 27.12.1994 durchgeführt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach (Dienststempel)

Neu-Anspach, den 07. NOV. 1996

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

- Die Mindestgröße der Gartengrundstücke beträgt 200 m².
- Auf jedem Grundstück ist nur eine Gartenlaube zulässig.
- Die Grundfläche und der umbaute Raum der Gartenlaube dürfen nicht mehr als 30 cm einschließlich eines Vordaches oder eines überdachten Sitzplatzes (Freisitz) betragen.
- Feuerstäten und Räume für den dauerhaften Aufenthalt sind unzulässig.
- Der An- und Einbau eines Abortes ist nicht zulässig.
- Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen und dergleichen, sowie das Lagern von Baumaterialien, soweit es nicht Maßnahmen dient, die innerhalb der Gartenanlage ausgeführt werden, ist unzulässig.
- Oberflächen- und Dachflächenwasser ist grundsätzlich innerhalb der Grundstücke zur Versickerung zu bringen.
- Die Grundstücksoberfläche ist gärtnerisch zu nutzen.
- Je 200 m² Gartenfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu erhalten oder zu pflanzen.
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe Pflanzenliste).
- Die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Beschädigung oder Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht mehr möglich oder unzumutbar, sind sie bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Es sowie auch auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen.
- Innerhalb des Sicherheitsabstandes zu den Freileitungen ist eine Bepflanzung nur bis zu einer Höhe von 3,50 m zulässig.

B Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, i.V. mit § 118 HBO als eigenständige Satzung; aufgenommen in den Bebauungsplan gemäß der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S.102).

- Die Firsthöhe der Gartenlaube darf 3,20 m, die Traufhöhe darf 2,30 m nicht überschreiten, gemessen vom mittleren natürlichen Geländeeben.
- Als Dachform werden Pult- und Satteldächer bis zu einer Dachneigung von 20° zugelassen.
- Die Gartenlauben sind in Holzbaueisen auszuführen. Außenwandverkleidungen in anderen Materialien sind unzulässig. Eine Betonplatte als Gründung für die Gartenlaube ist unzulässig.
- Der Anstrich ist in gedecktem Farbton zu wählen.
- Antennenanlagen außerhalb der Bauwerke sind unzulässig.
- Als Einfriedung sind zu den Wegen entweder Maschendrahtzäune von max. 1,50 m Höhe oder Holzzäune mit senkrechter Lattung in gleicher Höhe zulässig. Als Zwischeneinfriedung sind die vorstehend genannten Zäune bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Sockelmauern und Streifenfundamente für die Einfriedung sind nicht zulässig.
- Bauliche Sichtschutteinrichtungen (z.B. Holzelemente, Strohmatte, etc.) sind unzulässig.
- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können alternativ zur nachfolgend genannten Pflanzenliste auch Nutzhölzer gepflanzt werden. Bei Pflanzmaßnahmen außerhalb der Gartenparzellen ist auf die hier festgesetzte Pflanzenliste zurückzugreifen.

Hinweis:
Die Nutzung von Grundwasser zur Gartenbewässerung ist dem Landrat des Hochtaunuskreises -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Inkrafttreten
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 23.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26-28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Es wurde auch auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat mit der Vollendung der Bekanntmachung vom 22.03.1997 Rechtskraft erlangt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach (Dienststempel)

Neu-Anspach, den 22.03.1997

HINWEIS
Oberflächennahes Hangwasser könnte durch eine oberhalb der Gartenanlage (außerhalb des Geltungsbereiches) liegende Altbaulagerung belastet sein.

Öffentliche Auslegung
Die Gemeindevertretung hat am 14.05.1993 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen. Der Beschluß wurde am 14.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 14.06.1993 bis 04.07.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach (Dienststempel)

Neu-Anspach, den 07. NOV. 1996

Satzungsbescheid
Die Gemeindevertretung hat am 10.04.1996 den Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach (Dienststempel)

Neu-Anspach, den 07. NOV. 1996

Anzeigeverfahren
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verteilung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 14.03.1997
Az.: IV 20 - LA 04/01 - Westerfeld-8
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag
Reing

Zeichnerische Festsetzungen:

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Baugrenzen

Verkehrsflächen

Erschließungsstraßen und -wege, Wirtschaftswege (asphaltiert)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rasenweg bzw. wassergebundene Wegedecke)

Fußweg (unbefestigt)

Grünflächen

private Grünfläche (Freizeitgärten)

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungsleitung, mit Sicherheitsabstand auf beiden Seiten der Leitung; gemessen von der Achse

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

GEMEINDE NEU - ANSPACH

BEBAUUNGSPLAN NR. IV / 12

mit integriertem

LANDSCHAFTSPLAN

GARTENGEBIET "HINTER DEN ZÄUNEN"

ENTWURF

Maßstab 1 : 500

Datum 28. Mai 1993

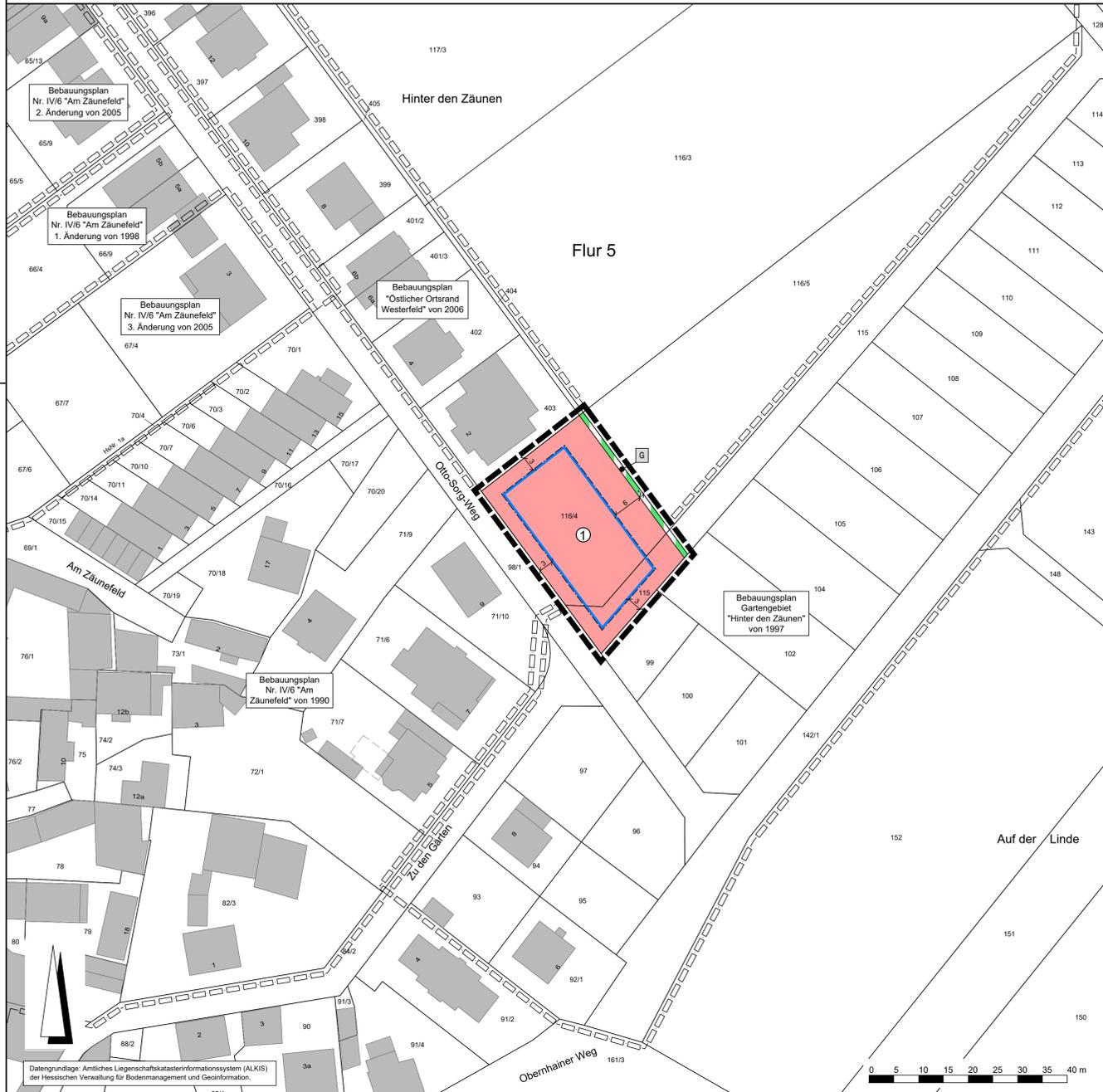
Änderung nach Offenlegung 05. Mai 1994

THOMAS LEYSER Diplom Ingenieur
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Theo-Geisel-Str. 4 · 6390 Uisingen · Tel. 06081-2070
ARCHITECTENLISTE HESSEN NR. 724

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan

"Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674),
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

- OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- D Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- Grasweg

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.	Bauweise	Haustyp
1	WA	0,4	0,4	I	8,90 m	o	D

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist die Fahrbahnoberkante (Schelletpunkt) der Straße Otto-Sorg-Weg, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Oberer Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist der oberste Gebäudeabschluss (Gebäudeoberkante). Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten und untergeordnete Bauteile.

1.3 Zulässigkeit von Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, gemessen von der Zufahrtsseite, sind bis zu einem Abstand von 6,0 m zu den erschließenden Verkehrsflächen zulässig.

1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Garagenzufahrten, Stellplätze, Gehwege sowie Hofflächen in wasserundurchlässiger Bauweise, z.B. als weitflurige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrassen oder Porenpflaster, zu befestigen.

1.5.2 Zur Außenbeleuchtung sind Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden.

1.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Grundstück einer Doppelhaushälfte sind im rückwärtigen Bereich mindestens ein regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 8-10 cm und mindestens fünf Laub- oder Obststräucher in Gruppen zu je zwei bis drei Exemplaren zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen mit einer Neigung von 25° bis 45°, Pultdächer mit einseitig geneigter Dachfläche mit einer Neigung von maximal 15° sowie Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2.1.2 Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° und einer Dachfläche von mehr als 6 m² sind in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden. Die Mindestaufbauhöhe beträgt 10 cm. Die Festsetzung gilt auch für Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen. Die Dachflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

2.1.3 Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünung bleibt unberührt.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich Einfriedungen aus Drahtgeflecht und Holzlatten in senkrechter Gliederung. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.

2.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.3.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und regional-typischen Hochstamm-Obstbäumen als natürliche Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

2.3.2 Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatz- und Ablösesatzung

Auf die Stellplatzsatzung und Ablösesatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.3 Entwässerungssatzung, Zisternensatzung und Verwertung von Niederschlagswasser

3.3.1 Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.3.2 Auf die Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.3.3 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.3.4

Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

3.4 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

3.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- b) Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c) Gehölzschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- d) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- e) Rodungen von Hohlstämmen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3.6 Außenbeleuchtung und Verwendung von Leuchtmitteln

Leuchten, insbesondere Wandleuchten, sind so einzusetzen, dass das Licht ausschließlich nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung darf nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkt Höhen zu wählen. Auf die Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufgeniegt zu montieren. Auf den Einsatz von rundum strahlenden Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird.

3.7 Hinweise zur Eingriffsminderung und Begrünung

3.7.1 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig.

3.7.2 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.

3.7.3 Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen und dauerhaft zu erhalten; abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

3.8 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume*):

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Steileiche
- Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde
- *Die Verwendung von Sorten und Zierformen ist zulässig.

Artenliste 2 (Sträucher):

- Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
- Buxus sempervirens - Buchsbaum
- Cornus sanguinea - Roter Hartweigel
- Corylus avellana - Hasel
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Frangula alnus - Faulbaum
- Genista tinctoria - Färbeginstert
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Lonicera caerulea - Heckenkirsche
- Malus sylvestris - Wildapfel
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Ribes div. spec. - Beerensträucher
- Rosa canina - Hundrose
- Salix caprea - Salweide
- Salix purpurea - Purpurweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

- Amelanchier div. spec. - Felsenbirne
- Calluna vulgaris - Heidekraut
- Chaenomeles div. spec. - Zierquitten
- Cornus florida - Blumenhartweigel
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Deutzia div. spec. - Deutzie
- Forsthia x intermedia - Forsythie
- Hamamelis mollis - Zauberbaum
- Hydrangea macrophylla - Hortensie
- Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt
- Lonicera nigra - Heckenkirsche
- Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt
- Magnolia div. spec. - Magnolie
- Malus div. spec. - Zierapfel
- Philadelphus div. spec. - Fälscher Jasmin
- Rosa div. spec. - Rosen
- Spiraea div. spec. - Spiere
- Weigela div. spec. - Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

- Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde
- Clematis vitalba - Wald-Rebe
- Hedera helix - Efeu
- Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
- Lonicera spec. - Heckenkirsche
- Parthenocissus tricuspid. - Wilder Wein
- Polygonum aubertii - Knöterich
- Vitex vinifera - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13b BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 03.12.2020

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.12.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.12.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 17.01.2022
18.02.2022

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten im Unger Anzeiger.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

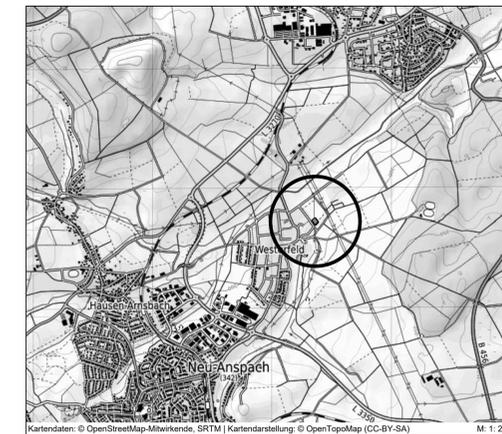
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung



PLANUNGSBÜRO FISCHER

Im Nordpark 1 - 35435 Wetzlarberg | L +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Stand:	01.10.2021 13.06.2022
Projektleitung:	Böttger / Adler
CAD:	Böttger
Maßstab:	1 : 500
Projektnummer:	21-2552

Satzung

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Begründung

Bebauungsplan

"Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung

Satzung

Planstand: 13.06.2022

Projektnummer: 21-2552

Projektleitung: Böttger / Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
1.1	Planerfordernis und -ziel	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	6
1.4	Verbindliche Bauleitplanung.....	7
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	8
1.6	Verfahrensart und -stand	9
2	Verkehrliche Erschließung und Anbindung	10
3	Inhalt und Festsetzungen	11
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	11
3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	13
3.4	Zulässige Haustypen.....	13
3.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	14
3.6	Verkehrsflächen	14
3.7	Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen.....	14
4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	14
4.1	Dachgestaltung	14
4.2	Gestaltung von Einfriedungen.....	15
4.3	Gestaltung der Grundstücksfreiflächen.....	15
5	Berücksichtigung umweltschützender Belange	16
5.1	Boden und Fläche	16
5.2	Wasser	19
5.3	Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	19
5.4	Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen.....	19
5.5	Tiere und artenschutzrechtliche Belange.....	22
5.6	Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	23
5.7	Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen	24
5.8	Orts- und Landschaftsbild	24
5.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	24
5.10	Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	24
5.11	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
5.12	Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung	25
6	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	25
6.1	Überschwemmungsgebiet.....	25
6.2	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	25
6.3	Oberflächengewässer	26
6.4	Abwasserbeseitigung	26

6.5	Abflussregelung	28
7	Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	28
8	Kampfmittel	28
9	Immissionsschutz.....	29
10	Denkmalschutz.....	29
11	Erneuerbare Energien und Energieeinsparung	29
12	Hinweise und sonstige Infrastruktur	30
13	Bodenordnung	30
14	Flächenbilanz	31

1 Vorbemerkung

1.1 Planerfordernis und -ziel

In der Stadt Neu-Anspach ist im Stadtteil Westerfeld die städtebauliche Entwicklung von baulich bislang ungenutzten Freiflächen in der Verlängerung des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" bzw. des gleichnamigen Baugebietes zu Wohnzwecken vorgesehen, da die hier ehemals verlaufende oberirdische Stromversorgungsleitung außer Betrieb genommen und zurückgebaut wurde.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Entwicklung der Flächen zwischen dem Wohngebiet "Östlicher Ortsrand Westerfeld" im Westen und dem Gartengebiet "Hinter den Zäunen" im Osten als Lückenschluss bzw. Abrundung des nordöstlichen Ortsrands von Westerfeld zu begrüßen, zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Umfeld bereits vorhanden sind. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Mai 2017 und dem übergangsweise eingeführten § 13b BauGB bewusst ein Instrumentarium zur vereinfachten und schnellen Schaffung von Wohnraum im bislang unbebauten Außenbereich bzw. in Bereichen mit Außenbereichscharakter geschaffen und hierfür die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen. Von dieser Regelung wird vorliegend Gebrauch gemacht, sodass die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu zwei Doppelhäusern im nordöstlichen Anschluss an die bebaute Ortslage geschaffen und damit kleinräumig ein Beitrag zur Bereitstellung von Wohnraum in Stadtteil Westerfeld geleistet.

Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

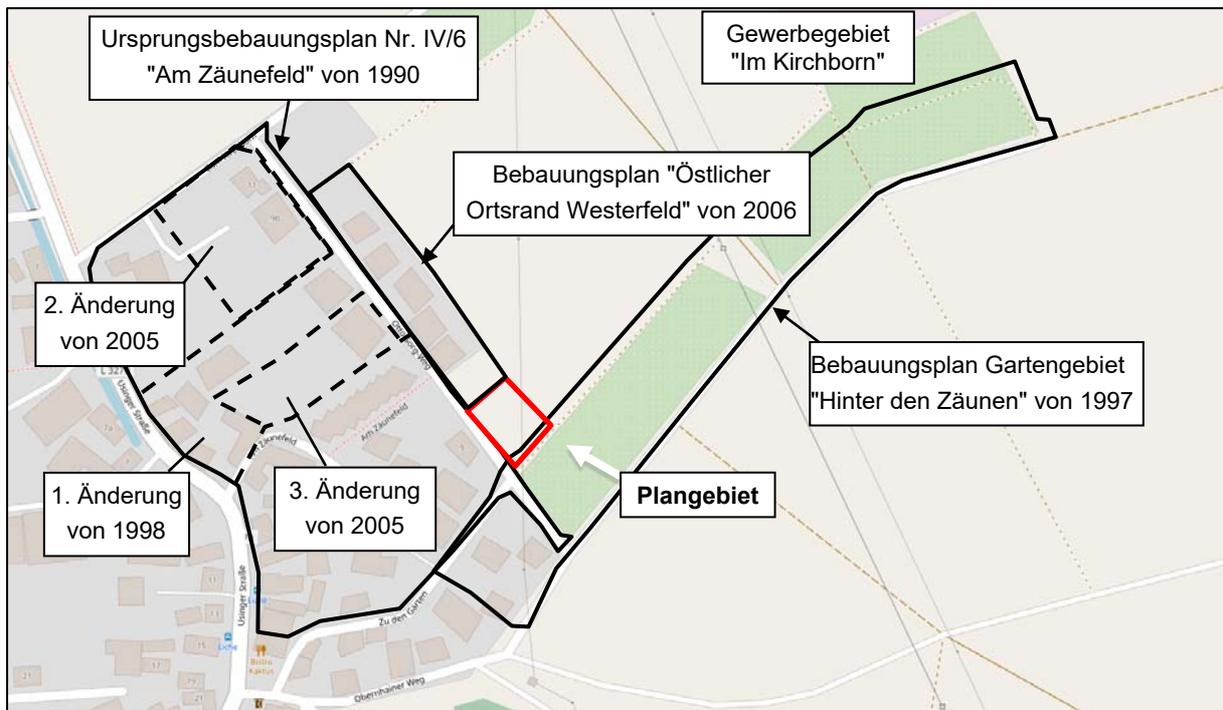


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus unter anderem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Hinzu kommen Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung und Eingriffsminimierung.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Westerfeld, Flur 5, die Flurstücke 116/4 sowie 115 teilweise und umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 01 ha (990 m²). Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen
- Osten: Gartengebiet sowie Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997
- Süden: Verlauf der Straße Otto-Sorg-Weg sowie Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV/6 "Am Zäunefeld" von 1990
- Westen: Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006

Bereich des Plangebietes



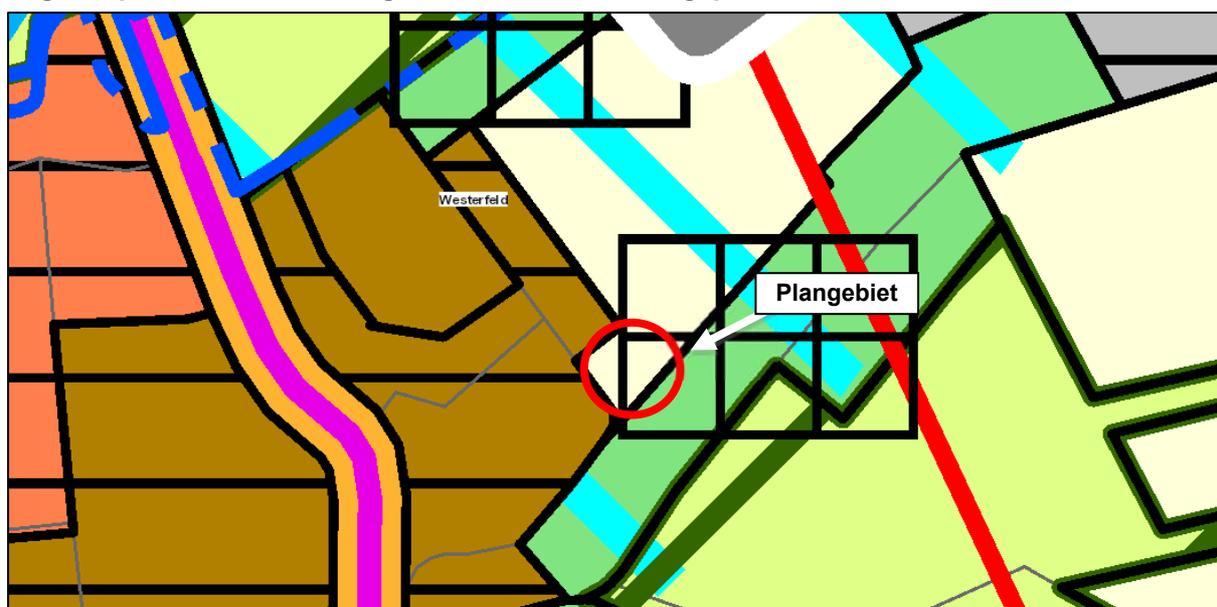
Eigene Aufnahmen (09/2021)

Der Bereich des Plangebietes weist im Bestand überwiegend leicht ruderalisiertes Grünland frischer Standorte mit wenigen Gebüsch auf. Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein artenarmer Grasweg an den weiter südöstlich eine als Vielschnittrasen ausgeprägte Böschung angrenzt. Die südöstliche Spitze des Plangebietes stellt sich als eine derzeit als Parkplatz genutzte Schotterfläche dar, welche in einen Grasweg übergeht. Südöstlich des Grasweges befinden sich zwei Einzelbäume, die jedoch außerhalb am südöstlichen Rand des Plangebietes wachsen.

1.3 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurden für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst. Der **Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010** stellt für den Bereich des Plangebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, überlagert durch die Festlegung als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Gemäß Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist in den „Flächen für die Landwirtschaft“ die Offenhaltung der Landschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion vorrangig durch Landwirtschaft sicherzustellen. Darüber hinaus sollen die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Somit widerspricht die bauliche Entwicklung dieser Fläche zunächst den Grundsätzen der Raumordnung. In Anbetracht der geringfügigen Größe des Plangebietes von 990 m² bzw. der geplanten ergänzenden Wohnbebauung von maximal zwei Doppelhäusern im Nahbereich zum bestehenden Siedlungsrand und zur Bebauung entlang des Otto-Sorg-Weges wird davon ausgegangen, dass die Planung noch als gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann und auch die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Nach der raumordnerischen Zielvorgabe 3.4.1-9 im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 sind im Rahmen der Bauleitplanung für die verschiedenen Siedlungstypen entsprechende auf das Bruttowohnbauland bezogene Dichtevorgaben einzuhalten. Der Stadtteil Westerfeld der Stadt Neu-Anspach kann dabei dem ländlichen Siedlungstyp mit der Vorgabe von 25 bis 40 Wohneinheiten je Hektar zugeordnet werden. Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise, z.B. durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteiles oder durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten, unterschritten werden.

Die Wahrung der raumordnerisch maximal zulässigen Dichtewerte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt vorliegend über die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je Wohngebäude. Das Bruttowohnbauland umfasst die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes mit einer Größe von rd. 0,1 ha. Im Zuge der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Errichtung von zwei Doppelhäusern und der im Bebauungsplan festgesetzten Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude werden maximal vier Wohneinheiten entstehen. Wenn dieser Wert theoretisch hochgerechnet wird, kann die raumordnerisch festgelegte Obergrenze eingehalten werden.

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Westlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 an, der hier überwiegend Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der vorliegende Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung stellt die Fortführung des 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplans dar. Die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans orientieren sich daher an denen des rechtswirksamen Bebauungsplans von 2006. Gleichwohl werden die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 2006 zum Teil an aktuelle Vorgaben und Festsetzungsmöglichkeiten angepasst.

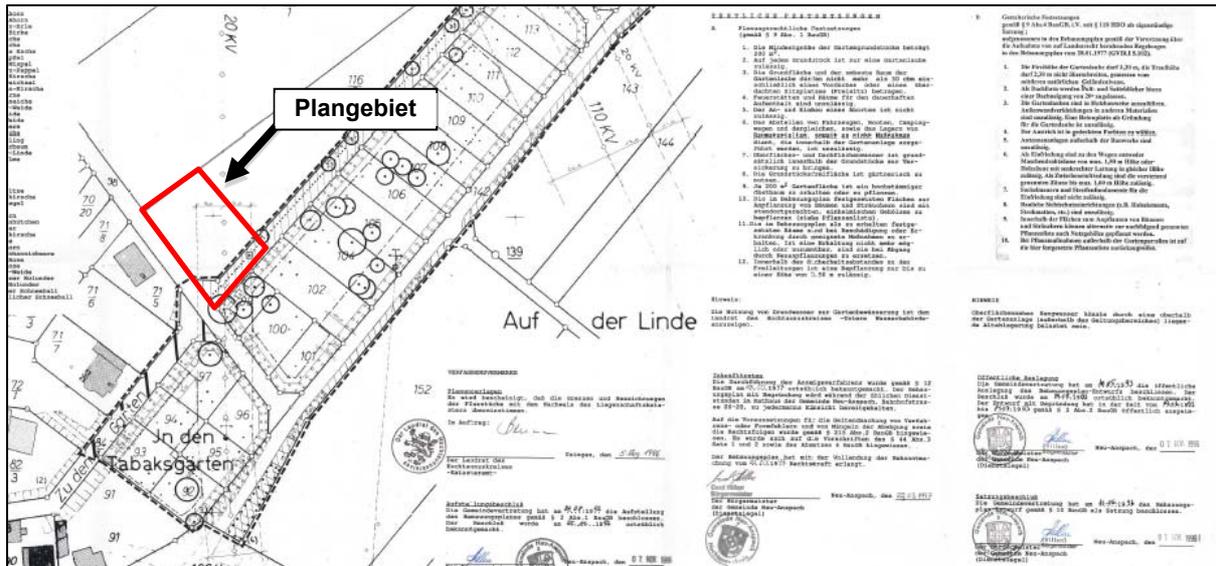
Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Im südöstlichen Bereich (Flurstück 115) liegt das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplans Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997, der hier eine öffentliche Grünfläche sowie ergänzend einen Fußweg (unbefestigt) festsetzt. Im vorliegenden Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung wird dieser Bereich nun als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um auf diese Weise eine Bebauung von maximal zwei Doppelhäusern im Plangebiet zu ermöglichen. Hierbei ist relevant, dass durch das teilräumliche Wegfallen der Wegeparzelle die Erschließung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie des Gartengebietes nicht eingeschränkt wird, da diese über andere Wegeparzellen erschlossen werden. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

Bebauungsplan Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 zudem bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll und dass dabei Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden sollen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Der Bereich des Plangebietes befindet sich unmittelbar angrenzend zur Wohnbebauung "Östlicher Ortsrand Westerfeld" und bietet sich für eine städtebauliche Entwicklung im Sinne eines Lückenschluss bzw. einer Abrundung des nordöstlichen Ortsrands von Westerfeld an, zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie auch die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bereits gewährleistet ist. Ferner hat der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Mai 2017 und dem übergangsweise eingeführten § 13b BauGB bewusst ein Instrumentarium zur vereinfachten und schnellen Schaffung von Wohnraum im bislang unbebauten Außenbereich bzw. in Bereichen mit Außenbereichscharakter geschaffen und hierfür die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen. Von dieser Regelung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Im Rahmen der geplanten Baugebietsentwicklung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer geringen Größenordnung von rd. 0,1 ha in Anspruch genommen. Im Zuge der Planung ist somit zwar zumindest grundsätzlich eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur gegeben, jedoch wird die landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des Plangebietes nicht in einem die Existenz bedrohenden Maße eingeschränkt, da im unmittelbaren Umfeld weiterhin zusammenhängende Flächen zur Verfügung stehen.

1.6 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25, S. 1057 ff.) hat der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch um den § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ergänzt. Bis zum 31.12.2019 galt demnach § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB konnte jedoch nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist hingegen bis zum 31.12.2021 zu fassen. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen dabei nach der Begründung zur gesetzlichen Neuregelung sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen sind. Mit dem am 23.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) wurde die zwischenzeitlich außer Kraft getretene Regelung des § 13b BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2022 wieder befristet eingeführt; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB sind gegeben, da der vorliegende Bebauungsplan über die festgesetzte Art der baulichen Nutzung in Verbindung mit einer Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen Wohnnutzungen auf einer Fläche vorbereitet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gilt dabei die unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbebauung "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 sowie die südlich angrenzende Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IV/6 "Am Zäunefeld" von 1990.

Der östliche Bereich des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV / 12 "Hinter den Zäunen" von 1997, im Zuge dessen hier bislang eine öffentliche Grünfläche und ergänzend ein Fußweg (unbefestigt) festgesetzt wird. Während indes einschlägige Rechtsprechung zur gesetzlichen Neuregelung bislang noch aussteht, ist jedenfalls in der Literatur noch keine herrschende Meinung zu erkennen, ob der im Rahmen eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB zur Überplanung vorgesehene Bereich zwingend vollständig als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zu bewerten sein muss. Da der Bereich des Plangebietes bislang entsprechend der Festsetzung als öffentliche Grünfläche sowie ergänzend Fußweg (unbefestigt) nicht für bauliche Zwecke genutzt wird, sondern sich als unbebaute Grün- und Freifläche darstellt, kann die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes als Änderung des bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplanes, entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsprechung, mangels baulicher Vorprägung nicht als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB trotz teilweise qualifizierter Überplanung aufgrund des derzeitigen Außenbereichscharakters dieser Teilflächen als gegeben angesehen werden können.

Das beschleunigte Verfahren ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 10.000 m² nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Vorliegend bleibt die zulässige Grundfläche deutlich unterhalb des genannten Schwellenwertes von 10.000 m². Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet und Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind, sodass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für den durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	03.12.2020 Bekanntmachung: 18.12.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17.01.2022 – 18.02.2022 Bekanntmachung: 18.12.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: 12.01.2022 Frist analog § 3 Abs.2 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	21.07.2022

Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.

2 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Westerfeld im unmittelbaren Anschluss an die bebaute Ortslage nördlich der Straße Otto-Sorg-Weg, von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege und die umliegenden Landes- und Kreisstraßen sowie weiterführend über die Bundesstraßen B 456 und B 275 eine überörtliche **Anbindung** erfolgen kann. Das Plangebiet ist auch für Fußgänger und Radfahrer gut erreichbar und über die nächstgelegenen Haltepunkte an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die äußere verkehrliche **Erschließung** ist bereits Bestand und erfolgt ausgehend von der Straße Otto-Sorg-Weg, die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzt.

3 Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes entsprechend der geplanten Wohnnutzungen ein **Allgemeines Wohngebiet** i.S.d. § 4 BauNVO fest. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Der Bebauungsplan setzt jedoch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind. Der Ausschluss entspricht dem städtebaulichen Ziel, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Nutzungen bauplanungsrechtlich vorzubereiten, die der angestrebten städtebaulichen Qualität entgegenstehen oder im Kontext der Lage des Plangebietes insbesondere aufgrund des Platzbedarfs, des Verkehrsaufkommens oder des Emissionspotenzials nicht oder nur bedingt verträglich untergebracht werden können. Ferner wird mit dem vergleichsweisen weitgehenden Ausschluss entsprechender Nutzungen der Anwendungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB entsprochen und über eine Feinsteuerung der im Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der vorliegenden Planung tatsächlich die Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Vordergrund zu stehen hat.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung von Gebäuden im Plangebiet getroffen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Bebauungsplan setzt in Anlehnung an die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete ein Maß von **GRZ = 0,4** fest. Die Festsetzung ermöglicht eine städtebauliche Dichte, die dem Umfeld des Plangebietes entspricht, sowie die geplante Bebauung mit bis zu vier Doppelhaushälften auf entsprechend dimensionierten Grundstücken. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen jedoch nach der gesetzlichen Regelung um bis zu 50 % und somit im Zuge der vorliegenden Planung höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, werden nicht angerechnet. Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 0,4** fest. Die Festsetzung der Geschossflächenzahl entspricht insofern der Grundflächenzahl multipliziert mit der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Die Festsetzungen bleiben dabei deutlich hinter den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zurück, ermöglichen aber eine zweckentsprechende Bebauung, die der unmittelbaren Ortsrandlage und dem Umfeld des Plangebietes gerecht wird.

Zahl der Vollgeschosse (Z)

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen.

Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 begrenzt der Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = 1**, sodass nach Maßgabe der getroffenen Festsetzung zur Höhenentwicklung nur eine eingeschossige Bebauung zuzüglich von Dach- oder Kellergeschossen, die nicht die Vollgeschossdefinition der HBO erfüllen, bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Da die Hessische Bauordnung nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher werden ergänzend Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um die künftige Bebauung in ihrer Höhenentwicklung eindeutig zu begrenzen.

Die maximal zulässige **Gebäudeoberkante** beträgt entsprechend der geplanten eingeschossigen Bebauung sowie der Bebauung in der Umgebung ein Maß von **OK_{Geb.} = 8,90 m**. Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der Straße Otto-Sorg-Weg, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Oberer Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist der oberste Gebäudeabschluss (Gebäudeoberkante). Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten und untergeordnete Bauteile.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine offene **Bauweise** i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO fest, sodass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus mit den Hauptgebäuden grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die jeweils engere Festsetzung.

Ferner gilt gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen **Nebenanlagen** i.S.d. § 14 BauNVO nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Der Bebauungsplan beinhaltet diesbezüglich Regelungen zur zulässigen Anordnung von Garagen und setzt in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 fest, dass Garagen, gemessen von der Zufahrtsseite, bis zu einem Abstand von 6,0 m zu den erschließenden Verkehrsflächen zulässig sind. Mit der Festsetzung soll eine aus städtebaulicher Sicht erwünschte, weitgehend einheitliche Anordnung entsprechender baulicher Anlagen im Plangebiet erreicht werden.

3.4 Zulässige Haustypen

Der Bebauungsplan setzt entsprechend der vorgesehenen Planung fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur Doppelhäuser zulässig sind. Die Festsetzung trägt damit dem nachgewiesenen Bedarf in der Stadt Neu-Anspach Rechnung.

3.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig ist. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass die geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Wohnform an die Struktur der vorhandenen Umgebungsbebauung angepasst und die künftige Nutzungsdichte innerhalb des Plangebietes entsprechend begrenzt werden kann.

3.6 Verkehrsflächen

In Anlehnung an die Festsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplans "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 setzt der Bebauungsplan entlang der nördlichen Grundstücksgrenze Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung **Grasweg** fest, sodass der bestehende Grasweg entlang der landwirtschaftlichen Flächen bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert wird.

3.7 Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung auf den bislang vorwiegend unversiegelten Grundstücksflächen ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Hierzu gehört insbesondere die Festsetzung, dass im Allgemeinen Wohngebiet Gehwege, Pkw-Stellplätze, Garagen- und Feuerwehrezufahrten sowie Hofflächen in **wasserdurchlässiger Bauweise** zu befestigen sind. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage des Plangebietes eingriffsminimierend fest, dass zur **Außenbeleuchtung** Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden sind.

Weiterhin beinhaltet der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen zur **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**, die in ihrem Umfang den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 entsprechen, jedoch eine eindeutigere Zuweisung zu den einzelnen Baugrundstücken ermöglichen. Der Bebauungsplan setzt dahingehend fest, dass je Grundstück einer Doppelhaushälfte im rückwärtigen Bereich mindestens ein regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 8-10 cm und mindestens fünf Laub- oder Obststräucher in Gruppen zu je zwei bis drei Exemplaren zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.1 Dachgestaltung

Die Gebäude im Plangebiet sollen sich in Maßstab und Ausführung so weit wie möglich in die Umgebungsbebauung sowie in den umgebenden Landschaftsraum einfügen.

Daher wird hinsichtlich der Dachgestaltung in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen, wie z.B. Sattel-, Walm- und Zeltdächer, mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig sind. Pultdächer sind mit einseitig geneigter Dachfläche mit einer Neigung von maximal 15° sowie Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende **Dachformen** und **Dachneigungen** zulässig. Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° und einer Dachfläche von mehr als 6 m² sind in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden. Die Mindestaufbaustärke beträgt 10 cm. Die Festsetzung gilt auch für Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen. Die Dachflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

Zur **Dacheindeckung** sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünung bleibt unberührt.

4.2 Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich. **Einfriedungen** können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche das Straßen- und Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt daher in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich offene Einfriedungen aus Drahtgeflecht und Holzlatten in senkrechter Gliederung zulässig sind. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist zur Sicherung der Wanderwege wild lebender Tierarten, wie zum Beispiel den Igel, einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Sichtschutzstreifen oder sonstigen Elementen unzulässig ist.

4.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Der Bebauungsplan beinhaltet zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Bauordnung entsprechende Festsetzungen mit Vorgaben zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und bestimmt, dass die **Grundstücksfreiflächen** auf den Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten sind. Darüber hinaus wird sowohl aus gestalterischer als auch aus stadökologischer Sicht festgesetzt, dass großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (**Schottergärten**), unzulässig sind. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt. Hierdurch kann die vielerorts zu beobachtende Errichtung von weitgehend vegetationslosen und somit sich für den Naturhaushalt und das lokale Kleinklima negativ auswirkenden Schottergärten verhindert werden, während zugleich die angestrebte städtebauliche Qualität des geplanten Wohngebietes im Übergangsbereich zu den angrenzenden Grünland- und Freiflächen durch eine grünordnerische Gestaltung und Begrünung der privaten Baugrundstücke gesichert werden kann.

5 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Umweltbelange entsprechend den Vorgaben des § 13b BauGB berücksichtigt und im Folgenden dargestellt.

5.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Böden des Plangebietes bestehen aus Pseudogleyen und Parabraunerden-Pseudogleyen mit Haftpseudogleyen (Hauptgruppen „Böden aus äolischen Sedimenten“ und „Böden aus fluvialen Sedimenten“). Die Bodenart wird als sandiger Lehm angegeben. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedener Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Das Plangebiet weist zum Großteil einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Im Einzelnen weisen die Böden hierbei eine mittlere Standorttypisierung und ein mittleres Ertragspotenzial sowie eine geringe Feldkapazität und ein geringes Nitratrückhaltevermögen auf. Der südöstliche Randbereich des Plangebietes wird mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Hier wird eine mittlere Standorttypisierung, ein hohes Ertragspotential und eine geringe Feldkapazität sowie ein geringes Nitratvermögen angegeben. Die Acker- und Grünlandzahl wird mit > 45 bis ≤ 50 angegeben. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Das Plangebiet wird mit einem K-Faktor von >0,3 – <0,4 mit einer hohen Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden bewertet.

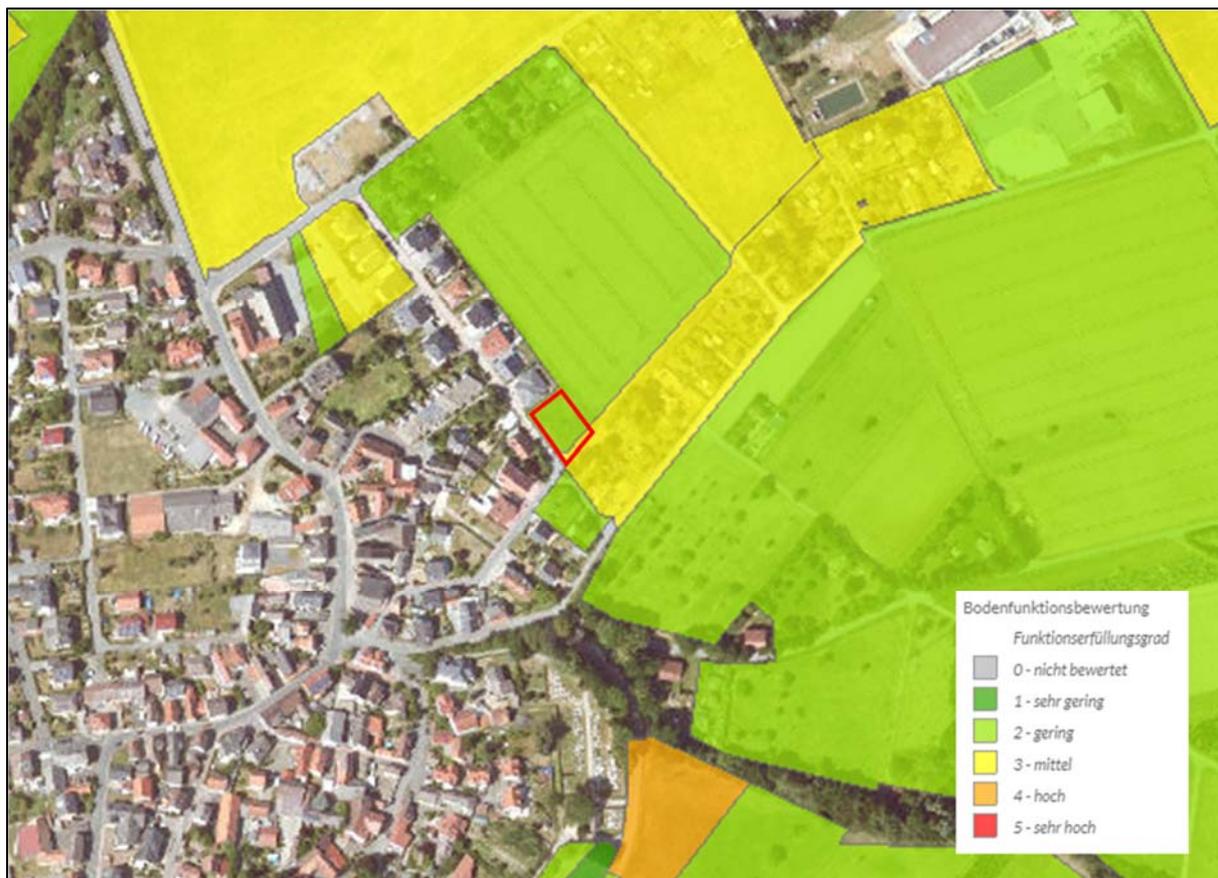


Abb. 1: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Plangebiet: rot umrandet, (Quelle: Boden-Viewer Hessen, abgerufen am 01.10.2021, eigene Bearbeitung)



Abb. 2: Bodenerodierbarkeit gemäß K-Faktor; Plangebiet: rot umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 01.10.2021, eigene Bearbeitung).

Bei Durchführung der Planung kommt es zu Neuversiegelungen von maximal rd. 600 m² Fläche im Plangebiet. Negative Effekte der Bodenversiegelung hinsichtlich des Schutzguts Boden (Einschränkung der Funktion als Lebensraum, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) beschränken sich aufgrund der geringen Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans hauptsächlich auf das Plangebiet selbst. Eingriffsminimierend wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagenzufahrten, Stellplätze, Gehwege sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen sind.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung vom Bauherrn/Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, muss Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Stand März 2017“.
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen – bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufuss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen). Der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
8. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
9. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
10. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
11. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
12. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
13. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

5.2 Wasser

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer, Quellen oder quellige Bereiche vor. Weder innerhalb noch angrenzend an das Plangebiet befinden sich amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche innerhalb des Plangebietes von maximal rd. 600 m². Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegenzuwirken, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagenzufahrten, Stellplätze, Gehwege sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterterrassen oder Porenpflaster zu befestigen sind.

Insgesamt ergibt sich demnach eine geringe Konfliktsituation gegenüber dem Schutzgut Wasser.

5.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Lokalklima der Umgebung zu erwarten. Zudem steht der bereits vorhandene Versiegelungsgrad der angrenzenden Flächen der Kalt- und Frischluftbildung entgegen. Auf versiegelten Flächen herrschen gegenüber unversiegelten Flächen geringere Verdunstungsraten und höhere Durchschnittstemperaturen. Die Anpflanzung großkroniger Laubbäume kann sich positiv auf das Kleinklima durch Schattenwurf, Verdunstungsleistung und Staubfang auswirken. Nachteilige Auswirkungen auf die Luft sowie das Eintreten von Folgen des Klimawandels sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung der Planung nicht anzunehmen.

5.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im September 2021 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet weist im Bestand überwiegend leicht ruderalisiertes Grünland frischer Standorte mit wenigen Gebüsch auf. Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein artenarmer Grasweg an den weiter südöstlich eine als Vielschnittrasen ausgeprägte Böschung angrenzt.

Nordwestlich grenzen an das Plangebiet bereits versiegelte Flächen in Form von Verkehrswegen und bestehender Bebauung mit Hausgärten sowie einem als Vielschnittrasen ausgeprägten Grasweg nordöstlich der Bebauung an. Die Wohnbebauung setzt sich südlich und westlich des Plangebietes weiter fort. Südöstlich des Plangebietes befinden sich ein Gartengebiet mit Gehölzbeständen. Zudem grenzen nordöstlich an das Plangebiet eine ackerbaulich genutzte Fläche sowie ein Grasweg und Laubgehölze frischer Standorte an. Die südliche Spitze des Plangebietes stellt sich als eine derzeit als Parkplatz genutzte Schotterfläche dar, welche in einen Grasweg übergeht. Südöstlich des Grasweges befinden sich zwei Einzelbäume, die jedoch außerhalb am südöstlichen Rand des Plangebietes wachsen.



Abb. 3: Blick nach Nordwesten auf das leicht ruderalisierte Grünland frischer Standorte sowie angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 4: Leicht ruderalisiertes Grünland mit südöstlich angrenzendem Grasweg sowie einer Böschung, die Vielschnitttrassen aufweist. Blick nach Nordosten. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 5: Böschung mit Vielschnitttrassen südöstlich des Grasweges außerhalb des Plangebietes. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 6: Nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten, hier als Vielschnitttrassen mit einzelnen Büschen ausgeprägt. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 7: Nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten sowie als Vielschnitttrassen ausgeprägter Grasweg und Ackerfläche nordöstlich des Plangebietes. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 8: Südöstlich außerhalb des Plangebietes gelegene Eiche (*Quercus spec.*). (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 9: Südöstlich an den Grasweg angrenzende Lauegehölze frischer Standorte außerhalb des Plangebietes. Blick nach Nordosten. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 10: Am südlichen Rand des Plangebietes außerhalb des Eingriffsbereichs gelegener Berg-Ahorn (*Quercus spec.*) sowie Blick auf die Steingabionen und die Schotterfläche. (eigene Aufnahme 09/2021)

Das ruderalisierte Grünland weist vereinzelt kleinere Gebüsche der Arten Eiche (*Quercus spec.*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Öhrchen-Weide (*Salix aurita*) auf. Die nachfolgenden Pflanzenarten wurden im Bereich des Grünlandes erfasst:

<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Anthemis arvensis</i>	Acker-Hundskamille
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knaulgras
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Polygonum aviculare</i>	Acker-Vogelknöterich
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Potentilla anserina</i>	Gänsefingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Quercus spec.</i>	Eiche
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänsedistel
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn
<i>Taraxacum Sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke

Südöstlich des ruderalisierten Grünlandes verläuft ein artenarmer Grasweg, der die nachfolgenden Pflanzenarten aufweist:

<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee

Südöstlich an den Grasweg angrenzend befindet sich eine Böschung mit als Vielschnittrasen ausgeprägten Grünland frischer Standorte. Die nachfolgenden Pflanzenarten wurden hier angesprochen:

<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut (randlich)
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl (randlich)
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut (randlich)
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke

Die östlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Laubgehölze charakterisieren sich durch die Arten Kirsche (*Prunus spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Rose (*Rosa spec.*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Weide (*Salix spec.*). Im Bereich der Freizeitgärten südöstlich des Plangebietes werden der Grasweg und die vorgelagerte Schotterfläche durch Steingabionen sowie niedrigwüchsige Nadelgehölze der Art Gewöhnliche Eibe (*Taxus bacata*) von den Gärten abgegrenzt.

Das Plangebiet besitzt einen geringen (Grasweg, Vielschnittrasen) bis mittleren (leicht ruderalisiertes Grünland frischer Standorte) naturschutzfachlichen Wert. Die randlich gelegenen Gehölze sowie die am südöstlichen Randbereich gelegenen Einzelbäume sind als naturschutzfachlich höherwertig anzusprechen. Diese liegen jedoch nicht innerhalb des Plangebietes und werden daher durch die vorliegende Planung nicht tangiert. In der Zusammenschau birgt die Umsetzung des geplanten Vorhabens insgesamt ein geringes bis maximal mittleres Konfliktpotenzial gegenüber den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen.

5.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet stellt einen Übergang vom besiedelten Siedlungsraum in Bereiche des Offenlandes dar und weist selbst keine Strukturen auf, die potenziell als Bruthabitate Europäischer Vogelarten sowie als Lebensraum für sonstige planungsrelevante Arten (wie z.B. Haselmaus, Arten der Faltergattung *Maculinea*, Quartiere von Fledermäusen) in Betracht gezogen werden. Geeignete Strukturen finden sich in den nahe des Plangebietes gelegenen Freizeitgärten sowie im Bereich der außerhalb des Plangebietes lokalisierten Gehölze.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind generell zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

- Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinterte Arten zu überprüfen.
- Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden

- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

5.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet weder in noch angrenzend an ein Natura-2000-Gebiet oder sonstiges Schutzgebiet. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 5717-305 „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ und liegt in rd. 3 km südöstlicher Entfernung vom Plangebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ und liegt in rd. 2 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete bzw. auf deren Erhaltungsziele sind bei Umsetzung der Planung aufgrund der fehlenden räumlichen Zusammenhänge auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Hochtaunus. Der rd. 134.775 ha große Naturpark umfasst die Bereiche Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Wetterauskreis, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Gießen. Der Bau ergänzender Wohngebäude mit zugehörigen Hausgärten in einem Bereich, der bereits vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt wird, wird sich nicht negativ auf den Naturpark auswirken.

5.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen

Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen und/oder Ökokontomaßnahmenflächen) werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 1524 „Streuobst östlich Westerfeld“ befindet sich gemäß Natureviewer in rd. 60 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Negative Beeinträchtigungen des Biotops sind bei Umsetzung der Planung aufgrund fehlender räumlicher Zusammenhänge auszuschließen.

5.8 Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes, herrscht in diesem Bereich bereits eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche und östlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich Freizeitgärten, welche von der Planung nicht betroffen sind. Da durch die vorliegende Planung lediglich Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits anthropogen verändert sind und sich das Plangebiet in die bestehende Bebauung einfügt, sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, zumal die südöstlich gelegenen Laub- und Nadelgehölze im Bereich der Freizeitgärten direkte Blickbeziehungen von Südosten in Richtung Nordwesten zum größten Teil abschirmen.

5.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Da weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld besonders lärmintensive oder störanfällige Nutzungen vorhanden sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Das Plangebiet weist keine zur Erholung dienenden Funktionen auf. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche. Südöstlich und östlich des Plangebietes befinden sich Freizeitgärten. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ersichtlich.

5.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

5.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmäler auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5.12 Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Anwendung des § 13b BauGB und somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gemäß § 13b i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für den durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wie folgt behandelt.

6.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 WHG oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß § 46 WHG.

6.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Bedarfsermittlung

Im Plangebiet entsteht ein zusätzlicher Wasserbedarf für maximal zwei Doppelhäuser mit insgesamt vier Wohneinheiten.

Deckungsnachweis

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz. Demnach ist davon auszugehen, dass der gesamte Wasserbedarf gedeckt und die ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. Die Anzahl der künftigen Bewohner kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt werden.

Technische Anlagen

Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung (Hausanschlüsse) werden innerhalb des Plangebietes mit dem erforderlichen Leitungsquerschnitt neu verlegt.

Schutz des Grundwassers

Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Der Bebauungsplan ermöglicht eine zweckentsprechende Bebauung und Nutzung der Baugrundstücke und somit auch eine entsprechende Versiegelung innerhalb des Plangebietes, die jedoch über die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt wird. Der Bebauungsplan enthält zudem Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, etwa durch die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Gehwegen und Hofflächen. Insofern werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen getroffen, die auch der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken.

Versickerung von Niederschlagswasser

Durch die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Gehwegen und Hofflächen wird unter anderem sichergestellt, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich versickern kann. Bei der Auswahl der geeigneten Versickerungsmethode ist neben den konkreten örtlichen Verhältnissen auf den Baugrundstücken der Schutz des Grundwassers zu beachten.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes

Das Plangebiet befindet sich nicht im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes.

Bemessungsgrundwasserstände

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Ein Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser ist im Zuge der Umsetzung der Planung aufgrund der topografischen Gegebenheiten grundsätzlich nicht zu erwarten.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

6.3 Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben. Gesetzliche Gewässerrandstreifen werden durch die Planung nicht berührt.

6.4 Abwasserbeseitigung

Gesicherte Erschließung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Erschließung als gesichert i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB angesehen werden kann.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung im Bereich des Plangebietes erfolgt im Mischsystem über den Anschluss an die bestehenden Leitungen im Bereich der Straße Otto-Sorg-Weg. Ein Anschluss an das zentrale Kanalisationsnetz ist möglich, sodass anfallendes Schmutzwasser in der öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann. Auf die Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Verwertung von Niederschlagswasser im Rahmen der Bauplanung und Bauausführung sowie der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend bemessen sind und keine Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugebietes oder zu einem späteren Zeitpunkt fertig zu stellen sind. Seitens des Abwasserverbandes Oberes Usatal wird in der Stellungnahme vom 02.02.2022 darauf hingewiesen, dass das Projektgebiet übergeordnet ist an das Regenüberlaufbecken B07, Westerfeld angeschlossen ist. Die im Rahmen der SMUSI errechnete CSB-Entlastungsfracht liegt bei 231 kg/(ha*a) und damit unter dem Grenzwert von 250 kg/(ha*a). Aufgrund der geringen zusätzlich befestigten Fläche (bis zu zwei Doppelhaushälften) und der vorgesehenen Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen im Plangebiet ist davon auszugehen, dass durch die zusätzliche Bebauung keine wesentliche Veränderung der entlasteten Schmutzfracht verursacht wird und durch den Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen für das Entwässerungssystem des Abwasserverband zu erwarten sind.

Reduzierung der Abwassermenge

Durch die Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Auf die Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Versickerung des Niederschlagswassers

Diesbezüglich wird auf die gesetzliche Vorgabe des § 55 Abs. 2 WHG verwiesen, nach der Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Zur Versickerungsfähigkeit des Bodens liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber hinaus keine weiteren Informationen vor.

Kosten und Zeitplan

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Bauleitplanung keine maßgeblichen Kosten für gegebenenfalls notwendige Folgemaßnahmen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, wie z.B. für die Erweiterung einer Kläranlage oder für den Bau von Rückhalteanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet, entstehen.

6.5 Abflussregelung

Abflussregelung und Vorflutverhältnisse

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planung kein durch die zulässigen baulichen Maßnahmen bedingter maßgeblich höherer Abfluss bei Niederschlag eintritt.

Hochwasserschutz und erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planung keine besonderen Anforderungen an den Hochwasserschutz erforderlich werden.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung und hier insbesondere auf § 8 Abs. 1 HBO verwiesen.

7 Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Baugrund

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

8 Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 07.02.2022 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

9 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsflächen sowie der Lage unmittelbar angrenzend an die bestehende Wohnbebauung kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Da im Plangebiet oder im näheren Umfeld zudem keine besonders lärmintensiven oder störanfälligen Nutzungen vorhanden sind oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden und das Verkehrsaufkommen im Bereich der bestehenden und zur Erschließung des Gebietes erforderlichen Verkehrswege nicht über ein innerörtlich übliches Maß hinausgehen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

10 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

11 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Insofern werden hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen und insbesondere auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb hingewiesen.

12 Hinweise und sonstige Infrastruktur

Hinsichtlich geplanter **Baumpflanzungen** ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH wird in der Stellungnahme vom 14.01.2022 darum gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen **Ausbau des Telekommunikationsnetzes** sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über den zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Seitens der Syna GmbH wird in der Stellungnahme vom 04.02.2022 darauf hingewiesen, dass bei Baumbepflanzungen im Bereich der vorhandenen beziehungsweise geplanten **Versorgungsanlagen** der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen muss. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Syna GmbH abzustimmen. Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgungsanlagen auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe der Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei der Syna GmbH einzusehen und Rücksprache mit der Betriebsstelle der Syna GmbH zu halten. Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Leitungen übertragen werden.

13 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

14 Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung zu dokumentieren und bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans	990 m²
Allgemeines Wohngebiet	955 m ²
Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Grasweg"	35 m ²

Planstand: 13.06.2022

Projektnummer: 21-2552

Projektleitung: Böttger / Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de



Datum, 11.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/308/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Sozialausschuss	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personalkosten betrug in 2021 wieder 84 % und der der Sachkosten 16 %. Die Tarifsteigerungen betragen 2022 insgesamt 5,5 % und der Index aus 2021 lag bei 3,3 %. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Betreuungsgebühren errechnet, die zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Betriebskostenabrechnung 2021 hat außerdem gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas im vergangenen Jahr bei 99,99 € lagen. Das pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden, daher schlägt die Verwaltung vor, dieses ab 2023 auf 100,00 €/Monat neu festzusetzen. Die Kosten aus 2021 der kirchlichen und freien Träger konnten aktuell noch nicht ermittelt werden. Da diese jedoch in 2020 beim VzF schon bei rund 99,00 € und 2017 bei den kirchlichen Einrichtungen schon bei rund 119,00 € gelegen haben, ist davon auszugehen, dass sie in jedem Fall über den Kosten der städtischen Kitas liegen.

Weiter hat es sich im vergangenen Jahr gezeigt, dass für das Verständnis der Eltern die Konkretisierung der Gesamtbetreuungsgebühr für die Anrechnung der Geschwisterermäßigung notwendig ist. So sollte ergänzt werden, dass die Mittagstischverpflegung nicht zur Betreuungsgebühr zählt und bei der Geschwisterermäßigung keine Berücksichtigung findet.

Die Umsetzung macht eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe

- in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 388,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 554,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 66,67 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 93,33 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 224,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 224,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 304,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 330,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 213,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde	12,50 €
für ein Mittagessen	5,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **04.10.2022** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/305/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.08.2022; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.08.2022; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Investitionsprogramms vom 01.01.2022 bis 30.09.2022, inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.08.2022,
- Zusammenfassendes Vorwort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Vorwort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzuges für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Budgetbericht
zum 31.08.2022

Vorwort zum Budgetbericht 31.08.2022

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Haushaltsplan 2022 wurde am 16.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 17.03.2022 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Bis dahin wurde der Haushalt unter der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO vollzogen.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2022 die kompletten Buchungen vom 01.01.2022 – 31.08.2022 bis zum Stichtag 30.09.2022, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen. Dieser Bericht wird nach Bekanntgabe in den Gremien der Aufsichtsbehörde gemäß Haushaltsgenehmigung weitergeleitet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet

Ergebnishaushalt

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das Haushaltsjahr besser abschließen als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet. Der Haushaltsplan 2022 wurde mit einem zu erwartenden Überschuss von 917.104 € im ordentlichen und 335.000 € im außerordentlichen Ergebnis beschlossen. Nach den aktuellen Hochrechnungen könnte das Haushaltsjahr 2022 mit einem Überschuss von rund 2.025.424 € im ordentlichen und rund 150.000 € im außerordentlichen Ergebnis, zusammen rund 2.175.424 im Jahresergebnis abschließen. **Damit würde sich der geplante Überschuss um rund 923.320 verbessern.**

Die größten Verbesserungen zwischen der Haushaltsplanung und der Hochrechnungen werden bei folgenden Haushaltsstellen prognostiziert:

- 645.000 € mehr Gewerbesteuer
- 390.000 € mehr Einkommenssteuer
- 310.000 € weniger Personalkosten
- 275.000 € weniger für Kitas freier Träger, insb. durch die VZF-Abrechnung 2021
- 130.000 € mehr Forsterlöse

Hinzu kommen rund 220.000 € Einsparungen der Sach- und Dienstleistungen, die nur durch die voraussichtliche Notwendigkeit, 200.000 € Gebührenausgleichsrücklagen zu bilden, nicht höher ausfallen. Hier wird es Einsparungen bzw. Verschiebungen in der Städtebaulichen Planung und der geplanten Bebauungspläne (u.a. Neue Mitte) geben, in der Abarbeitung der geplanten Maßnahmen im Kommunalen Umweltschutz und der EDV Kosten, da die geplante Umstellung der EDV erst zum Jahresende durchgeführt werden kann. Auch konnte das Förderprogramm "Zukunft Innenstadt nicht wie geplant umgesetzt werden

Zu Verschlechterung kommt es durch folgende Positionen:

- 265.000 € weniger Zuschüsse (Neue Mitte, Zukunft Innenstadt, Forst)
- 115.000 € mehr Versorgungsaufwendungen (Beihilfe)
- 170.000 € mehr für die Betreuten Grundschulen
- 100.000 € mehr Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage in Abhängigkeit der Erträge

Die eingeplanten außerordentlichen Einnahmen durch Grundstücksverkäufe werden zum Teil erst nächsten Jahres generiert.

Auch wenn sich der Ergebnishaushalt 2022 erfreulich entwickelt, ist es erforderlich, das positive Ergebnis richtig einzuordnen. Es hängt in erster Linie von der volatilen Gewerbesteuer ab, die im Zuge des Ukraine Krieges und die Folgen auf die Weltwirtschaft auf „wackligen Beinen“ steht. Die Einsparungen beim Personal und bei Sach- und Dienstleistungen sind vor allem deshalb erzielt worden, weil eingeplante Maßnahmen und Besetzungen nicht wie geplant durchgeführt wurden. Es handelt sich daher im Wesentlichen nur um Verschiebungen auf das Folgejahr, weil der Bedarf zur Umsetzung weiterhin besteht. In diesem Zusammenhang sollte die zukünftige Haushaltsplanung auf die Umsetzbarkeit von Maßnahmen durch die Fachämter noch kritischer betrachtet werden.

Die Gebührenhaushalte sind wie folgt zu bewerten:

Im Wasser wird voraussichtlich ein Defizit entstehen. Dies war auch eingeplant, um die Rücklagen abzubauen. Allerdings könnten mit 2022 alle Rücklagen aufgebraucht sein, was künftige Erhöhungen nicht ausschließt.

Im Bereich Müll wird es zu Überschüssen kommen, was eine Erhöhung der Gebührenausgleichsrücklage notwendig macht. Hieran zeigt sich, dass das Ziel im Gebührenbereich nicht ist, Überschüsse zu erzielen, sondern Gebührenkonstanz durch exaktes Ausschöpfen der Ansätze.

Im Bereich Abwasser stehen noch größere Zahlungen aus, sodass hier vielleicht der Plan abgearbeitet wird und keine Rücklagen notwendig sind.

Steuerprognose

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind in Neu-Anspach wenig spürbar. Auch haben wir durch den Ukraine-Krieg bisher wenig Auswirkungen auf den Haushalt, allerdings wird die dadurch ausgelöste Inflation und die explodierenden Energiepreise künftig, spätestens im Haushalt 2023, zu neuen erheblichen Belastungen führen.

Die bedeutende Steuer – die Einkommenssteuer – verlief im 1. und 2. Quartal überraschend gut. Aufgrund der inflationsbedingt hohen Tarifabschlüsse in Deutschland ist trotz des Wirtschaftseinbruchs auch nicht damit zu rechnen, dass diese kurzfristig stark einbricht. Die Zahlen des 3. Quartal werden erst nach Redaktionsschluss dieses Berichts – in der 2. Monatshälfte im Oktober – bekannt. Die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls positiver entwickelt als erwartet und kann Stand jetzt eine Steigerung im Vergleich zum Planansatz verbuchen. Allerdings ist die Gewerbesteuer besonders volatil und kann jederzeit stark einbrechen. Es bleibt also weiter abzuwarten, wie sich die gesamtwirtschaftliche Lage unter den Auswirkungen des Ukraine-Krieges entwickelt.

Investitionshaushalt

Bis 30.09.22 hatte die Stadt 2,3 Mio. € investive Ausgaben und 0,3 Mio. € investive Einzahlungen verbucht. Die Auszahlungen konnten bisher aus dem laufenden Geschäft finanziert werden, sodass das Kreditkontingent von 2022 vollständig zur Verfügung steht.

Die Hochrechnung basiert auf Einschätzungen durch die Kämmerei auf Basis bisheriger Ausgaben und den eingegangenen Haushaltsplanung 2023, da die Einschätzungen der Fachämter erfahrungsgemäß zu optimistisch geplant werden. Einige Maßnahmen sind bereits angestoßen, werden aber erst im Folgejahr zu Zahlungen führen. Eine detaillierte Aufstellung des Investitionsprogramms ist dem Bericht beigefügt. Auch hier zeigt sich in vielen Positionen, dass die eingepplanten Maßnahmen nicht wie im geplanten Umfang umgesetzt werden und zahlreiche Mittel auf 2023 übertragen werden müssen.

Die Hochrechnung der investiven Ausgaben zum Jahresende liegt bei 3,42 Mio. € und die der investiven Einnahmen bei 1,34 Mio. €. Dabei wird der Investitionshaushalt stark von der Erschließung des Gewerbegebiets Edeka und der Grundhaften Sanierung Gartenstraße bestimmt.

Ergebnis des Finanzstatusberichts

Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegeben Muster des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 31.08.2022 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt im „grünen“ Bereich. Auf die richtige Einordnung des positiven Ergebnisses wurde oben eingegangen.

Verschuldung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2022: **27,01 Mio. €**. Zum Stichtag 30.09.2022 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: 25,86 Mio. €. Da bereits 2021 kein Darlehen aufgenommen wurde und Investitionen seit 2020 bis heute aus dem Cashflow finanziert wurde, ist für Ende des Jahres eine Kreditaufnahme von 2,0 Mio. € geplant, um den Zahlungsmittelbestand zu entlasten. Somit wird der Verschuldungsstand unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung zum 31.12.2022 bei **27,55 Mio. €** liegen. Hinzu kommen 4.283.840 € Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse, sodass die Gesamtverschuldung bei 31,83 Mio. € liegen dürfte.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt zum Stichtag 30.09.2022: **0,00**. Mit Ausnahme möglicher kurzer Zeiträume bis zum Eingang der Steuerzahlungen wird dieses Jahr auch kein Liquiditätskredit benötigt. Das Haushaltsjahr würde mit einem Finanzbestand von rund **2.703.000 €** abschließen.

Ziele und Kennzahlen

In der seit September 2021 gültigen neuen GemHVO wurde die Berichtspflicht über den laufenden Haushaltsvollzug aus § 28 erweitert, dass produktorientierte Ziele und Kennzahlen mit einbezogen werden sollen. § 4 Abs. 2 GemHVO konkretisiert, dass nach örtlichen Steuerungsbedürfnissen nur für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden sollen.

Die Erfüllung dessen ist schwierig, da der Verwaltung nur sehr wenige, konkret messbare Ziele vorgegeben wurden. Eine Ergänzung dieses Budgetberichts um umfangreiche Kennzahlen würde zudem den Rahmen sprengen, zumal jährlich umfangreiche Angaben zu Zielen und Kennzahlen außerhalb dieses Berichts in den Haushaltsplänen präsentiert werden.

Aus diesem Grund wird die Darstellung in Übersichtsform nur auf die vier größten Kostenblöcke beschränkt:

Produkt	(Mögliche) Politische Ziele	Aktueller Stand	
111050 Personal- steuerung	Höhere Zufriedenheit der Bürger mit der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.	Es gibt derzeit keine Daten über Bürgerzufriedenheit, daher keine Berichtserstattung.	
126010 Brandschutz	Sicherstellung einer effektiven und qualifizierten Brandbekämpfung und Durchführung sonstiger Einsätze	Aussagefähige Kennzahlen werden im Bedarf- und Entwicklungsplan abgebildet. Allerdings liegt dieser schon seit Monate zur Abstimmung beim Hochtaunuskreis.	
541010 Straßen, Wege, Plätze	Verkehrssicherheit muss auf den städtischen Straßen, Radwegen und Gehwegen gewährleistet sein. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß aktueller Satzung. Ein Sanierungsstau ist zu vermeiden.	Keine messbaren Leistungsziele. Von einer Zielerreichung ist aber auszugehen, Sanierungsstau kann nur langfristig abgebaut werden.	
611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen	Bereitstellung transparenter aktueller Zahlen, Kennzahlenvergleich zwischen Vergleichskommunen und den Vorjahren in Neu-Anspach unter Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale.	Keine messbaren Leistungsziele. Ziel ist aber erreicht. Die Verwaltung berichtet zweimal jährlich transparent über den Haushaltsvollzug. Sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss werden Kennzahlenvergleiche abgedruckt.	

Neu-Anspach, 05.10.2022

Thomas Pauli
Bürgermeister



Hochrechnung Haushaltsjahr 2022 Stadt Neu-Anspach zum 31.08.2022

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.216.637,00 €	-967.500,02 €	-1.444.029,88 €	227.392,88 €	18,7%	Diese Position enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus der Gebäudevermietung. Die Einnahmen durch Holzverkäufe sind bereits heute fast 100 T€ über Plan. Auch die Schwimmbadeinnahmen sind kurz vor Abschluss der Saison bereits 26 T€ über Plan.
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.817.554,00 €	-4.864.023,87 €	-6.705.178,77 €	-112.375,23 €	-1,6%	Hierin sind u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen Wasser, Abfall, Abwasser Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren enthalten. Die meisten Gebühreneinnahmen verlaufen planmäßig. Die eingeplante Gebührenausrücklage von 220.000 € im Wasser wird wahrscheinlich auch benötigt, die Abfall (50 T€) und Schmutzwasser (150 T€) voraussichtlich nicht. Hier wird es eher zu Überschüssen kommen.
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.264.800,00 €	-568.992,54 €	-1.270.488,81 €	5.688,81 €	0,4%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weiter sind hier die Erstattungen des Hochtaunuskreises für den Asyl-Bereich zu finden. Der Hochrechnung nach wird der Ansatz hier erreicht. Dies wird auch abhängig davon sein wie exakt die IKZ-Erstattungen eintreffen werden, sowie die Erstattungen im Asyl Bereich den Ansatz erreichen. (Aktuell ca. 50.000 € unter Plan)
4	Aktiviert Eigenleistungen	-30.000,00 €	-2.225,33 €	-5.000,00 €	-25.000,00 €	-83,3%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistungen).

Ergebnishaushalt Budgetbericht 31.05.2022

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
5	Steuern steueräuhl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-22.309.580,00 €	-14.926.636,42 €	-23.401.837,06 €	1.092.257,06 €	4,9%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in € - Einkommenssteuer (11.712.687 / 12.102.677) - Umsatzsteuer (546.978 / 573.741) - Gewerbesteuer (5.450.000 / 6.095.065) - Grundsteuer A (29.000 / 27.662) - Grundsteuer B (4.352.915 / 4.370.339) - Spielapparatessteuer (75.000 / 100.000) - Zweitwohnungssteuer (40.000 / 34.946) - Hundesteuer (95.000 / 97.429)
6	Erträge aus Transferleistungen	-811.624,00 €	-419.494,62 €	-779.869,20 €	-31.754,80 €	-3,9%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-5.941.602,00 €	-3.970.098,50 €	-5.578.351,00 €	-363.251,00 €	-6,1%	Hierin sind die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Die Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten. Sowohl die Schlüsselzuweisungen als auch die Landeszuschüsse für die Kitas, aber auch die Kostenerstattungen nach § 28 HKJGB laufen planmäßig. Die Fördermittel für den Wettbewerb Neue Mitte (80.000 €) sowie die Fördermittel Zukunft Innenstadt (85.000 €) werden nicht kommen. Auch bei den Fördermitteln Forst ist derzeit keine Förderung in Sicht, es wurden aber 50.000 € pauschal angesetzt.
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.- zusch.u.-Beitr.	-1.317.014,00 €	0,00 €	-1.365.515,00 €	48.501,00 €	3,7%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Auflösung der Sonderposten für 2022.
9	Sonstige ordentliche Erträge	-148.040,00 €	-110.061,33 €	-146.748,44 €	-1.291,56 €	-0,9%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder. Außerdem ist hier der Zuschuss von N.A.p.S zu finden. Der Ansatz wird vorr. u.a. aufgrund geringerer Mietnebenerlöse nicht erreicht.
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-39.856.851,00 €	-25.829.032,63 €	-40.697.018,16 €	840.167,16 €	2,1%	

Ergebnishaushalt Budgetbericht 31.05.2022

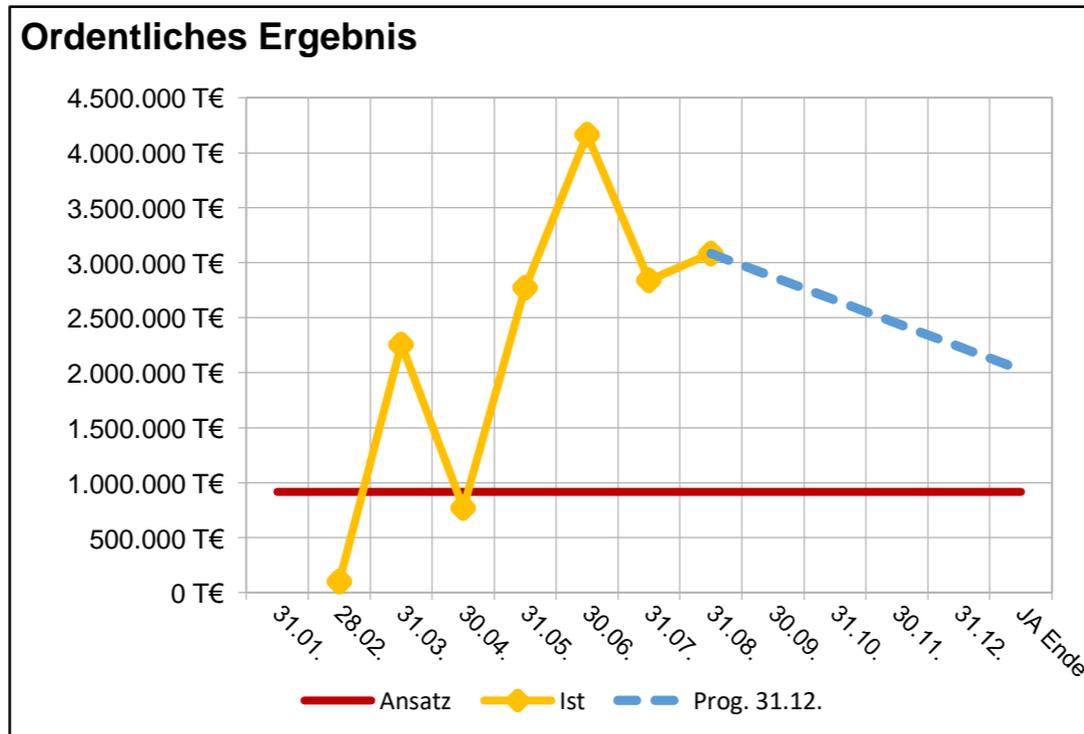
Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
11	Personalaufwendungen	8.609.876,00 €	5.186.808,32 €	8.298.893,31 €	310.982,69 €	-3,6%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Die Differenz zum Ansatz ist mit den unbesetzten Stellen für die kein Personal gefunden wird zu begründen.
12	Versorgungsaufwendungen	885.590,00 €	560.824,11 €	1.001.471,63 €	-115.881,63 €	13,1%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Trotz der eingesparten ZVK Zahlungen der o.g. offenen Stellen schlagen sich deutliche Mehrkosten für Beihilfen von Beamten nieder.
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.244.312,00 €	3.895.350,48 €	7.026.121,52 €	218.190,48 €	-3,0%	Die Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung ist hier zu finden. Stromkosten, EKVO-Befahrungen (Abwasser), Oberflächenentwässerung, EDV-Wartungskosten, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Kosten für Hausanschlüsse, Transportkosten im Abfallbereich sowie Fremdleistungen im Forstbereich sind dabei die größten Positionen. Deutliche Einsparungen bzw. Verschiebungen wird es in der Städtebaulichen Planung und der geplanten Bebauungspläne (u.a. Neue Mitte) geben, in der Abarbeitung der geplanten Maßnahmen im Kommunalen Umweltschutz und der EDV Kosten, da die geplante Umstellung der EDV erst zum Jahresende durchgeführt werden kann. Auch konnte das IBV Förderprogramm "Zukunft Innenstadt nicht umgesetzt werden. Im Gegenzug werden im Bereich Abfall und Abwasser ungeplante Gebührenaussgleichsrücklagen in Höhe von rund 300 T€ zu bilden sein, da hier Überschüsse entstehen werden.
14	Abschreibungen	2.644.030,00 €	1.246,18 €	2.751.230,00 €	-107.200,00 €	4,1%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Abschreibung für 2022.

Ergebnishaushalt Budgetbericht 31.05.2022

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.867.661,00 €	2.487.402,47 €	3.762.000,00 €	105.661,00 €	-2,7%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergschule. Zuschuss Verkehrsverband Hochtaunus, Erbbaurechtsverträge sowie Aufwand Kostenerstattung IKZ Finanzabteilung. Ansatz wird aufgrund der hohen Erstattung aus der Abrechnung 2021 des VZF (304.000 € inkl. Jugendhaus) unterschritten. Ansonsten müssen Mehraufwendungen bei der Betreuten Grundschule (+170.000 €) berücksichtigt werden, da aus der Abrechnung 2021 eine Nachzahlung erforderlich geworden ist sowie für 2022 weitere Abschläge angefordert wurden.
16	Steueraufwendungen und Umlagen	14.929.709,00 €	10.209.710,51 €	15.051.264,21 €	-121.555,21 €	0,8%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in €: Kreis-/Schulumlage (11.884.464 / 11.884.465) Gewerbsteuer- und Heimatumlage (813.914 / 910.250) Verbandsumlagen (2.142.512 / 2.186.988) inkl. Abrg. 2021 Planungsverband (74.200 / 78.943) Umlage Tierheim (14.619 / 14.619)
17	Transferaufwendungen	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €	-100,0%	Bestattung Mittelloser
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.299,00 €	20.466,11 €	23.245,00 €	54,00 €	-0,2%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	38.211.977,00 €	22.361.808,18 €	37.914.225,66 €	297.751,34 €	-0,8%	
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-1.644.874,00 €	-3.467.224,45 €	-2.782.792,50 €	1.137.918,50 €	69,2%	
21	Finanzerträge	-97.030,00 €	-19.955,61 €	-51.168,23 €	-45.861,77 €	-47,3%	Die Erträge aus Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Ebenso wird hier die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen gebucht. Diese wurde 2021 vom BundesverfG gekippt, sodass aktuell keine Verzinsung möglich ist.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	824.800,00 €	404.268,24 €	808.536,48 €	16.263,52 €	-2,0%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach. Es wird mit keiner neuen Zinsaufnahme mehr in diesem Jahr gerechnet.
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	727.770,00 €	384.312,63 €	757.368,25 €	-29.598,25 €	4,1%	

Ergebnishaushalt Budgetbericht 31.05.2022

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-917.104,00 €	-3.082.911,82 €	-2.025.424,25 €	1.108.320,25 €	120,85%	Zur Berichterstattung zum 31.08.22 zeichnet sich aufgrund der hohen Einkommens- und Gewerbesteuereinnahmen, aber auch geringeren Personalaufwendungen im Haushalt 2022 ein positives ordentliches Ergebnis ab. Maßgeblich hier sind ebenso die Erstattungen aus der Abrechnung 2021 des VZF.
25	Außerordentliche Erträge	-335.000,00 €	-187.636,21 €	-200.000,00 €	-135.000,00 €		Erträge hier sind Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge wie Grundstücksverkäufe, sofern sie zustande kommen.
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	37.094,91 €	50.000,00 €	50.000,00 €		Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Jahresabschlusskorrekturen.
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	-335.000,00 €	-150.541,30 €	-150.000,00 €	-185.000,00 €		
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-1.252.104,00 €	-3.233.453,12 €	-2.175.424,25 €	923.320,25 €	73,74%	

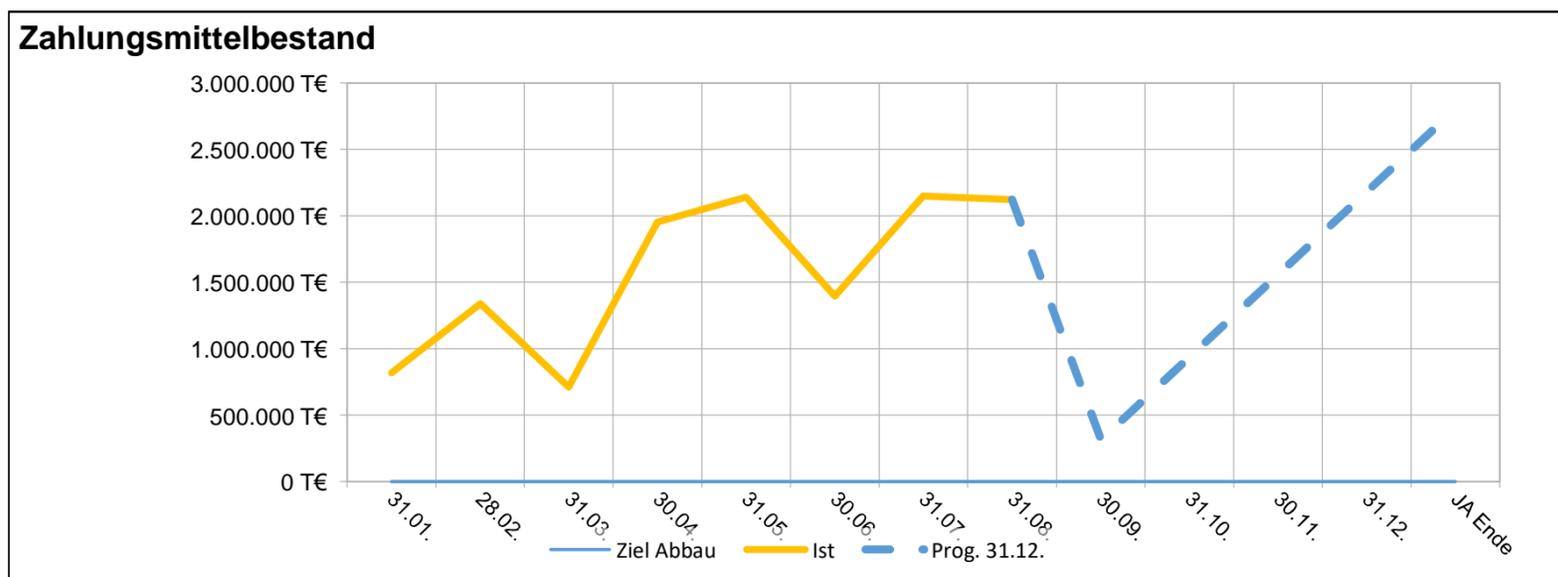


Finanzrechnung zum 31.08.2022

Pos.	Name	Ansatz 2022	Ist 2022 zum 31.08.22	Hochrechnung 2022
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	826.637,00	782.720,99	1.054.029,88
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.447.023,00	4.876.770,39	6.395.178,77
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.212.800,00	572.322,21	1.270.488,81
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	22.309.580,00	15.477.342,93	23.401.837,06
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	863.624,00	442.659,91	779.869,20
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	5.941.602,00	3.962.123,21	5.578.351,00
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	97.030,00	19.697,56	51.168,23
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	538.040,00	314.011,97	536.748,44
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	38.236.336,00	26.447.649,17	39.067.671,39
10	10 Personalauszahlungen	-8.622.376,00	-5.135.704,30	-8.298.893,31
11	11 Versorgungsauszahlungen	-899.436,00	-564.844,90	-1.001.471,63
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.258.931,00	-4.205.304,24	-6.826.121,52
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-7.500,00	-967,96	-967,96
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.867.661,00	-2.427.992,32	-3.762.000,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-14.915.090,00	-10.012.544,37	-15.051.264,21
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-824.800,00	-503.298,48	-808.536,48
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz, die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	-23.299,00	-20.468,11	-23.245,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-36.419.093,00	-22.871.124,68	-35.772.500,10
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	1.817.243,00	3.576.524,49	3.295.171,29
23	23 SU Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.584.554,00	559.281,00	1.346.941,71
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27)	-5.103.051,00	-1.968.857,13	-3.436.307,93
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	-1.518.497,00	-1.409.576,13	-2.089.366,22
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	298.746,00	2.166.948,36	1.205.805,06
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u inn.Darl.u. wirtschaftl. vergleichb Vorgängen für Investitionen	1.518.497,00	0,00	2.000.000,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl. vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-1.744.910,00	-514.224,09	-1.706.140,30
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	-226.413,00	-514.224,09	293.859,70
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	72.333,00	1.652.724,27	1.499.664,76
50	38 Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn/Ende des Haushaltsjahres	1.203.359,57	2.120.863,79	2.703.024,33
			tagesabhängiger Betrag	tagesabhängiger Betrag

Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
 19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)
 32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

3.295.171,29 €
 -1.706.140,30 €
 1.589.030,99 €



Budgetbericht Investitionshaushalt Jahr 2022
Stand 31.08.2022

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
111-01	(11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung	10.000,00	453,91	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Die Ersatzbeschaffungen werden nach Bedarf ausgeführt.
111-11	(11106) Erwerb von Software	47.987,58	28.384,74	0,00	0,00	40.000,00	0,00	20.000,00 € Programmerweiterung Regie68. Kauf und Installation Belegleser. Die Kosten werden auf die 3 Mandanten Bauhof, Forst und Stadtwerke umgelegt.
111-12	(11106) Anschaffung Hardware > 1000 €	34.000,00	20.103,27	0,00	0,00	34.000,00	0,00	Hardware Beschaffungen im Rahmen des Umzugs zur Ekom21 ab November 2022
111-13	(11106) Erwerb von GWG, EDV	17.740,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Ersatzbeschaffung Verwaltung und Feuerwehr wie Bildschirme, Notebooks, PC oder Netzwerktechnik.
111-60	(11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	20.000,00	-18.568,50	-592.300,00	-1.180,69	0,00	-100.000,00	Der Ankauf einer Fläche im Innenbereich ist derzeit nicht in Planung. Der Grundstücksverkäufe Gartengebiet Im Weiher II und Otto-Sorg-Weg verzögern sich aufgrund von Verzögerungen im Bauleitplanverfahren. Der Verkauf von Kleinstflächen wurde mit dem Beschluss der StaV vom 17.02.2022 eingestellt. Der KV für das Grundstück in der Saalburgstraße ist vorbereitet. Ende Juni / Anfang Juli wird der Notatermin stattfinden.
111-65	(11111) Kauf von Fahrzeugen Bauhof	60.352,14	79.353,97	0,00	0,00	79.353,97	-16.000,00	E-Müllfahrzeug und ein Kubuta Aufsitzmäher
111-66	(11111) Werkzeuge Bauhof	28.795,70	17.773,34	0,00	0,00	25.000,00	0,00	Ersatzbeschaffung werden wie geplant durchgeführt
111-67	(11111) Erwerb GWG, Bauhof	8.698,36	4.305,14	0,00	0,00	8.000,00	0,00	Ersatzbeschaffung werden wie geplant durchgeführt
111-68	(11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge	97.748,99	83.969,49	0,00	0,00	85.000,00	0,00	Dücker DUA 700 und ein Doppelmesser-Mähwerk
111-70	(11108) Verkauf Stichstraße Siemensstr.	1.280,00	0,00	-16.350,00	0,00	1.280,00	-16.475,00	Kaufvertrag wird vorbereitet und sobald die Grunddienstbarkeiten eingetragen wurden abgeschlossen.
122-02	(12202) Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt	12.000,00	3.971,47	0,00	0,00	12.000,00	0,00	Die Beschaffung der Geschwindigkeitsgeräte un der Mobilen Sirene soll noch durchgeführt werden.
126-00	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein	6.300,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00	0,00	Die Beschaffung der 2 Rollwagen und der anderen Geräte soll noch durchgeführt werden.
126-08	(12601) Anschaff.v.Mannschaftstranspotbussen FFW	30.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	In Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor sollen die Fahrzeuge in 2023 neu veranschlagt werden, da die Preise für gebrauchte Fahrzeuge, in der geplanten Qualität, deutlich gestiegen sind.
126-09	(12601) Anschaffung von Warnsirenen	100.000,00	0,00	-17.350,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschaffung der Warnsirenen soll noch durchgeführt werden, aber aufgrund von Lieferengpässen, ist eine Auslieferung erst in 2023 möglich.
126-10	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach	18.656,23	15.236,23	0,00	-2.000,00	18.500,00	-1.500,00	Diverse Beschaffungen getätigt

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
126-12	(12601) LF 10 FFW Anspach	160.000,00	47,60	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschaffung des LF 10 soll noch durchgeführt werden, wird sich aber aufgrund von Lieferengpässen bis in das HH-Jahr 2023 hinziehen.
126-13	(12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach	55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Planungsaufträge sollen 2023 erfolgen.
126-20	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen	55.038,00	10.203,53	0,00	0,00	40.000,00	0,00	Die Beschaffung aller angemeldeten Geräte, unter anderem der Mobilien Sirene und den diversen Rollcontainern soll noch durchgeführt werden.
126-21	(12601) LF 10 FFW Hausen-Arnzbach	160.000,00	47,60	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschaffung des LF 10 soll noch durchgeführt werden, wird sich aber aufgrund von Lieferengpässen bis in das HH-Jahr 2023 hinziehen.
126-30	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	3.950,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
126-31	(12601) Anbau Duschen u. Umkleiden FFW Rod am Berg	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Vorbereitung der Maßnahme erfolgt erst 2023
126-40	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Funk	4.550,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
126-60	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	6.300,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
361-05	(36101) Bet. 4. Betreuungsgr. Grundschule Hasenb.	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	Die Auszahlung ist bereits getätigt worden.
365-03	(36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	1.200,00	1.059,30	0,00	0,00	1.200,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
365-04	(36501) Bewegl. Anlageverm. Kiga Abenteuerland	7.500,00	7.499,00	0,00	0,00	7.499,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
365-05	(36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	12.000,00	2.360,81	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
365-05-2	(36502) Anbau Schlafräum Kita Hausener Rappelkiste	0,00	0,00	0,00	-25.000,00		-25.000,00	Mittelabrufe 2021 und 2022 erfolgten dieses Jahr.
365-08	(36504) Bewegl. Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt	2.550,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
366-04	(36601) Spielgeräte	38.000,00	27.832,91	0,00	0,00	38.000,00	0,00	Bisher nur Kunstrasenerneuerung Sportfeld Adam-Hall. Diverse Ersatzbeschaffungen sollen noch erfolgen.
424-02-1	(42402) BGA Waldschwimmbad	60.650,00	40.181,23	0,00	-20.000,00	55.000,00	-20.000,00	Neubeschaffung des neuen Zugangs- und Kassensystem abgeschlossen. Dies wurde von NAPS bezuschusst. Weitere Ersatzbeschaffungen sollen noch erfolgen.
424-02-10	(42402) Neubau Kühlhaus Gaststätte Waldschwimmbad	7.557,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme abgeschlossen
424-02-9	(42402) Neubau Waldschwimmbad	581.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	Aktuell liegen keine Zuwendungsbescheide vor. Beide Anträge sind bei dem Fördermittelgeber zur abschließenden Prüfung. Die Baumaßnahme wird 2022 nicht begonnen.
424-08-2	(42401) Zaunanlage Sportanlage Westerfeld	25.000,00	29.346,61	0,00	0,00	29.346,61	0,00	Zaunanlage ist erstellt.
533-01	(53301) EDV, Hard- u. Software	0,00	735,00	0,00	0,00	735,00	0,00	-
533-02	(53301) Installation von Datenloggern	8.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
533-03	(53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	4.000,00	1.206,03	0,00	0,00	2.000,00	0,00	Ausgaben erfolgen je nach Bedarf
533-04	(53301) Erneuerung / Erweiterung Wassernetz	520.000,00	110.840,23	0,00	0,00	300.000,00	0,00	Ausschreibungen laufen, Ausgaben erfolgen im 2ten Halbjahr, Gelder können nicht alle verwendet werden
533-09	(53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Ersatzbeschaffung Dienstfahrzeug. Neuansatz, da das bestellte Fahrzeug 6-9 Monate Lieferzeit hat und somit erst 2023 zur Auszahlung kommt. Der Ansatz aus 2022 wird daher nicht benötigt.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
534-08	(53401) Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netztes	22.500,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Die Zaunanlage wurde Anfang des Jahres fertiggestellt, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen müssen noch ausgeführt werden.
541-21	(54101) Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	8.050,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Entwicklungspflege ist beauftragt und wird bis 2023 dauern.
541-38	(54102) Straßenbeleuchtung	7.500,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Austausch u. Erneuerung von Straßenbeleuchtung je nach Bedarf.
541-42	(54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.	7.600,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Entwicklungspflege ist beauftragt und wird bis 2023 dauern.
541-51	(54101) Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Bedingt der noch nicht abschließenden Klärung welche Bordhöhen gebaut werden müssen (18 oder 22 cm) werden keine Bushaltestellenumbauten ausgeschrieben.
541-52	(54101) Vollerneu. Brücke U09 (Stabelsteiner Weg)	397.737,42	8.452,28	0,00	0,00	30.000,00	0,00	Planung bis einschließlich 2023, danach kann die Baumaßnahme erst beginnen.
541-53	(54101) Vollerneu. Brücke U16 (Bächweg)	63.958,12	30.575,69	0,00	0,00	50.000,00	0,00	Planung bis einschließlich 2023, danach kann die Baumaßnahme erst beginnen.
541-54	(54101) Vollerneu. Brücke Ei03 (Rotkehlchenweg)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme wird 2023 ausgeführt.
541-55	(54101) Vollerneu. Brücke Ei04 (seitl.Siemensstr.)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme wird 2023 ausgeführt.
541-58	(54101) Endausbau Zuf. Universal Hydraulik	0,00	41.122,90	0,00	0,00	41.122,90	0,00	Maßnahme abgeschlossen
541-59	(54101) Erstellung einer Starkregengefahrenkarte	50.000,00	535,50	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Zuwendungsbescheid liegt vor, Fachingenieur ist zwischenzeitlich beauftragt.
547-02	(54701) Grundh. Erneuerung Bushaltestellen gem. Ge	275.000,00	134.544,23	0,00	-43.928,21	0,00	0,00	Bedingt der noch nicht abschließenden Klärung welche Bordhöhen gebaut werden müssen (18 oder 22 cm) werden keine Bushaltestellenumbauten ausgeschrieben.
553-11	(55301) Zaun Friedhof Anspach	12.550,00	0,00	0,00	0,00	12.550,00	0,00	Maßnahme soll noch dieses Jahr fertiggestellt weden.
553-14	(55301) Neuerstellung 2 Wege Friedhof Anspach	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme ist für erst für 2023 vorgesehen
553-91	(55301) Grabstätten Friedhof Anspach	0,00	0,00	-45.600,00	-24.583,00	0,00	-40.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-93	(55301) Grabstätten Friedhof Seibelhohl	0,00	0,00	-18.000,00	-12.950,00	0,00	-18.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-94	(55301) Grabstätten Friedhof Mitte	0,00	0,00	-49.300,00	-48.513,00	0,00	-55.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-95	(55301) Grabstätten Friedhof Rod am Berg	0,00	0,00	-6.500,00	-3.650,00	0,00	-6.500,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-96	(55301) Grabstätten Friedhof Westerfeld	0,00	0,00	-19.000,00	-5.065,00	0,00	-10.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
555-01	(55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	13.900,00	5.692,68	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Diverse Beschaffungen getätigt, diverse sollen noch getätigt werden.
561-04	(56101) Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Ggf. wird noch eine Fläche im Außenbereich angekauft. Eine Anfrage liegt vor.
571-01	(57101) Bewegl. Anlageverm. Wirtschaftsförderung	1.500,00	404,27	0,00	0,00	1.000,00	0,00	Eine Messetheke wird in Kürze angeschafft; weitere Messestandteile folgen noch.
573-03	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH NA	13.700,00	18.262,50	0,00	0,00	18.262,50	0,00	Die angemeldeten Gegenstände sind eingebaut.
573-04	(57301) Weihnachtsbeleuchtung	0,00	32.779,64	0,00	0,00	32.779,64	0,00	Weihnachtsbeleuchtung für Neue Mitte
573-10	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH Gaststätte	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	Der Grillofen soll noch 2023 geliefert werden.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
708-00-1	(11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	0,00	0,00	-266.734,00	0,00	0,00	0,00	Die Verkaufspreis wurde beschlossen und angenommen. Der Kaufvertrag wird vorbereitet. Über die Modalitäten muss noch verhandelt werden, ob der Kauvertrag dieses Jahr noch abgewickelt werden kann ist noch nicht absehbar.
708-00-2	(54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	553.800,00	515.402,09	-603.800,00	0,00	670.782,09	-450.000,00	Die Maßnahme ist baulich abgeschlossen. Die Schlussabrechnung wird noch 2022 erwartet. Danch können die Erschließungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Ablösevereinbarungen sind vorbereitet und abhängig von den letztendlich schlussgerechneten Ausgaben. Laut städtebaulichen Vertrag sind 2/3 der Kosten abzurechnen.
708-00-3	(53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	232.600,00	140.546,22	-222.500,00	-32.392,45	222.806,22	-147.052,11	
708-00-4	(53801) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	520.500,00	272.950,00	-438.000,00	-57.970,35	423.760,00	-279.681,60	
708-00-5	(53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	190.000,00	176.500,00	-159.300,00	0,00	245.050,00	-161.733,00	
710-00-2	(54101) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	250.000,00	274.475,55	0,00	0,00	500.000,00	0,00	
710-00-3	(53301) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	185.800,00	82.347,67	0,00	0,00	150.000,00	0,00	Baumaßnahme wird Ende Oktober abgeschlossen. Es werden dieses Jahr noch große Teile in Rechnung gestellt werden, die Schlussabrechnung wird aber voraussichtlich 2023 erfolgen.
710-00-4	(53801) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	72.840,00	869,54	0,00	0,00	50.000,00	0,00	
713-01-1	(11108) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Voraussichtlich kein Ankauf nowendig.
713-01-2	(11108) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	138.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Aufweitung gemäß Verkehrsgutachten und Freigabe Hessen Mobil / städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	0,00	0,00	-221.700,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	13.200,00	0,00	-13.200,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
714-00-3	(53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	64.800,00	0,00	-64.800,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
714-00-4	(53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	113.520,00	0,00	-113.520,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
I096219	(54101) Str.Erschl. Inchenberg	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Abrechnung Entwicklungspflege erst in 2023.
		5.792.809,67	2.301.803,67	-3.387.954,00	-277.232,70	3.422.327,93	-1.346.941,71	

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung 30.09.2022	Ergebnis Neu-Anspach 30.09.2022	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	138,21	40%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
	defizitär (weniger als - 75 €) = 0				
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0				
Fehlbeträge aus Vorjahren	Verrechnungswert > 0 € = 1	5%	1,00	5%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0				
Bestand an Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5				
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50%) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0				
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	Kein Bestand = 1	5%	1,00	10%	
	Bestand bis 200 € = 0,5				
	Bestand über 200 € = 0				
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	Kein Bestand = 1	5%	0,00	0%	
	Bestand (>0 €) = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	30%	115,25	25%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		100%		95%	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Neu-Anspachs im Vollzug 2022 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Neu-Anspach ein Wert von **95 %**. Damit wird der Finanzstatus mit "grün" bewertet.



Datum, 15.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/284/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Sachdarstellung:

Alle Informationen, Rahmenbedingungen und Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs werden im Vorbericht zusammenfassend dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf weist im Jahr 2023 einen Überschuss im Ergebnishaushalt sowie einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Jedoch ist der Cashflow nicht hoch genug um auch die ordentliche Tilgung (inkl. Tilgung aus Hessenkasse) zu decken. Damit ist der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Beschlussfassung hat im Einzelnen zu erfolgen über:

- die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung),
- das Investitionsprogramm,
- den Stellenplan,
- das Haushaltssicherungskonzept.

Um die Forderungen des Haushaltsausgleichs zu erfüllen, hat die Politik im Haushaltskonsolidierungskonzept den Ausgleich aus vorhandener Liquidität niederzuschreiben oder weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Beratungen zu beschließen bis der Cashflow die ordentliche Tilgung deckt.

Die Hebesätze der Steuern werden zum Ende der Beratungen in einer separaten Hebesatzsatzung sowie in der Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie den heutigen Änderungen fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 26.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/321/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

**Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die
Verbandsversammlung des Zweckverbands "Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord"**

Sachdarstellung:

Für die neu zu gründende Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ wählen die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (Stadt Usingen, Stadt Neu-Anspach, Gemeinde Grävenwiesbach, Gemeinde Wehrheim) für die Dauer ihrer Wahlzeit 2021-2026 jeweils drei Vertreter/innen und drei Stellvertreter/innen.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, ist nach § 55 Abs. 1 HGO nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen. Eine Ausnahme von den Regeln der Verhältniswahl ist nur möglich, wenn sich die Stadtverordnetenversammlung auf einen einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlag einigt. Dann ist gemäß § 55 Abs. 2 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die Verwaltung schlägt vor, wie auch bei der Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Wasserbeschaffungsverband sowie den Abwasserverband, einen einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlag aufzustellen.

Gemäß der Berechnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt sich folgende Verteilung:

Vertreter/innen:

CDU-Fraktion	1 Sitz	Vorschlag Matthias Weber
SPD-Fraktion	1 Sitz	Vorschlag Sandra Zunke
Fraktion Bündnis '90/Die Grünen	1 Sitz	Vorschlag Cornelia Scheer

Stellvertreter/innen:

b-now-Fraktion	1 Sitz	Vorschlag Christian Holm
FWG-UBN-Fraktion	1 Sitz	Vorschlag Hans-Peter Fleischer
NBL-Fraktion	1 Sitz	Vorschlag Andreas Moses

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Verhinderung der Vertreter/innen diese von den persönlichen Stellvertretern vertreten werden. Ein „Nachrücken“ eines anderen Mitglieds der betroffenen Fraktion in die Verbandsversammlung ist nicht möglich. Es gilt der offizielle Weg, der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Verhinderung mitzuteilen, damit der/die entsprechende Stellvertreter/in informiert wird.

Beschlussvorschlag:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung Einwände erhebt, wählt die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags folgende Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“:

Vertreter/innen:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. CDU-Fraktion | Matthias Weber |
| 2. SPD-Fraktion | Sandra Zunke |
| 3. Fraktion Bündnis '90/Die Grünen | Cornelia Scheer |

Stellvertreter/innen:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 4. b-now-Fraktion | Christian Holm |
| 5. FWG-UBN-Fraktion | Hans-Peter Fleischer |
| 6. NBL-Fraktion | Andreas Moses |

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 09.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/276/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.09.2022	
Magistrat	27.09.2022	
Bauausschuss	19.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg; Prüfung von verkehrlichen Maßnahmen wie z.B. Haltverboten oder einer Einbahnstraßenregelung

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.07.2022 den Magistrat damit beauftragt, die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg prüfen zu lassen, inwieweit Haltverbote und eine Einbahnstraßenregelung die Verkehrssituation verbessern können. Zudem soll geprüft werden, ob ein Streifen entlang der Straße Zum Kirchborn vom Eigentümer gepachtet werden kann, um dort Stellplätze zu errichten.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg, insbesondere unter Berücksichtigung der Parksituation und der gefahrenen Geschwindigkeiten, überprüft.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten wurden in einer Langzeitmessung mit dem Gerät „Viacount 2“ im Zeitraum vom 08.08. - 15.08.2022 in Höhe Hausnr. 5a ermittelt. Demnach lag die Überschreitungsquote bei Tempo 30 km/h bei 0,80 % in Fahrtrichtung „Zu den Gärten“ und bei 0,21 % in Fahrtrichtung „Zum Kirchborn“. Der Gesamtverkehr lag bei 374 resp. 484 Fahrzeugen im gesamten Messzeitraum. Diese Werte sind als deutlich unterdurchschnittlich zu werten.

Um die bezogenen Werte in einen Kontext im gesamten Wohngebiet zu setzen, wurden auch Langzeitmessungen im „Obernhainer Weg“ in Höhe Abzweig Richtung Friedhof durchgeführt. Der Gesamtverkehr lag bei 415/480 KZF/Woche und die Überschreitungsquote lag bei 8,96/3,37 %. Zur Veranschaulichung: In der Usinger Straße liegt der Gesamtverkehr bei 6662 resp. 7544 Fahrzeugen pro Woche. Überschreitungsquoten um 10 % und darunter sind ortstypisch und stellen keine, über das normale Maß hinausgehende Gefahrenstellen dar.

Die Parksituation im Otto-Sorg-Weg stellt sich wie folgt dar: Die Verkehrsfläche des Otto-Sorg-Weges ist homogen gepflastert. Eine Trennung des Gehweges zur Fahrbahn erfolgt ausschließlich über eine farbliche Unterscheidung.

Die Straßenverkehrsbehörde hat beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angefragt, wie solche baulichen Situationen verkehrsrechtlich zu bewerten sind. Demnach handelt es sich verkehrsrechtlich nicht

um eine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg und das Parken auf den roten „Gehwegflächen“ ist zulässig. Das Parken hat jeweils in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand zu erfolgen. Satzungsrechtliche Pflichten wie die Straßenreinigungspflicht bleiben unberührt, da hier die satzungsgemäße Abgrenzung und Formulierung der Verkehrsflächen maßgeblich ist.

Bei örtlichen Überprüfungen konnte keine verkehrsbehindernde Parksituation festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Grundstücksein- und -ausfahrten bilden sich einige Einscherbereiche und ein Passieren der Straße ist jederzeit, auch für große Fahrzeuge wie z.B. LKWs, möglich. Gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verkehrszeichen generell nur dort angeordnet werden, wo sie zwingend geboten sind. Die Anordnung eines Halterverbotes würde den vorhandenen Parkraum im Otto-Sorg-Weg drastisch reduzieren und parkende Fahrzeuge in die benachbarten Straßen teils mit geringeren Querschnitten verlagern. Eine Einbahnstraßen-Anordnung würde ebenso zu einer unverhältnismäßigen Verlagerung der Fahrtwege entlang des Obernhainer Weges in der Straße „Zu den Gärten“ führen.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde empfiehlt, die unauffällige Verkehrs- und Parksituation im Otto-Sorg-Weg unverändert zu belassen. Die Anordnung von Haltverböten und Einbahnstraßen-Regelungen wird mangels objektiver und gesetzlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Zum zweiten Prüfauftrag kann aufgrund von Grundstücksverhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rückmeldung gegeben werden. Es wird eine separate Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 20.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/288/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	27.09.2022	
Umweltausschuss	17.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Sachstand "Blühflächen auf den Friedhöfen"

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Bereits im Jahr 2021 gab es eine Begehung auf den Friedhöfen, wobei gezielt Flächen für mögliche Aufwertungen (z.B. für Wildblumenwiesen) ausgesucht wurden. Nach Auskunft aus dem Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft konnten die konkreten Maßnahmen auf den Friedhöfen im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits für andere Maßnahmen veranschlagt waren.

Geplant ist, die Flächen auf den Friedhöfen als Ökokontomaßnahmen durchzuführen, dies erfordert jedoch die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Für den Haushalt 2023 werden erneut Gelder für neue Ökokontomaßnahmen eingestellt und davon sollen auch die Maßnahmen auf den Friedhöfen finanziert werden, unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Unabhängig davon möchte die BUND-Ortsgruppe Neu-Anspach aus Spendengeldern ebenfalls eine Wildblumenwiese auf Flächen der Friedhöfe anlegen. Auch hierfür gab es zunächst eine Begehung, wobei mehrere mögliche Standorte ausgewählt wurden. Geeignet wäre z.B. eine Teilfläche auf dem Friedhof Dörrwiese, jedoch liegt diese Fläche zu nah am Innenbereich. Die Vorgaben vom BUND fordern einen direkten Anschluss von Wildblumenwiesen an den Außenbereich. Nach Abklärung der Modalitäten werden im Frühjahr 2023 an zwei Stellen auf dem Friedhof Anspach Wildblumenwiesen durch den BUND angelegt. Eine entsprechende Erklärung/Kenntlichmachung ist vorgesehen. Aufgrund der Spende ist es leider nicht möglich, dies als Ökokontomaßnahme durchzuführen.

Zum weiteren Hintergrund:

Der Baubetriebshof hat im September 2022 einen Balkenmäher angeschafft, welcher nun die insektenschonendste Mahd möglich macht. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das Anlegen von Wildblumenwiesen in Neu-Anspach. Die in der Vergangenheit dem Bauhof zur Verfügung stehenden Arbeitsmaschinen hatten einen dezimierenden bis vernichtenden Einfluss auf die Artenvielfalt. Es bestand entweder die Möglichkeit zu mulchen, was eine hohe Mortalitätsrate bei kleinen Lebewesen (Insekten, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger) und eine Verarmung der Wildblumenvielfalt bewirkte. Bei der Mulchmahd wird das Mahdgut (einschl. aller Tiere) klein gehäckselt und verbleibt auf der Fläche zur Kompostierung. Durch die Kompostierung wird die Fläche gedüngt, was eine Abnahme der Blühpflanzen und eine Zunahme der Gräser bewirkt.

Des Weiteren konnte der Bauhof mit einem Großflächenmäher in einem Arbeitsgang Mähen und den Grasschnitt (einschl. aller Tiere) aufsaugen. Die Maschine kann sowohl kurze Rasenhalme und bei trockenem Wetter auch hochstehende Wiesen mähen.

Der neue Balkenmäher schneidet das Mahdgut nur ab und wendet es. In einem weiteren Arbeitsgang muss das Mahdgut von Hand geladen werden. In der Zeit dazwischen können die Tiere die Flucht ergreifen. Dies ist die insektenschonendste maschinelle Mahd, die überhaupt möglich ist. Im Vergleich zu den anderen Maschinen muss jedoch der Wiesenschnitt von Hand geladen und abtransportiert werden, was diese Methode wirtschaftlich weniger effektiv macht.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 22.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/289/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	27.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Verträge über die Sammellogistik, Los 1 (Sammlung von Restmüll, Bioabfall und PPK mit Behältermanagement inkl. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems), Los 2 (Sammlung von sperrigen Abfällen mit Altholzverwertung), Los 3 (Verwertung/Vermarktung von PPK) und Los 4 (Grüneckenentsorgung) wurden bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2027 abgeschlossen. Die Verlängerungsoption der Verträge ergibt sich automatisch, wenn die Ausschreibungsgemeinschaft (Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod sowie die Städte Usingen und Neu-Anspach) bis zum 31.12.2022 keine Kündigung ausspricht.

Das auf das Gebiet der Abfallausschreibung spezialisierte und die Ausschreibungsgemeinschaft begleitende PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs hat mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache des mangelnden Wettbewerbs im Logistikbereich und erheblich gestiegener Preise (Preiserhöhungen von 30% sind gering, 50% und mehr seien derzeit "normal") die Aufpreise der Verlängerungsoption von 9-12% sehr moderat seien. Daher wird von Seite des PAW eine Vertragsverlängerung sehr empfohlen.

Gleiches gilt auch bezogen auf die Grüneckenentsorgung. Hier wird nicht davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine Ausschreibung erzielt werden kann. Vielmehr werden wegen des fehlenden Wettbewerbs preisliche „Unverschämtheiten“ erwartet.

Die politischen Gremien hatten mit Vorlage Nr. XII/113/2019 die gemeinsame Ausschreibung ab 01.01.2020 über eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 inkl. einer Verlängerungsoption von 4 weiteren Jahren beschlossen. Der Magistrat hat mit Vorlage Nr. XII/253/2019 die Vergabe der Leistungen beschlossen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten und der Erfahrungswerte des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs wird auf eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 verzichtet und für alle Lose die Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren (bis 31.12.2027) gewählt. Zum 31.12.2027 enden die Verträge ohne Bedarf einer Kündigung.

Die Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, die Auftragnehmer Remondis GmbH & Co. KG, Palm Recycling GmbH & Co. KG sowie Knettenbrech + Gurdulic Recycling GmbH

& Co.KG der guten Ordnung halber schriftlich über die Verlängerung der Verträge bzw. den Verzicht auf die Kündigung zum 31.12.2023 zu informieren.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 25.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/318/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H.

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Gemäß Antrag der SPD-Fraktion hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022 den Magistrat beauftragt, gegenüber dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), der Deutschen Bahn (DB) sowie gegenüber dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) auf eine schnelle Verbesserung der Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v.d.H. hinzuwirken. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass entweder die S5 wieder durchgängig von Bad Homburg v.d.H. aus verkehrt oder die Baumaßnahmen auf der Taunusbahnstrecke ausgesetzt werden.

Weiter wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Appell an die zuständigen Stellen gerichtet, wonach konkurrierende Baumaßnahmen im Bereich ÖPNV und beim Individualverkehr künftig zeitlich koordiniert werden müssen.

Der Beschluss sowie der Appell wurden mit Schreiben vom 12.08.2022 an die genannten Stellen übersandt. Der Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) hat mit Schreiben vom 26.08.2022 geantwortet, welches dieser Mitteilung beigelegt ist. Vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) und der Deutschen Bahn liegen bis heute keine Rückmeldungen vor.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Schreiben VHT vom 26.08.2022

Stadt Neu-Anspach

Eing.: 31. Aug. 2022

Abtl.: _____

Wir verbinden Menschen.
Mit Bussen und Bahnen.



Mittwoch: Magistrat, STV

VHT ° Postfach 19 41 ° 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
Herrn Thomas Pauli
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)

Standort:
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Postanschrift:
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Ansprechpartner/in: Felix Schmidt
Telefon: 06172/999-4412
E-Mail:
Felix.Schmidt@Hochtaunuskreis.de

Bad Homburg, 26. August 2022

Antrag der SPD-Fraktion bzgl. Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung von Neu-Anspach an Frankfurt am Main und Bad Homburg v. d. Höhe

Sehr geehrter Herr Pauli,

vielen Dank für das Übersenden des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach vom 21.07.2022 zur aktuellen Situation auf der Verbindung von Neu-Anspach nach Frankfurt am Main bzw. Bad Homburg v. d. Höhe. Zuständig für das Fahrtenangebot auf den Linien S 5 und RB 15 ist der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).

Beide Linien verlaufen über die Eisenbahnstrecke Friedrichsdorf - Frankfurt der DB Netz AG. Diese ist seit Januar aufgrund einer mutmaßlich durch einen Lkw verursachten Beschädigung im Abschnitt zwischen Oberursel und Frankfurt-Rödelheim nur eingeschränkt befahrbar.

Leider hat sich die Dauer der Einschränkung verlängert, da es zu Materialengpässen kam und die hohe Verkehrsbelastung der A5 an Wochenenden während der Hauptreisezeit laut Autobahn GmbH eine Sperrung der Autobahn für 48 Stunden frühestens Ende September ermöglicht.

Wegen Sicherheitsbedenken hat die für die Strecke verantwortliche DB Netz AG mitgeteilt, dass das Betriebsverfahren im eingleisigen Streckenabschnitt angepasst

Geschäftsführer
Frank Denfeld

Verbandsvorsitzender
Landrat Ulrich Krebs

Webseite
www.verkehrsverband-hochtaunus.de

Bankverbindung
Taunus Sparkasse
IBAN: DE20 5125 0000 0001 3053 01
BIC: HELADEF1TSK

Ust.-IdNr.
DE 114 110 802

Anfahrt mit ÖPNV
Taunusbahn, S 5
Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe
Buslinien 7, 17, X27
Haltestelle Landratsamt

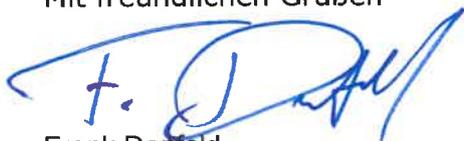
werden musste. So kann seit Anfang Juli im eingleisigen Abschnitt nur noch ein isolierter S-Bahn-Zug verkehren, weshalb vermehrtes Umsteigen notwendig ist und auch die Fahrten der RB 15 von und nach Frankfurt entfallen müssen. Da die DB Netz AG aktuell nur bei diesem Betriebskonzept die Sicherheit gewährleistet sieht, musste dieses leider umgesetzt werden.

Neben den Einschränkungen aufgrund der Brückensperrung im Bereich der A5, ist noch bis zum Betriebsschluss des 21.8.22 sowie an ersten Wochenende im Oktober die Taunusbahn aufgrund notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen gesperrt. Am Wochenende und in den Ferien nutzen deutlich weniger Personen die Taunusbahn. Die Bauarbeiten wurden mit dem Ziel einer möglichst geringen Betroffenheit in diesen Zeitraum gelegt. Da bei einigen Baumaßnahmen Zielsetzung eine möglichst geringe Betroffenheit notwendig ist, kann es manchmal in diesen Zeiträumen zu vermehrten Baustellen kommen.

Baumaßnahmen erfordern vorherige Planungen. Zum Zeitpunkt der Planungen war nicht bekannt, dass die Autobahnbrücke beschädigt sein wird. Eine nachträgliche Verschiebung der Instandhaltungsarbeiten ist gerade in Zeiten von Personal- sowie Materialmangel im Bauwesen nicht zielführend. So würde diese auch mit einer Verzögerung notwendiger Instandhaltungsarbeiten einhergehen, wodurch zu einem späteren Zeitpunkt Probleme entstehen.

Der VHT bedauert, dass durch die ungeplanten Einschränkungen zwischen Oberursel und Frankfurt-Rödelheim und die geplante Sperrung der Taunusbahn die Situation für die Fahrgäste so unattraktiv geworden ist. Wir versuchen auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der beschädigten Brücke über die Autobahn A5 hinzuwirken. Ebenso ist es unser Ziel eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Fahrgäste trotz der notwendigen Baumaßnahmen zu erreichen. So versuchen wir weiterhin Sperrung zeitlich möglichst zu begrenzen und die Strecke in verkehrsschwachen Zeiträumen sperren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Denfeld
Geschäftsführer

Geschäftsführer
Frank Denfeld

Verbandsvorsitzender
Landrat Ulrich Krebs

Webseite
www.verkehrsverband-hochtaunus.de

Bankverbindung
Taunus Sparkasse
IBAN: DE20 5125 0000 0001 3053 01
BIC: HELADEF1TSK

Ust.-IdNr.
DE 114 110 802

Anfahrt mit ÖPNV
Taunusbahn, S 5
Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe
Buslinien 7, 17, X27
Haltestelle Landratsamt

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	230/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, bis November 2020 für die Innenbereichs- und die Ausgleichsflächen und bis November 2021 für die Außenbereichsflächen eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach unter Hinzuziehung sachkundiger Berater vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung Teil 1, Innenflächen
siehe Bauausschuss 25.11.2020, TOP 2.1
Teil 2, Ausgleichsflächen im Außenbereich
siehe Haushaltsberatungen Dezember 2021
Teil 3, Außenbereichsflächen

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	330/2019	Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach zu prüfen und hierfür Kontakt sowohl mit den Tankstellenbetreibern, als auch mit Förderfirmen und den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene aufzunehmen. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	108/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Möglichkeit zur Videoübertragung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeit der Videoübertragung, alternativ einer reinen Audioübertragung, von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse zu prüfen. Hierbei sollen zunächst die anfallenden Kosten der Video- bzw. Audioübertragung eruiert werden und Erfahrungen anderer Kommunen bzw. kommunaler Spitzenverbände herangezogen werden, die ihre Sitzungen bereits in Echtzeit per Video/Audio übertragen. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung Zwischeninformation Oktober 2021:
Der Hersteller des elektronischen Sitzungssystem ist mit der Entwicklung eines entsprechenden Tools für die Audio- und Videoübertragung beschäftigt. Es gilt, die ersten Tests abzuwarten.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

65 Stadtverordnetenversammlung 27.08.2020 198/2020 Antrag der b-now-Fraktion zur Prüfung der Schaffung von potentiell geeigneten Versickerungsflächen für Niederschlagswasser

Beschluss Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob potentiell geeignete Versickerungsflächen für Niederschlagswasser vorhanden sind. Ebenso soll geprüft werden, ob Retentionsflächen neu geschaffen bzw. bestehende Retentionsflächen ausgebaut werden können. Für Neubaugebiete soll geprüft werden, ob der Einbau von Rigolen, speziell unter versiegelten Flächen, in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden kann (u.U. verbunden mit der Reduzierung der Abgabe für versiegelte Flächen). Bei Bedarf sind externe Fachleute hinzu zu ziehen. Auch soll geprüft werden, ob Land oder Bund derartige Maßnahmen fördern. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung Zwischeninformation Oktober 2021:
 Die Thematik des Antrags wird bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarte im Jahr 2022 entsprechend berücksichtigt bzw. mit aufgenommen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.50	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	230/2021	Antrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen II	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen:
 1) eine Aktualisierung des Stadtführers „Barrierefreiheit“ (aktueller Stand 2015) vorzubereiten,
 2) zu prüfen, ob die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher, zumindest in den Sommermonaten, geöffnet werden können,
 3) eine gemeinsame Ortsbegehung von Bauausschuss und VdK vorzubereiten, um aufzuzeigen, wo Bürgersteige zu schmal und für Rollator-Rollstuhlfahrer nahezu unüberbrückbar sind.
 Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister zu bitten, beim Ordnungsamt darauf hinzuwirken, dass bei der Parkraumüberwachung Schwerpunktkontrollen dahingehend unternommen werden, diese dort besonders nachhaltig durchzuführen, wo Parkverstöße auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Nutzern von Rollatoren oder Personen mit Kinderwagen führen (können). 31.12.2022

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.50	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	236/2021	Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung von Möglichkeiten zur Gestaltung eines fahrradfreundlichen Neu-Anspachs	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, Möglichkeiten unter Einbeziehung des ADFC sowie der ISEK-Arbeitsgruppe „Verkehr und Mobilität“ (weiter-) zu entwickeln, wie ein fahrradfreundliches Neu-Anspach gestaltet werden kann. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Neu-Anspach Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines Radwegenetzes eruiert werden. Denkbar wäre in einem zweiten Schritt aufbauend auf den Vorschlägen des Magistrates die Einrichtung eines Arbeitskreises „fahrradfreundliche Stadt“. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung Die Arbeitsgruppe Verkehr und Mobilität gilt als aufgelöst.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	229/2021	Prüfantrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen I	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, folgendes zu überprüfen und in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten: 31.12.2022

1) An welchen Bushaltestellen finden besonders häufig Verkehrsverstöße durch rechtswidriges Parken statt? Stehen diese Parkverstöße mutmaßlich im Zusammenhang mit der Andienung nahegelegener Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen?

2) Unter welchen Voraussetzungen kann Neu-Anspach am Projekt „Modellregion Inklusion“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um für Neu-Anspach einen Inklusionsbeirat zu gründen?

Antwort der Verwaltung Antwort zur Frage 1:
 Insgesamt wurden in Neu-Anspach in 2020 im ruhenden Verkehr 1517 Ordnungswidrigkeiten geahndet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Parkverstöße auf Gehwegen, Parkscheibenregelung oder Missachtung von Haltverboten.
 In Neu-Anspach wurde im letzten halben Jahr kein einziger Verstoß an einer Bußhaltestelle festgestellt und geahndet. Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen sind nicht explizit auswertbar. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Kurzparker. Dauerparker sind selten, werden aber dann von den Entsorgungsfirmen mitgeteilt. Es wurden bei der Ordnungsbehörde keine Beschwerden oder Verstöße an diesen Örtlichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	228/2021	Antrag der NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, beim Wasserbeschaffungsverband Usingen (WBV) einen jährlichen Sachstandsbericht zum Thema Wasserversorgung anzufordern. Dieser jährliche Sachstandsbericht ist im Bauausschuss sowie im Umweltausschuss zu beraten. Ziel dieser Maßnahme ist, dass die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig umfassend zum Thema Wasserversorgung vom WBV informiert wird. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Bernd Töpferwien fragt nach dem Beleuchtungsversuch mit LED-Lampen unterschiedlicher Intensität, von vollständiger Abschaltung bis Reduzierung, welcher durchgeführt wurde. Seines Erachtens müsste dieser abgeschlossen sein. Er würde gerne wissen, wie die Ergebnisse sind bzw. was man daraus mache. Bürgermeister Thomas Pauli gibt adhoc dazu keine Antwort. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

65 Stadtverordnetenversammlung 29.09.2022 Anfragen und Anregungen

Beschluss Stadtverordnete Ulrike Bolz gibt an, dass der Vorsitzende des Seniorenbeirats im Rahmen des Grenzgangs berichtet habe, die Lüftung in der Seniorenbegegnungsstätte funktioniere nicht. Dies sei der Stadtverwaltung bereits im Februar 2022 mitgeteilt worden. Aktuell solle sei ein Angebot zur Reparatur eingeholt werden. Sie bittet darum, diese Fragestellung zu klären. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung Der Defekt ist bereits bekannt. Die Reparatur der Maßnahme ist auch schon längere Zeit beauftragt. Jedoch wurde seitens des ausführenden Unternehmens der Termin zum Aufmaß der auszutauschenden Teile mehrfach verschoben. Der zuständige Leistungsbereich befindet sich im ständigen Austausch zur schnellstmöglichen Abwicklung.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	29.09.2022		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Birger Strutz hat eine Nachfrage zum Schreiben der Arbeitsgruppe Walter-Lübcke-Platz. Das Schreiben wurde vom Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats, Fabian Schmidt, beantwortet. Er bittet um Prüfung, ob diese Antwort auch an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe verteilt wurde. 03.11.2022

Antwort der Verwaltung



Datum, 24.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/316/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zur Weiterentwicklung des Baugebietes Westerfeld West Vorlage 291/2022

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Die Weiterentwicklung des Baugebietes „Westerfeld-West“ sowie der angrenzenden Grundstücke, ist seit längerer Zeit nicht mehr auf der Tagesordnung der Ausschüsse. Wir fragen daher an, wie es um das Wohnprojekt der Firma Adam Hall und um die Entwicklung der Grundstücke - im Anschluss an das Gebiet „Westerfeld-West“ - bestellt ist.

Die Anfrage der CDU-Fraktion kann wie folgt beantwortet werden:

Die Verwaltung hat für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 sämtliche Gelder zum Ankauf der Grundstücke und zum Bau der Erschließung für das Baugebiet Westerfeld West eingestellt. Gleichzeitig wird eine andere Finanzierungsmöglichkeit, um den städtischen Haushalt zu entlasten und keinen Projektentwickler einsetzen zu müssen, geprüft.

Der Bebauungsplan für das Grundstück in der Michelbacher Straße, welches für das Wohnprojekt der Firma Adam Hall vorgesehen ist, wird nun auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022 (Vorlage 185/2022) angepasst. Dieser kann unabhängig vom Bebauungsplan Westerfeld West 3.+ 4. BA entwickelt werden. Eine Wasserleitung ist vorhanden. Ein Straßenausbau und die Verlegung eines Kanals müssten noch erfolgen. Für die Erschließung des Grundstücks sind ebenfalls Gelder im Haushalt eingestellt. Ebenso kann notfalls mit einer Hebeanlage das Schmutzwasser in den Kanal der Michelbacher Straße gepumpt werden.

Thomas Pauli
Bürgermeister